



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1958

Samstag, den 29. März 1958

Nr. 13

INHALT

	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident		
Erteilung des Exequaturs an den Chilenischen Generalkonsul in Hamburg, Herr Galo Yrarrázaval MC Clure	393	402
Der Hessische Minister des Innern		
Änderung der Benennung von Teilen der Gemeinde Holzhausen ü. Aar im Untertaunuskreis, Reg.-Bez. Wiesbaden	393	403
Änderung der Benennung von Teilen der Gemeinde Oberauroff im Untertaunuskreis, Reg.-Bez. Wiesbaden	393	404
Versorgungsanspruch der hauptamtlichen Wahlbeamten	394	404
Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Londorf im LKrs. Gießen, Reg.-Bez. Darmstadt	394	405
Der Hessische Minister der Finanzen		
Zahlungen aus dem Finanzausgleich 1958	394	406
Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL); hier: Änderung der Satzung und Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zur Satzung	395	406
Unterhaltsbeiträge nach § 3 des Versorgungsanpassungsgesetzes v. 18. 3. 1952 (GVBl. S. 84)	396	407
Bevorzugung von Verfolgten bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen gemäß § 68 Abs. 1 des BEG	396	408
Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung		
Bewertungsergebnisse über die 151. Bewertungssitzung am 20., 21. und 22. Februar 1958	398	409
Bewertungsergebnisse über die Nachträge, Ergänzungen und Änderungen im Anschluß an die Bewertungsergebnisse der 151. Bewertungssitzung	399	409
Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr		
Bestimmungen zur Durchführung der Sozialversicherungswahlen 1958 bei den Eigen-Unfallversicherungsträgern	401	410
Widmung der Anschlußstelle Friedberg an der Bundesautobahnstrecke Berlin—Baden—Baden	401	410
Widmung der Anschlußstelle Alsfeld-West (Südseite) an der Bundesautobahn Berlin—Baden—Baden	401	410
Bundesstraße Nr. 277 „Ortsdurchfahrt Haiger“	401	412
Nachtrag zu den Genehmigungsurkunden der Butzbach—Licher Eisenbahn-Aktienges. für den Bau und Betrieb einer Nebenbahn von Butzbach nach Lich, von Griedel nach Bad Nauheim sowie von Butzbach bis frühere Landesgrenze (nach Ebergöns) und von Oberkleen bis frühere Landesgrenze (nach Butzbach)	402	418
Wahlausschreibung für die Wahl zur Vertreterversammlung der Hessischen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung in Frankfurt/Main, Bockenheimer Anlage 37		419
Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten		
Beschleunigte Zusammenlegung Wallau, Krs. Main-Taunus	403	420
Beschleunigte Zusammenlegung Lengfeld, Krs. Dieburg	403	421
Beschleunigte Zusammenlegung Dehrn, Krs. Limburg	404	422
Flurbereinigung Eichenberg, Krs. Witzzenhausen	404	421
Flurbereinigung Markershausen, Krs. Eschwege	405	421
Flurbereinigung Salmünster, Krs. Schlüchtern	405	421
Flurbereinigung Deisel, Kreis Hofgeismar	406	422
Personalnachrichten		
B. im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten	406	
C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	406	
F. im Bereich des Hessischen Ministers für Erziehung und Volksbildung	407	
H. im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten	408	
Regierungspräsidenten		
KASSEL		
Bekanntmachung über Lenkung der Fasanenhege	409	
WIESBADEN		
Ungültigkeitserklärungen von Bescheiden über die Registrierung Evakuierter	409	
Befreiung von Gemeinden von den Vorschriften des Eigenbetriebsges.; hier: Gladenbach	410	
Befreiung von Gemeinden von den Vorschriften des Eigenbetriebsges. v. 9. 3. 1957 (GVBl. S. 19); hier: Geisenheim/Rh.	410	
Verlust von Vertriebenenausweisen	410	
Buchbesprechungen	410	
Öffentlicher Anzeiger	412	
Wahlausschreibung für die Wahl zur Vertreterversammlung der Land- und forstwirtschaftl. Berufsgenossenschaft Darmstadt	418	
des Hess. Gemeinde-Unfallvers.-Verbandes Frankfurt	419	
der Landesversicherungsanstalt Hessen in Ffm.	420	
der Hessen-Nassauischen landw. Berufsgenossenschaft Kassel	421	
Haushaltsrechnung des Hessischen Rundfunks 1. 4. 1956—31. 3. 1957	422	

317

Der Hessische Ministerpräsident

Erteilung des Exequaturs an den Chilenischen Generalkonsul in Hamburg, Herrn Galo Yrarrázaval MC Clure

Die Bundesregierung hat dem zum Chilenischen Generalkonsul in Hamburg ernannten Herrn Galo Yrarrázaval MC Clure am 1. März 1958 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt die Länder

Hamburg, Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Bremen bzw. das gesamte Bundesgebiet.

Wiesbaden, 13. 3. 1958

**Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei**

II/3 Az.: 2e 10/03

St.Anz. 13/1958 S. 393

318

Der Hessische Minister des Innern

Änderung der Benennung von Teilen der Gemeinde Holzhausen ü.Aar im Untertaunuskreis, Regierungsbezirk Wiesbaden

Die Hessische Landesregierung hat am 15. Februar 1958 beschlossen:

„Auf Grund des § 12 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) werden mit Wirkung vom 1. März 1958 in der Gemeinde Holzhausen ü. Aar die Wohnplätze „Roter Berg (Jagdhaus)“ und „Zur Burg Hohenstein (Gasthaus)“ aufgehoben und der Wohnplatz „Aarstraße (Hsgr)“ in „An der Aarstraße (Hsgr)“ umbenannt.“

Wiesbaden, 15. 3. 1958

**Der Hessische Minister des Innern
IV b (2) — 3 k 08 — 6/58**

St.Anz. 13/1958 S. 393

319

Änderung der Benennung von Teilen der Gemeinde Oberauroff im Untertaunuskreis, Regierungsbezirk Wiesbaden

Die Hessische Landesregierung hat am 15. Februar 1958 beschlossen:

„Auf Grund des § 12 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) wird mit Wirkung vom 1. März 1958 in der Gemeinde Oberauroff der Wohnplatz „Straßenmeisterei (Autobahn)“ eingerichtet und neu benannt.“

Wiesbaden, 15. 3. 1958

**Der Hessische Minister des Innern
IV b (2) — 3 k 08 — 6/58**

St.Anz. 13/1958 S. 393

320**Versorgungsanspruch der hauptamtlichen Wahlbeamten**

Nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Bezüge der Wahlbeamten vom 29. 10. 1953 (GVBl. S. 172) erhält ein nicht wieder-gewählter hauptamtlicher Wahlbeamter Versorgungsbezüge,

- a) wenn er im Zeitpunkt des Ausscheidens das 50. Lebens-jahr vollendet und das Amt als Wahlbeamter mindestens 6 Jahre bekleidet hat oder
- b) wenn er insgesamt einschließlich der Amtszeit als Wahl-beamter mindestens 10 Jahre hauptamtlich im öffentlichen Dienst gestanden hat.

Wie mir bekannt geworden ist, wird zu der vorstehend unter b) genannten Bestimmung die Auffassung vertreten, daß die gesetzliche Mindestzeit von 10 Jahren auch dann erfüllt sei, wenn einem Wahlbeamten, der weniger als 10 Jahre im öffentlichen Dienst tätig gewesen ist, Zeiten einer selbständigen oder unselbständigen Berufstätigkeit nach § 8 des Wahlbeamtengesetzes angerechnet werden, so daß sich insgesamt mehr als 10 Jahre ergeben. Ich weise darauf hin, daß diese Auffassung unrichtig ist.

Sowohl nach den allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften wie speziell nach dem Wahlbeamtengesetz ist streng zu unterscheiden zwischen der Frage, ob überhaupt ein Anspruch auf Ruhegehalt erwachsen ist (§ 79 HBG, § 9 Abs. 1 Wahlbeamtengesetz), und der weiteren Frage, in welchem Umfange — bei Vorliegen eines Anspruchs auf Ruhegehalt — die innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes verbrachten Beschäftigungszeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit anzuerkennen sind (§§ 83 bis 88 HBG, § 8 Wahl-beamtengesetz). Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 9 Abs. 1 Buchstabe b des Wahlbeamtengesetzes erwächst ein Versorgungsanspruch nur dann, wenn ein Wahlbeamter min-

destens 10 Jahre hauptamtlich im öffentlichen Dienst gestanden hat.

§ 9 Abs. 1 verlangt also, daß der Wahlbeamte mindestens 10 Jahre hauptamtlicher Beamter, Angestellter oder Arbeiter im öffentlichen Dienst gewesen sein muß, ehe der Versorgungsanspruch entsteht. Die Ausnahmeregelung des § 79 Abs. 2 HBG, wonach auch gewisse außerhalb des öffentlichen Dienstes verbrachte Zeiten als Dienstzeit zu werten sind gelten nicht für Wahlbeamte (vgl. § 9 Abs. 1 i. V. m. § 7 Wahlbeamtengesetz). Außerhalb des öffentlichen Dienstes verbrachte Zeiten können nach § 8 des Wahlbeamtengesetzes vielmehr erst bei der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit berücksichtigt werden, d. h. erst dann, wenn der Anspruch auf Ruhegehalt als solcher nach § 9 Abs. 1 Wahl-beamtengesetz entstanden ist.

Wiesbaden, 12. 3. 1958

Der Hessische Minister des Innern
IV b — 8 h 28 — 114/57

St.Anz. 13/1958 S. 394

321**Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Londorf im Land-kreis Gießen, Regierungsbezirk Darmstadt**

Der Gemeinde Londorf im Landkreis Gießen, Regierungs-bezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Ge-meindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) die nach-stehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

Flaggenbeschreibung:

„Auf weißer Mittelbahn des rot-weiß-roten Flaggentuches das Gemeindewappen.“

Wiesbaden, 18. 3. 1958 **Der Hessische Minister des Innern**
IV b (2) — 3 k 06 — 14/58

St.Anz. 13/1958 S. 394

322**Der Hessische Minister der Finanzen**

An die Gemeindeaufsichtsbehörden,
die Gemeinden und Gemeindeverbände,
den Landeswohlfahrtsverband Hessen

Zahlungen aus dem Finanzausgleich 1958

Die zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs im Rechnungsjahr 1958 erforderlichen Mittel werden im Staatshaushaltsplan bei Kap. 17 10/1958 veranschlagt.

Solange es die Kassenlage des Landes erlaubt, werden aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung alle laufenden Zahlungen aus dem Finanzausgleich 1958 in vier gleichen Raten — statt bisher in zwölf Raten — im Rahmen des nach-stehenden Zahlungsplanes geleistet:

1. Schlüsselzuweisungen an Gemeinden und Gemeindever-bände aus Kap. 17 10 — 601 bis 603
in den Monaten April, Juli, Oktober 1958 und Januar 1959 $\frac{1}{4}$ der Jahressollbeträge.
2. Zuschüsse zum Bau von Krankenanstalten
aus Kap. 17 10 — 604
nach Maßgabe des Baufortschritts.
3. Beihilfen nach § 9 des Schulkostengesetzes
aus Kap. 17 10 — 605
nach Maßgabe des Baufortschritts.
4. Zuschüsse und Darlehen für Zwecke der Jugendwohlfahrt
aus Kap. 17 10 — 606
Die Mittel werden zentral bewirtschaftet.
5. Beihilfen aus dem Landesausgleichsstock
aus Kap. 17 10 — 607
Ausgleichsbeihilfen nach Fälligkeit,
Investitionsbeihilfen nach Maßgabe des Baufortschritts.
6. Beitrag des Landes an den Landeswohlfahrtsverband
Hessen
aus Kap. 17 10 — 608
in den Monaten April, Juli, Oktober 1958 und Januar 1959 mit je 250 000,— DM (über den Regierungspräsi-denten in Kassel).
7. Schuldendiensthilfe für den Bau von Trinkwasser- und
Abwasseranlagen
aus Kap. 17 10 — 609

- a) Laufende Beihilfen werden im Monat Oktober in einer Summe gezahlt. Bewilligungen nach diesem Zeitpunkt werden gesondert zur Zahlung angewiesen.
- b) Soweit in begründeten Fällen aus Schuldendiensthilfe-mitteln einmalige Beihilfen bewilligt werden, erfolgt deren Zahlung nach Baufortschritt.
8. Polizeikostenzuschüsse
aus Kap. 17 10 — 610
in den Monaten Mai, August, November 1958 und Februar 1959 $\frac{1}{4}$ der Jahressollbeträge und erforderlichenfalls Spitzenausgleich.
9. Straßenunterhaltungszuschüsse
aus Kap. 17 10 — 611
in den Monaten Mai, Juli, September 1958 und Januar 1959 $\frac{1}{4}$ der Jahressollbeträge.
10. Zuschüsse zu den Kosten der Gesundheitsämter
aus Kap. 17 10 — 612
in den Monaten Juni, September, Dezember 1958 und März 1959 $\frac{1}{4}$ der Jahressollbeträge.
11. Erstattung der Aufwendungen an Pflegegeld für Blinde
aus Kap. 17 10 — 613
In den Monaten Juni, September, Dezember 1958 und März 1959 werden Abschläge gezahlt, verbleibende Spit-zen werden auf Grund der dem Minister des Innern vor-zulegenden Vierteljahresabrechnung ausgeglichen.
12. Grundsteuerausfallentschädigung
aus Kap. 17 10 — 614
in einer Summe nach Festsetzung der Erstattungsbeträge durch den Minister der Finanzen und den Minister des Innern.
13. Zuschüsse zum Um- und Ausbau von Straßen
aus Kap. 17 10 — 615
in den Monaten April, Juni, August und Oktober 1958 $\frac{1}{4}$ der Jahressollbeträge.

Die Haushalts- und Betriebsmittel für die Leistungen nach 1., 6., 7a und 8. bis 13. werden den Regierungspräsidenten ohne besondere Anforderung rechtzeitig zur Ver-fügung gestellt.

Für die übrigen Leistungen sind die Haushalts- und Be-triebsmittel durch die Regierungspräsidenten jeweils bis zum

5. eines Monats für den laufenden Monat bei dem für die Beihilfebewilligung federführenden Fachminister anzufordern. Hierbei sind Schulbaumittel nach Buchungsabschnitten zu trennen (vgl. Erlaß vom 11. 2. 1958 — IIIb/22 — LG 40 041/1958).

Neben den Leistungen im Rahmen des steuerverbundenen Finanzausgleichs hat das Land eine Reihe von weiteren Verpflichtungen gegenüber Gemeinden und Gemeindeverbänden durch Vertrag, Gesetz oder aus sonstigen Rechtsgründen übernommen. Die erforderlichen Mittel werden bei Kap. 17 11 des Staatshaushalts veranschlagt; die für die Bewirtschaftung dieser Mittel bisher geltenden Anordnungen bleiben unberührt.

Durch diesen Erlaß wird der Zahlungsverkehr zwischen dem Land und den Gemeinden (GV) vereinfacht und die Kassenflüssigkeit der Gemeinden (GV) auf Kosten des Landes erhöht. Auch hinsichtlich des Zahlungsverkehrs für die Beihilfen zu Investitionsmaßnahmen wird eine Verminderung der Verwaltungsarbeit angestrebt. Die Investitionsbeihilfen wurden seither schon nach Baufortschritt gezahlt. Daran soll im Grunde nichts geändert werden. In der Praxis hat dieses Verfahren jedoch in letzter Zeit deshalb zu einer erheblichen Verwaltungskleinarbeit auf allen Ebenen geführt, weil die Bauträger glaubten, beim geringsten Baufortschritt den entsprechenden Landesanteil anfordern zu müssen. Selbst Kleinstbeihilfen unter 1000,— DM wurden in mehreren Teilbeträgen abgerufen.

In Zukunft bitte ich, beim Abruf von Investitionsbeihilfen aus Kap. 17 10 und 17 11 wie folgt zu verfahren:

- a) Beihilfen bis 10 000,— DM (einschließlich) sind in einer Summe abzurufen, wenn die Kostensumme erreicht ist, zu der die Beihilfe bewilligt wurde.
- b) Beihilfen über 10 000,— DM sind mit einer Anlaufquote von 30% bei Baubeginn, der Rest möglichst in 2 Raten (von je etwa 35%) nach Baufortschritt abzurufen. (Alle Anforderungen sind auf volle 1000,— DM zu runden).

Da das Land die Investitionsmaßnahmen durch eine erhebliche Anlaufquote zum Teil vorfinanziert, kann den Bauträgern in der Regel eine kurzfristige Zwischenfinanzierung der restlichen Landesbeihilfen zugemutet werden. Durch eine elastische Handhabung dieser Bestimmung seitens der unteren Kommunalaufsichtsbehörden können sowohl unnötige Verwaltungsarbeit wie auch Liquiditätsschwierigkeiten der Bauträger vermieden werden.

Wiesbaden, 19. 3. 1958

Der Hessische Minister der Finanzen
IIIb/22 — LG 40 030

St.Anz. 13/1958 S. 394

323

Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)

hier: Änderung der Satzung und Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zur Satzung

Bezug: Staatsanzeiger 1956 S. 505

Nachstehend werden die vom Verwaltungsrat der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder beschlossenen und vom Bundesminister der Finanzen genehmigten Änderungen der Satzung und der Ausführungsbestimmungen bekanntgegeben:

- I. 1. § 9 der Satzung erhält folgenden neuen Absatz 2:
„(2) In geeigneten Fällen kann der Präsident oder sein Vertreter schriftlich abstimmen lassen. Eine Beschlussfassung durch schriftliche Stimmabgabe ist nur zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.“
Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.
- 2. § 14 Abs. 6 der Satzung erhält folgenden zweiten Satz:
„Eine Beschlussfassung durch schriftliche Stimmabgabe ist nur zulässig, wenn kein Verwaltungsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht.“
- 3. § 14 Abs. 7 der Satzung erhält folgenden zweiten Satz:
„Im Falle einer schriftlichen Abstimmung ist ihnen die Abstimmungsvorlage mitzuteilen.“
- 4. § 16 Abs. 2 der Satzung erhält durch Anfügung eines weiteren Satzes und durch Änderung der Satzzeichen folgende Fassung:
„(2) Das Amt des Vorsitzenden und der Beisitzer endigt nach drei Jahren. Fällt die Beamteneigenschaft (das

Dienstverhältnis) oder die Versicherung weg oder wird die Beteiligung an der Anstalt von der Verwaltung, der der Vorsitzende oder die Beisitzer oder ihre Vertreter angehören, aufgegeben, so endigt das Amt im Zeitpunkt des Wegfalls der Beamteneigenschaft (des Dienstverhältnisses) oder der Versicherung oder der Aufgabe der Beteiligung; das Amt endigt jedoch nicht dadurch, daß während der Amtsdauer der Ruhestand oder der Versicherungsfall eintritt.“

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. September 1956 in Kraft.

- 5. § 32 — Beitragsrückzahlung —
(1) Scheidet ein Versicherter ohne Anspruch auf Ruhegeld aus der Versicherung aus, so zahlt ihm die Anstalt auf seinen Antrag zurück:
 - a) 2,3 v.H. der Arbeitsentgelte, die der Bemessung der Pflichtbeiträge zugrunde lagen, oder, soweit Pflichtbeiträge in Beitragsklassen entrichtet wurden, ein Drittel der entrichteten Pflichtbeiträge,
 - b) die Beiträge für eine freiwillige Versicherung (§ 24 Abs. 1 und 2), für eine freiwillige Fortsetzung der Versicherung (§ 24 Abs. 3 und 4), für die Aufrechterhaltung der Versicherung während einer Arbeitsunterbrechung (§ 27 Abs. 6) und für eine Nachversicherung (§§ 29 und 31),
 - c) die für eine Wiederversicherung früherer Versicherungszeiten wieder eingezahlten Beiträge (§ 30),
 - d) einen gemäß § 22 Abs. 1 Satz 5 gezahlten versicherungstechnischen Ausgleichsbetrag.
- (2) Beiträge werden nicht zurückgezahlt
 - a) aus Versicherungszeiten, für die der Arbeitnehmeranteil erlassen worden war,
 - b) wenn ein neues Versicherungsverhältnis begründet ist,
 - c) aus Versicherungen, die wegen Auflösung der Anstalt oder wegen Ausscheidens des Arbeitgebers aus der Beteiligung erloschen sind (§ 65).
- (3) Der Antrag auf Rückzahlung kann erst nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Ausscheiden aus der Versicherung gestellt werden. Die Rückzahlung kann aber schon vorher beantragt werden, wenn
 - a) eine Versicherte aus Anlaß ihrer Verheiratung aus der Versicherung ausscheidet,
 - b) ein Versicherter oder früherer Versicherter (eine Versicherte oder frühere Versicherte) in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übernommen wird,
 - c) ein Versicherter oder früherer Versicherter in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten übernommen wird oder
 - d) ein Versicherter oder früherer Versicherter (eine Versicherte oder frühere Versicherte) glaubhaft macht, daß er (sie) innerhalb der nächsten sechs Monate auswandert.
- (4) Hat die Anstalt ein Ruhegeld oder eine Verschollenenrente gewährt, so werden nur die später entrichteten Beiträge oder Ausgleichsbeträge zurückgezahlt.
- (5) Der Antrag kann nicht auf einen Teil der rückzahlbaren Beträge beschränkt werden. Die Rückzahlung erfolgt in jedem Falle ohne Zinsvergütung. Mit der Rückzahlung erlöschen alle Ansprüche aus der Versicherung.
- (6) Stirbt der Antragsteller vor der Rückzahlung, so sind zum Bezug des Rückzahlungsbetrages nacheinander berechtigt

der Ehegatte,	die Mutter,
die Kinder,	die Großeltern,
die Enkel,	die Geschwister.
der Vater,	
- Angehörige, die mit dem Antragsteller zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft lebten, sind — in der gleichen Reihenfolge untereinander — vor den übrigen Angehörigen bezugsberechtigt.
- (7) Der Anspruch auf Beitragsrückzahlung verjährt in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem die Rückzahlung gem. Abs. 3 beantragt werden kann. Eine Abtretung oder Verpfändung des Anspruchs ist für die Anstalt nur dann verbindlich, wenn die Anstalt sie genehmigt.

(8) Die Absätze 1 bis 7 finden auf Versicherungen Anwendung, die nach dem 31. März 1958 enden.

6. § 34 Absatz 5

Ist die Wartezeit nicht erfüllt, sind aber die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben, so erhält der Versicherte 1 v.H. der Summe der Arbeitsentgelte, die der Beitragsbemessung zugrunde lagen, als jährliches Ruhegeld. Darüber hinaus kann die Anstalt ausnahmsweise zur Vermeidung von besonderen Härten in stets widerruflicher Weise ein Ruhegeld bis zur Höhe des satzungsmäßigen Ruhegeldes als freiwillige Leistung bewilligen (Kannruhegeld).

7. § 40 Absatz 2

Hat der Verstorbene die Wartezeit nicht erfüllt, so erhält seine Witwe 0,5 v.H. der Summe der Arbeitsentgelte, die der Beitragsbemessung zugrunde lagen, als jährliche Witwenrente. Darüber hinaus kann die Anstalt ausnahmsweise zur Vermeidung von besonderen Härten in stets widerruflicher Weise eine Witwenrente bis zur Höhe der satzungsmäßigen Witwenrente als freiwillige Leistung bewilligen (Witwen-Kannrente). Ist der Versicherte verschollen, so erhält seine Ehefrau für die Dauer der Verschollenheit eine Witwenrente nach Satz 1; Satz 2 findet entsprechend Anwendung; in diesen Fällen bestimmt die Anstalt den Zahlungsbeginn nach billigem Ermessen.

8. § 40 Absatz 4 wird gestrichen

9. § 43 Absatz 7

Hat der Verstorbene die Wartezeit nicht erfüllt, so erhalten seine Waisen als jährliche Waisenrente für Vollwaisen 0,33 v.H., für Halbwaisen 0,25 v.H. der Summe der Arbeitsentgelte, die der Beitragsbemessung zugrunde lagen. Darüber hinaus kann die Anstalt ausnahmsweise zur Vermeidung von besonderen Härten in stets widerruflicher Weise Waisenrente bis zur Höhe der satzungsmäßigen Waisenrente als freiwillige Leistung bewilligen (Waisen-Kannrente). Ist der Versicherte verschollen, so erhalten seine Kinder für die Dauer der Verschollenheit Waisenrente nach Satz 1; Satz 2 findet entsprechend Anwendung; in diesen Fällen bestimmt die Anstalt den Zahlungsbeginn nach billigem Ermessen.

10. § 48 Absatz 1 erhält folgenden neuen Buchstaben f: „f)* beim Tode des Ehemannes einer Versicherten oder Ruhegeldberechtigten, wenn sie die Wartezeit erfüllt und den Verstorbenen mindestens das letzte Jahr vor seinem Tod ganz oder überwiegend unterhalten hat“. Am Schluß des Buchstaben e wird an die Stelle des Punktes ein Komma gesetzt.

* Diese Vorschrift tritt mit dem 1. 4. 1953 in Kraft.

11. § 50 — Leistungen aus beitragsfreier Anwartschaft

(1) Ist die Versicherung beendet, ohne daß die Beitragsrückzahlung gemäß § 32 beantragt worden ist, so besteht eine beitragsfreie Anwartschaft. Aus dieser erhält der frühere Versicherte nach Eintritt der Invalidität oder Berufsunfähigkeit oder nach Vollendung des fünfundsiebzehnten Lebensjahres ein jährliches Ruhegeld in Höhe von 1 v.H. der Summe der Arbeitsentgelte, die der Beitragsbemessung zugrunde lagen.

(2) Die Hinterbliebenen eines Anwartschaftsberechtigten oder Ruhegeldberechtigten (Absatz 1) erhalten jährlich

als Witwenrente	0,5 v. H.,
als Waisenrente für eine Vollwaise	0,33 v. H.,
als Waisenrente für eine Halbwaise	0,25 v. H.,
jedoch insgesamt nicht mehr als	1 v. H.

der Summe der Arbeitsentgelte, die der Beitragsbemessung zugrunde lagen. Soweit Hinterbliebenenrenten zusammen den Betrag von 1 v.H. überschreiten, werden sie im gleichen Verhältnis gekürzt; nach dem Wegfall einer hiernach gekürzten Witwen- oder Waisenrente werden die übrigbleibenden Renten neu festgesetzt.

(3) Für die Renten aus beitragsfreier Anwartschaft gelten ferner folgende Höchstsätze

Ruhegeld	20 v. H.,
Witwenrente	10 v. H.,
Vollwaisenrente	7 v. H.,
Halbwaisenrente	5 v. H.,
Hinterbliebenenrenten zus.	20 v. H.

des Jahresentgelts, das in Fällen des § 36 Absatz 1 der Berechnung des Höchstbetrages eines Ruhegeldes zugrunde zu legen wäre. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Auf die Leistungen aus beitragsfreier Anwartschaft finden die allgemeinen Vorschriften über Anstaltsleistungen (Abschnitt IV) sinngemäß Anwendung mit Ausnahme der Vorschriften über

- die Leistungsarten (§ 33),
- die Erfüllung der Wartezeit (§ 34 Abs. 1 Buchstabe a),
- die Gewährung von Mindestrenten und Kann-Renten (§§ 34 Abs. 5, 40 Abs. 2, 43 Abs. 7),
- die Berechnung des Ruhegeldes aus Grundbetrag und Steigerungsbetrag (§ 35 Abs. 1 bis 3 und 5),
- den Höchst- und den Mindestbetrag des Ruhegeldes (§ 36) und der Hinterbliebenenrenten (§ 45),
- die Berechnung der Witwenrente (§ 41) und der Waisenrente (§ 44),
- den Anspruch auf Sterbegeld (§§ 48 und 49).

(5) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 gelten mit Wirkung vom 1. Januar 1958 für alle Personen und Hinterbliebenen von Personen, die nach dem 31. Dezember 1937 aus der Versicherung ausgeschieden sind oder ausscheiden.

II. „Ausführungsbestimmungen zu § 34 und 50

Der Invalidität oder Berufsunfähigkeit im Sinne der §§ 34 und 50 ist gleichzuachten der Bezug eines Altersruhegeldes aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach Vollendung des 60. Lebensjahres.

Die vorstehende Ausführungsbestimmung tritt mit dem 1. Januar 1957 in Kraft.“

Wiesbaden, 13. 3. 1958

Der Hessische Minister der Finanzen
P 21 74 A — 15 — I/43
St.Anz. 13/1958 S. 395

324

Unterhaltsbeiträge nach § 3 des Versorgungsanpassungsgesetzes vom 18. 3. 1952 (GVBl. S. 84)

Bezug: Mein Runderlaß v. 26. 11. 1956 — St.Anz. S. 1294 —

Die Unterhaltsbeiträge nach § 3 des Versorgungsanpassungsgesetzes vom 18. 3. 1952 (GVBl. S. 84) sind nicht nach § 29 HBesG vom 21. 12. 1957 überzuleiten. Die Unterhaltsbeitragsempfänger erhalten vielmehr vom 1. 4. 1957 an an Stelle der bisher gewährten Zulagen in Höhe von 55 v.H. eine Zulage von 65 v.H. zum Grundgehalt.

Wie bereits in meinem Runderlaß vom 26. 11. 1956 erwähnt, nehmen die Unterhaltsbeiträge nicht an den Verbesserungen des Wohnungsgeldzuschusses nach dem Sechsten Besoldungsänderungsgesetz vom 17. 11. 1953 und der Regelung nach meinem Runderlaß vom 10. 3. 1956 (St.Anz. S. 313) teil. Sie erhalten auch nicht den Ortszuschlag nach § 12 ff. des HBesG, sondern es verbleibt in diesen Fällen bei dem bisher gezahlten Wohnungsgeldzuschuß.

Wiesbaden, 13. 3. 1958

Der Hessische Minister der Finanzen
P 1604 A — 631 — I/43
St.Anz. 13/1958 S. 396

325

Bevorzugung von Verfolgten bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen gemäß § 68 Abs. 1 des BEG

Nach § 68 Abs. 1 des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) in der Fassung vom 29. 6. 1956 (BGBl. I S. 559) sind politisch Verfolgte bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen unbeschadet der Regelungen für notleidende Gebiete bevorzugt zu berücksichtigen. Dies gilt auch für Unternehmen, an denen Verfolgte maßgeblich beteiligt sind.

Finanzierungsbeihilfen der öffentlichen Hand sollen unter der Auflage gegeben werden, daß die Empfänger dieser Hilfen sich verpflichten, bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen entsprechend Absatz 1 zu verfahren.

Zur Durchführung dieser Bestimmungen hat der Bundesminister der Finanzen unter dem 14. Oktober 1957 die am 10. Oktober 1957 von der Bundesregierung beschlossenen Richtlinien für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen — veröffentlicht im Bundesanzeiger 1957 Nr. 199 S. 2 — herausgegeben. Sie ergänzen die im Staatsanzeiger 1954 auf Seite 653 veröffentlichten Richtlinien für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen vom 29. 5. 1954.

Nachstehend gebe ich die Richtlinien vom 10. Oktober 1957 für die auftraggebenden Dienststellen bekannt. Sie sind bei der Vergabe von Leistungen aller Art zu beachten. Besonders wird auf § 3 Abs. 3 der Richtlinien aufmerksam gemacht, der die Reihenfolge regelt, wenn mehrere Merkmale der Bevorzugung zusammentreffen.

Wiesbaden, 11. 3. 1958

Der Hessische Minister der Finanzen
H 1000/57 — IIIa/7
St.Anz. 13/1958 S. 396

Richtlinien

für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen gemäß § 68 Abs. 1 des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) in der Fassung des Gesetzes vom 29. Juni 1956 (BGBl. I S. 559)

Vom 10. Oktober 1957
(MinBlFin 1957 S. 1207)

I. Bevorzugte Bewerber gemäß § 68 BEG

§ 1 (Begriff)

Bevorzugte Bewerber im Sinne dieser Richtlinien sind Verfolgte, die einen Schaden im beruflichen Fortkommen nach Maßgabe der §§ 64 bis 66 BEG erlitten haben, sowie Unternehmen, an denen diese Personen maßgeblich beteiligt sind. Maßgeblich ist eine Beteiligung, wenn der Verfolgte mit mindestens 50 vom Hundert am Kapital des Unternehmens beteiligt ist.

§ 2 (Nachweis der Zugehörigkeit der nach § 1 bevorzugten Bewerber)

(1) Der Nachweis der Eigenschaft als Verfolgter ist gegenüber den Vergabestellen durch Vorlage eines Bescheides der Entschädigungsbehörde (§ 195 BEG) oder einer rechtskräftigen Entscheidung der Entschädigungsgerichte zu führen. Darin muß festgestellt sein, daß der Bewerber die Voraussetzungen des § 1 BEG in Verbindung mit §§ 64 bis 66 BEG erfüllt.

(2) Der Nachweis der maßgeblichen Beteiligung von Verfolgten an einem Unternehmen ist gegenüber den Vergabestellen durch Vorlage einer amtlichen Bescheinigung zu führen. Die Bescheinigung darf bei der Vorlage nicht älter als ein Jahr sein.

II. Art und Ausmaß der Bevorzugung

§ 3 (Inhalt der Bevorzugung)

(1) Bei beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben sind regelmäßig neben den nach anderen Bestimmungen bevorzugten Bewerbern auch die in § 1 genannten Personen und Unternehmen in angemessenem Umfang zur Angebotsabgabe mitaufzufordern.

(2) Die Landesauftragsstellen (Auftragsberatungsstellen) können den Vergabestellen bevorzugte Bewerber im Sinne des § 1 benennen. Ein Verzeichnis der Landesauftragsstellen (Auftragsberatungsstellen) liegt an.

(3) Ist bei öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung oder bei freihändiger Vergabe das Angebot eines nach § 1 bevorzugten Bewerbers ebenso wirtschaftlich wie das eines Bewerbers, der weder nach § 1 noch nach anderen Bestimmungen bevorzugt ist, so soll dem bevorzugten Bewerber der Zuschlag erteilt werden. Liegt das Angebot eines nach § 1 bevorzugten Bewerbers nur geringfügig über dem wirtschaftlichsten Angebot, so soll auch

in diesem Falle dem bevorzugten Bewerber der Zuschlag erteilt werden. Trifft bei Bewerbern um öffentliche Aufträge die Bevorzugung nach § 1 mit Bevorzugungen nach anderen Bestimmungen zusammen, so soll demjenigen Bewerber der Zuschlag erteilt werden, bei dem die Mehrzahl der Merkmale vorliegt. Bei Bietern mit gleicher Anzahl solcher Merkmale kann der Zuschlag auf die Angebote dieser Bieter angemessen verteilt werden.

§ 4

(Sonderregelung für Arbeitsgemeinschaften)

Falls das Angebot von einer Arbeitsgemeinschaft abgegeben wird, ist bei Ermittlung der als geringfügig anzusehenden Überschreitung (§ 3 Abs. 3 Satz 2) nur derjenige Anteil zugrunde zu legen, den nach § 1 bevorzugte Bewerber an dem Gesamtangebot der Arbeitsgemeinschaft haben.

III. Schlußbestimmung

§ 5 (Anwendung der Richtlinien)

Die Richtlinien sind nach ihrer Bekanntgabe im Bundesanzeiger anzuwenden.

Die Bundesregierung hat den Erlaß der vorstehenden Richtlinien am 10. Oktober 1957 beschlossen.

Bonn, den 14. Oktober 1957

Der Bundesminister der Finanzen:
Im Auftrag: Dr. Blessin

Anlage

Anschriftenverzeichnis der Landesauftragsstellen (Auftragsberatungsstellen)

Auftragsberatungsstelle Bad-Württemberg	Stuttgart, Heustraße 2B
Vertretung Bonn	Bonn, Simrockstraße 25/I
Auftragsstelle Bayern e.V.	München 34, Maximiliansplatz 8
Vertretung Bonn	Bonn, Schlegelstraße 1/I
Vertretung der Bayer. Wirtschaft	Briefanschrift: Bonn, Bundeshaus Postfach
Berliner Absatz-Organisation Gemeinnützige Gesellschaft mbH, zur Förderung der Westberliner Wirtschaft	Berlin-Charlottenburg 2, Hardenbergstraße 16/18
Vertretung Bonn	Bonn, Markt 11
Auftragsberatungsstelle Bremen	Bremen, Schwachhauser- Heerstraße 67
Vertretung Bonn	Bonn, Markt 26—32
Auftragsstelle Hamburg Beratungsstelle für Auftrags- wesen (Auftragsstelle) Hamburg e.V.	Hamburg 11, Börse
Vertretung Bonn	Bonn, Markt 26—32
Hessische Beratungsstelle für öffentl. Auftragswesen e.V.	Wiesbaden, Bahnhofstr. 29
Auftragsstelle Niedersachsen Beratungsstelle für öffent- liches Auftragswesen (Auf- tragsstelle) Niedersachsen e. V.	Hannover, Finkenstr. 5
Vertretung Bonn	Bonn, Münsterstr. 27
Beratungsstelle für öffent- liches Auftragswesen im Land Nordrhein-Westfalen	Düsseldorf, Goltsteinstr. 31
Landesauftragsstelle Rheinland-Pfalz	Koblenz, Schloßstraße 2
Wirtschaftskontor Schleswig- Holstein GmbH, Auftrags- beratungsstelle	Kiel, Holtenauer Straße 99
Vertretung Bonn	Bonn, Kaiserplatz 7

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung

326

Bewertungsergebnisse über die 151. Bewertungssitzung am 20., 21. und 22. Februar 1958

Filmtitel	Prüf-Nr.	Länge m	Hersteller	Herstellungsland	Verleiher	Kategorie	Prädikat	Gültigkeit bis*	Antragseingang am*	Prüf-Nr. d. FSK**
Spielfilme										
Brücke am Kwai, Die — SF — (THE BRIDGE ON THE RIVER KWAI) — CinemaScope-Farbfilm —	3150	4418	Horizon Pictures, Ltd., London	England	Columbia Filmgesellschaft mbH., Frankfurt/Main	S	W	—	30. 10. 1957	15722
Calabuig (CALABUIG) — OF mit deutschen Untertiteln —	4288	2634	Film Costellazione, Rom/Sevilla Films, Madrid	Italien/Spanien	RKO Radio Filmgesellschaft mbH., Frankfurt/Main	S	BW	—	10. 2. 1958	16427
Weißer Nächte - SF - (NOTTI BIANCHE)	4243	2666	Cinematografica Associata, Rom	Italien	J. Arthur Rank Film GmbH., Hamburg	S	W	—	24. 1. 1958	15622
Zeugin der Anklage — SF — (WITNESS FOR THE PROSECUTION)	4239	3171	Arthur Hornblow Production, Hollywood/Calif.	USA	United Artists Corporation, Frankfurt/Main	S	BW	—	22. 1. 1958	16073
Don Quichotte - SF - — CinemaScope-Farbfilm —	4020	2892	Lenfilm-Studio, Leningrad	UdSSR	Deutsche Film Hansa GmbH., & Co., Hamburg	S	W	—	9. 10. 1957	15586
Kurzfilme										
Alfred Kubin Magier der Zeichnung	4064	329	Unda-Film, München	Deutschland	noch offen	K	W	31. 12. 1963	6. 11. 1957	16450
Es hat drei Mal geläutet . . .	4184	279	Welta-Film, Berlin	Deutschland	noch offen	K	W	31. 12. 1963	30. 12. 1957	16334
Geschichte vom Stuhl Die — SF — (HISTOIRE D'UNE CHAISE) — ohne Kommentar	4246	269	National-Film Board of Canada, Montreal	Kanada	Deutsche Cosmopol Film GmbH, München	K	BW	31. 12. 1963	25. 1. 1958	16358
Königin der Kamelien — Farbfilm —	4242	279	Nordfilm Willy E. Specht GmbH, Hamburg	Deutschland	noch offen	K	W	31. 12. 1963	28. 1. 1958	16297
kleinen Vier, Die — Farbfilm —	3151	309	Dia-Film GmbH, München	Deutschland	noch offen	K	W	31. 12. 1963	27. 11. 1957	16407
letzten Segelschiffe, Die	4142	502	Schongerfilm Hubert Schonger, Inning/Ammersee	Deutschland	Ceres-Film-Verleih GmbH, Berlin	D	W	31. 12. 1963	4. 12. 1957	16209
Olaf Gulbransson — Farbfilm —	3608-a	273	Feuilleton Film Dr. Werner Lütje, Hamburg	Deutschland	noch offen	K	BW	31. 12. 1963	17. 2. 1958	16145
Sonne, Erde und Planeten	4202	262	Göttinger Filmproduktion Hans-Heinrich Kahl, Göttingen	Deutschland	noch offen	K	W	31. 12. 1963	8. 1. 1958	16161
Streifzug durch eine Stadt — Farbfilm —	4282	432	Gesellschaft für bildende Filme, München	Deutschland	Schorcht Filmverleih GmbH, München	K	W	31. 12. 1963	7. 2. 1958	16448
Tiere in Not	4228	286	Opus Film Production Richard Mostler, Laufen/Obb.	Deutschland	noch offen	K	W	31. 12. 1963	17. 1. 1958	16449
Was die Erde bewahrte	4123	288	W.T.-Filmproduktion, München	Deutschland	Deutsche Film Hansa GmbH. & Co., Hamburg	K	W	31. 12. 1963	28. 11. 1957	16087

Als Tag der Bewertung gilt der 20. Februar 1958

Als amtlicher Nachweis der positiven Bewertung gilt nur die gedruckte Prädikatskarte.

Erläuterungen:

* Die Prädikate werden wirksam gemäß der gesetzlichen Regelung in den Ländern (Regelung gem. Abschnitt III — Nr. 1 (1) und Nr. 5 der Geschäfts- und Verfahrensordnung für die Filmbewertungsstelle vom 15. Juni 1957.

** Unter den hier aufgeführten Prüfnummern wurden die Filme von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft zur öffentlichen Vorführung freigegeben.

327

Bewertungsergebnisse über die Nachträge, Ergänzungen und Änderungen im Anschluß an die Bewertungsergebnisse der 151. Bewertungssitzung

Filmtitel	Prüf-Nr.:	Länge: m	Hersteller	Herstellungsland	Verleiher	Kategorie	Prädi-kat	Gültig-keit bis*	Antrags-eingang am*	Prüf-Nr. d. FSK**
Ergänzung zur 130. Bewertungssitzung am 18., 19. und 20. Juli 1957 — Verleiher — Im Angesicht der Ewigkeit — Farbfilm —	3610	264	Feuilleton Film Dr. Werner Lütje, Hamburg	Deutschland	Gloria-Filmverleih GmbH., München	K	BW	31. 12. 1962	10. 4. 1957	14754
Ergänzung zur 133. Bewertungssitzung am 1. und 2. August 1957. — Verleiher — Blutritt zu Wein-garten, Der — Farbfilm —	3809	345	Katholisches Film-werk e.V., Rottenburg/Neckar	Deutschland	Columbia Film-gesellschaft, Inc., Frankfurt/Main	D	W	31. 12. 1962	15. 7. 1957	14810
Ergänzung zur XXXVIII. Hauptausschußsitzung am 15. und 16. August 1957 — Verleiher — Garten Roussillon, Der	3160	257	Leonaris-Film Dr. Georg Munck KG, Stuttgart	Deutschland	United Artists Corporation, Frankfurt/Main	K	W	31. 12. 1962	12. 10. 1956	13246
Gespräch mit Reymond	3159	260	Leonaris-Film Dr. Georg Munck KG, Stuttgart	Deutschland	United Artists Corporation, Frankfurt/Main	K	W	31. 12. 1962	12. 10. 1956	13245
Ergänzung zur 135. Bewertungssitzung am 2. und 3. September 1957 — Verleiher — Thunderbirds - SF - (THUNDERBIRDS) — Farbfilm —	3847	374	United States Information Agency, Washington	USA	Metro-Goldwyn-Mayer Filmgesellschaft, Frankfurt/Main	D	W	31. 12. 1962	26. 7. 1957	14954
Ergänzung zur 136. Bewertungssitzung am 9., 10. und 11. September 1957 — Verleiher — Atom in der Medizin, Das — SF — (ATOM FOR PEACE SERIES — PART II: MEDICINE)	3982	408	United States Information Agency, Washington	USA	Metro-Goldwyn-Mayer Filmgesellschaft Frankfurt/Main	K	W	31. 12. 1962	7. 9. 1957	15214
geophysikalische Jahr, Das — SF — (THE GEOPHYSICAL YEAR)	3983	369	United States Information Agency, Washington	USA	Metro-Goldwyn-Mayer Filmgesellschaft, Frankfurt/Main	K	W	31. 12. 1962	7. 9. 1957	15215
Ergänzung zur 137. Bewertungssitzung am 26., 27. und 28. September 1957 — Verleiher — Adagio	3793	280	Kaskeline-Film, Berlin	Deutschland	Pallas-Film-Verleih GmbH., Frankfurt/Main	K	W	31. 12. 1962	10. 7. 1957	15306
Ergänzung zur 138. Bewertungssitzung am 30. September, 1. und 2. Oktober 1957 — Verleiher — Amerika im 19. Jahr-hundert — Maler sehen die Neue Welt — SF — (AMERICAN PAINTERS OF THE 19th CENTURY) — Farbfilm —	3846	267	United States Information-Agency, Washington	USA	Metro-Goldwyn-Mayer Filmgesellschaft, Frankfurt/Main	K	W	31. 12. 1962	26. 7. 1957	14939
C ₁₂ H ₂₂ O ₁₁ — Auf den Spuren des Lebens — Zeichentrick-Farbfilm —	3997	368	Dr. Fritz Heydenreich, Heidelberg	Deutschland	UFA-Filmverleih GmbH., München	K	BW	31. 12. 1962	23. 9. 1957	15374
Ergänzung zur 140. Bewertungssitzung am 15. und 16. Oktober 1957 — Verleiher — Siebzehn und vier	3671	356	Gong-Film Bodo Menck, Hamburg	Deutschland	Europa-Film-verleih GmbH., Hamburg	K	BW	31. 12. 1962	8. 5. 1957	15497
Ergänzung zur 141. Bewertungssitzung am 28. und 29. Oktober 1957 — Verleiher — Impressionen aus einem Theater	3687	372	Curt Oertel Film-Studien-gesellschaft mbH, Wiesbaden	Deutschland	United Artists Corporation, Frankfurt/Main	K	W	31. 12. 1962	11. 10. 1957	14500
Ergänzung zur 142. Bewertungssitzung am 14., 15., 16. und 17. November 1957 — Verleiher — Geschnitzte Andacht	3998	254	Dupré-Film/ Joka-Film, Hagen/Westf.	Deutschland	United Artists Corporation, Frankfurt/Main	K	W	31. 12. 1962	20. 9. 1957	15579
Ergänzung zur 143. Bewertungssitzung am 21., 22. und 23. November 1957 — Verleiher — Kandinsky — Farbfilm —	4035	410	H. G. Zeiß-Film, München	Deutschland	UFA-Filmverleih GmbH., München	K	BW	31. 12. 1962	17. 10. 1957	15694
Visby	4023	309	M-Film Hans Motzkus, Konstanz	Deutschland	United Artists Corporation, Frankfurt/Main	K	W	31. 12. 1962	10. 10. 1957	15692
Ergänzung zur 144. Bewertungssitzung am 2. und 3. Dezember 1957 — Verleiher — Natura sanat - medi-cus curat (Die Natur heilt — Der Arzt hilft)	3992	332	Skalden-Film-Produktion, Hamburg	Deutschland	Deutsche Film Hansa GmbH. & Co., Hamburg	K	W	31. 12. 1962	20. 9. 1957	15832

Filmtitel	Prüf-Nr	Länge m	Hersteller	Herstellungsland	Verleiher	Kategorie	Prädikat	Gültigkeit bis*	Antrags- eingang am*	Prüf-Nr. d. FSK**
Ergänzung zur 145. Bewertungssitzung am 9., 10. und 11. Dezember 1957 — Verleiher —										
Kleines Quadrat aus Ton	4066	327	Unda-Film, München	Deutschland	RKO Radio Film- gesellschaft Ltd., Frankfurt/Main	K	W	31. 12. 1962	6. 11. 1957	15895
Ergänzung zur 146. Bewertungssitzung am 12., 13. und 14. Dezember 1957 — Verleiher —										
Geliebte Freiheit	4101	304	Roto-Film GmbH, Hamburg/Phönix- Film, Rom	Deutschland /Italien	Columbia Film- gesellschaft, Inc., Frankfurt/Main	K	W	31. 12. 1962	21. 11. 1957	15771
Ergänzung zur 147. Bewertungssitzung am 16., 17. und 18. Dezember 1957 — Verleiher —										
Linden in der Wunderbüchse	3505	340	Kulturfilm- Institut GmbH, Berlin	Deutschland	Warner Bros. Continental Films, Inc., Frankfurt/Main	K	W	31. 12. 1962	7. 10. 1957	15933
Ergänzung zur 148. Bewertungssitzung am 16., 17. und 18. Januar 1958 — Verleiher —										
Abseits	3199	355	Hart-Film, Hamburg	Deutschland	Columbia Film- gesellschaft, Inc., Frankfurt/Main	K	BW	31. 12. 1963	27. 11. 1957	16014
Hohe Kunst und Käuferwünsche	3553-a	284	Kulturfilm- Institut GmbH, Berlin	Deutschland	United Artists Corporation, Frankfurt/Main	K	W	31. 12. 1963	31. 12. 1957	14405
Muski — Farbfilm —			A.W.-Film Herbert Lander, Berlin	Deutschland	Paramount Films of Germany, Inc., Frankfurt/Main	K	BW	31. 12. 1963	25. 11. 1957	16012
Urwald-Melodien — Farbfilm —	4148	295	Protea Film- produktion W. Grünbauer, Hamburg	Deutschland	Schorcht Film- verleih GmbH., München	K	W	31. 12. 1963	4. 1. 1958	16037
Ergänzung zur 149. Bewertungssitzung am 30. und 31. Januar und 1. Februar 1958 — Verleiher —										
Menschen unserer Zeit Hans Günther Winkler	4111	296	Knoop-Film- Produktion, Hamburg	Deutschland	Schorcht Film- verleih GmbH., München	K	W	31. 12. 1963	25. 11. 1957	15916
Änderung zur 23. Bewertungssitzung am 26. und 27. Mai 1952 — neuer Verleiher —										
Menschen, Städte Schienen	476	509	Report-Film GmbH, München	Deutschland	Ceres-Film- Verleih GmbH., Berlin	K	W	—	—	984
Änderung zur 24. Bewertungssitzung am 17. und 18. Juli 1952 — neuer Verleiher —										
Schiffsjunge von heute — Kapitän von morgen	522	325	Rotona-Film- produktion GmbH, Hamburg	Deutschland	ABC-Film, München	K	W	—	—	4410-a
Änderung zur 29. Bewertungssitzung am 16. und 17. Oktober 1952 — neuer Verleiher —										
Früchte des Meeres	722	361	Roto-Film GmbH, Hamburg	Deutschland	Sonderfilm, Inge- borg Zwicker, Frankfurt/Main	K	W	—	—	4977-a
Änderung zur 64. Bewertungssitzung am 22., 23. und 24. November 1954 — neuer Verleiher —										
Wundertisch, Der — Farbfilm —	1639	266	Herbert Seggelke, München	Deutschland	Union-Film-Ver- leih GmbH., München	K	W	—	—	8877-a
Änderung zur 68. Bewertungssitzung am 24., 25. und 26. Januar 1956 — neuer Verleiher —										
Kaspers Reisen zu den Zwergen — Puppenspielfilm — (Schwarz-Weiß-Film mit Farbteil)	1778	2416	Domo-Film KG, München	Deutschland	Titania-Film- verleih, München/ Hamburg-Film GmbH., Hamburg	aJ+M	W	—	—	9089
Änderung zur 146. Bewertungssitzung am 12., 13. und 14. Dezember 1957 — neue Länge —										
Väter und Söhne — SF — (PADRI E FIGLI)	3922	2638	Royal Film, Rom/Filmel/ Lyrica, Paris	Italien/ Frankreich	Schorcht Film- verleih GmbH, München	S	BW	—	22. 8. 1957	15137

Als amtlicher Nachweis der positiven Bewertung gilt nur die gedruckte Prädikatskarte.

Erläuterungen:

* Die Prädikate werden wirksam gemäß der gesetzlichen Regelung in den Ländern (Regelung gem. Abschnitt III — Nr. 1 (1) und Nr. 5 der Geschäfts- und Verfahrensordnung für die Filmbewertungsstelle vom 15. Juni 1957.

** Unter den hier aufgezeigten Prüfnummern wurden die Filme von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft zur öffentlichen Vorführung freigegeben.

Wiesbaden, 24. 2. 1958

Filmbewertungsstelle Wiesbaden

328

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr

Bestimmungen zur Durchführung der Sozialversicherungswahlen 1958 bei den Eigen-Unfallversicherungsträgern

Auf Grund des § 17 des Selbstverwaltungsgesetzes i.d.F. des 3. Gesetzes zur Änderung des Selbstverwaltungsgesetzes vom 15. 11. 1956 — BGBl. I S. 363 — wird zur Durchführung der zweiten Wahlen zu den Organen der Selbstverwaltung

der Eigen-Unfallversicherung der Stadt Frankfurt a. M. und der Hessischen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung Frankfurt a. M.

bestimmt:

Erster Teil

Bestimmungen für die Eigen-Unfallversicherung der Stadt Frankfurt am Main

1. Zahl der Mitglieder der Organe, Stimmrecht und Zusammensetzung

(1) Die Vertreterversammlung besteht aus vier Mitgliedern. Davon entfallen drei auf die Versicherten und eines auf die Stadt Frankfurt a. M. als Arbeitgeber.

(2) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Davon entfallen zwei auf die Versicherten und eines auf die Stadt Frankfurt a. M.

(3) Der Vertreter des Arbeitgebers in der Vertreterversammlung und im Vorstand hat die gleiche Zahl der Stimmen, die den Vertretern der Versicherten zustehen (§ 2 Abs. 2 GSv.).

(4) In der Vertreterversammlung sollen die Arbeiter und Angestellten im Verhältnis der Beschäftigten dieser Gruppen zueinander vertreten sein. Von den Vertretern der Versicherten im Vorstand entfällt je einer auf die Arbeiter und Angestellten.

Zweiter Teil

Bestimmungen für die Hessische Ausführungsbehörde für Unfallversicherung

2. Zahl der Mitglieder der Organe, Stimmrecht und Zusammensetzung

(1) Die Vertreterversammlung besteht aus sechs Mitgliedern. Davon entfallen fünf auf die Versicherten und eines auf das Land Hessen als Arbeitgeber.

(2) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern. Davon entfallen zwei auf die Versicherten und eines auf das Land Hessen.

(3) Der Vertreter des Landes Hessen in der Vertreterversammlung und im Vorstand hat die gleiche Zahl der Stimmen, die den Vertretern der Versicherten zustehen (§ 2 Abs. 2 GSv.).

3. Zusammensetzung der Organe

Die Verwaltungszweige sollen in der Vertreterversammlung und im Vorstand angemessen berücksichtigt werden. Die Vertreter der Versicherten sollen aus den einzelnen Teilen des Landes Hessen sein.

4. Bestellung der Arbeitgebervertreter

Die Vertretung des Landes Hessen in der Vertreterversammlung und im Vorstand wird von der Landesregierung geregelt. Sie bestimmt, wie die einzelnen Verwaltungszweige dabei berücksichtigt werden.

Dritter Teil

Allgemeine Bestimmungen

5. Erster und zweiter Stellvertreter

Für die ersten und zweiten Stellvertreter der Organe gelten die Vorschriften des Ersten und Zweiten Teiles entsprechend.

6. Listenergänzungen

Listenergänzungen auf Grund § 12 der WO Soz. Vers. vom 9. 1. 1958 — BGBl. I S. 11 ff. — sollen so vorgenommen werden, daß der sich aus den Ziff. 1 und 2 ergebende Anteil der Teilgruppen an den Organen erhalten bleibt.

Wiesbaden, 15. 3. 1958

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr

Az. A II 54 b 17001 — 480/58

St. Anz. 13/1958 S. 401

329

Widmung der Anschlußstelle Friedberg an der Bundesautobahnstrecke Berlin—Baden-Baden

Die neugebaute, in den Gemarkungen Köppern, Rodheim und Ober-Rosbach gelegene Anschlußstelle Friedberg/Hessen der Autobahn Berlin—Baden-Baden, und zwar die westlichen Anschlußarme bei km 470 888 und die östlichen Anschlußarme bei km 470 830, erhält mit Wirkung vom 1. Dezember 1955 die Eigenschaft einer Bundesautobahn (§ 2 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz vom 6. August 1953 — Bundesgesetzblatt I, Seite 903 —) und wird Bestandteil der Bundesautobahnstrecke Berlin—Baden-Baden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung beim Hessischen Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch muß einen bestimmten Antrag enthalten. Die Beschwerdepunkte und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 18. 2. 1958

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr
W III d — Az.: 63a 30

St. Anz. 13/1958 S. 401

330

Widmung der Anschlußstelle Alsfeld-West (Südseite) an der Bundesautobahn Berlin—Baden-Baden

Der neugebaute in der Gemarkung Liederbach, Kreis Alsfeld/Hessen gelegene südliche Teil der Anschlußstelle Alsfeld-West der Bundesautobahn Berlin—Baden-Baden bei km 396,255 erhält mit Wirkung vom 15. März 1957 die Eigenschaft einer Bundesautobahn (§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes vom 6. August 1953 — Bundesgesetzblatt I, S. 903 —) und wird Bestandteil der Bundesautobahnstrecke Berlin—Baden-Baden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb von 2 Wochen nach Veröffentlichung Einspruch beim Hessischen Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr eingelegt werden. Der Einspruch muß einen bestimmten Antrag enthalten. Die Beschwerdepunkte und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 18. 2. 1958

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr
W III d — Az.: 63 a 30

St. Anz. 13/1958 S. 401

331

Bundesstraße Nr. 277 „Ortsdurchfahrt Haiger“

1. Die in der Gemeinde Haiger, Dillkreis, Reg.-Bezirk Wiesbaden, zur teilweisen Umgehung des Ortes neugebaute Straße erhält mit Wirkung vom 1. 4. 1958 die Eigenschaft einer Bundesstraße (§ 2 des Bundesfernstraßengesetzes) und wird Bestandteil der Bundesstraße Nr. 277. Die gewidmete Strecke beginnt bei km 6,147 (alt) und endet bei km 7,293 (neu) = 1146 m (Minderlänge 44 m).

2. Die bisherige Teilstrecke der Bundesstraße Nr. 277 von km 6,201 (alt) bis km 6,289 (alt) = 88 m verliert mit Ablauf des 31. 3. 1958 ihre Eigenschaft als Bundesstraße und ist mit Wirkung vom 1. 4. 1958 als Landstraße II. Ordnung Nr. 40 in das Verzeichnis der Landstraßen II. Ordnung einzutragen (§ 2 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes vom 6. 8. 1953 (BGBl. I S. 903) und § 5 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 7. 12. 1934 (RGBl. I S. 1237).

3. Die bisherige Teilstrecke der Bundesstraße Nr. 277 von km 6,289 (alt) bis km 7,233 (alt) = 944 m verliert mit Ablauf des 31. 3. 1958 die Eigenschaft einer Bundesstraße und wird mit Wirkung vom 1. 4. 1958 der Gemeinde Haiger überlassen (§ 2 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes vom 6. 8. 1953 (BGBl. I S. 903).

4. Die Teilstrecke der Bundesstraße Nr. 277 von km 7,233 (alt) bis km 7,337 (alt) soll eingezogen werden. Das Einziehungsverfahren nach § 2 Absatz 5 Bundesfernstraßengesetz ist eingeleitet.
5. Die neugebauten Anschlußarme bei km 7,144 (Länge 34,50 Meter) und bei km 7,180 (Länge 47,30 m) werden mit Wirkung vom 1. 4. 1958 der Gemeinde Haiger überlassen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung Einspruch beim Hessischen Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr eingelegt werden. Der Einspruch muß einen bestimmten Antrag enthalten. Die Beschwerdepunkte und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 10. 3. 1958

**Der Hessische Minister für Arbeit,
Wirtschaft und Verkehr**
W III d — Az.: 63a.30

St.Anz. 13/1958 S. 401

332

Nachtrag zu den Genehmigungsurkunden der Butzbacher Eisenbahn-Aktiengesellschaft für den Bau und Betrieb einer Nebenbahn von Butzbach nach Lich, von Griedel nach Bad Nauheim sowie von Butzbach bis frühere Landesgrenze (nach Ebersgöns) und von Oberkleen bis frühere Landesgrenze (nach Butzbach)

Auf Grund des Artikels 10 Ziff. 4 des hessischen Gesetzes, die Nebenbahnen betreffend vom 29. Mai 1884 (Hess. Regierungsblatt Nr. 11) und des § 2 des preußischen Gesetzes über Kleinbahnen und Privatbahnen vom 28. Juni 1892 (Gesetzsamml. S. 225), in Verbindung mit § 1 des Reichsgesetzes über Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Betriebes von Bahnunternehmungen des öffentlichen Verkehrs vom 7. März 1934 (Regierungsbl. II S. 91) werden die der Butzbach-Licher Eisenbahn-Aktiengesellschaft erteilten Genehmigungen für den Bau und Betrieb einer Nebenbahn vom

22. 3. 1902/17. 7. 1907 für den Streckenabschnitt
Butzbach—Lich,

29. 8. 1908 für die Streckenabschnitte
Griedel—Bad Nauheim und
Butzbach — frühere Landesgrenze
(Ebersgöns) und

21. 10. 1909/7., 16. 3. 1925 für den Streckenabschnitt
Oberkleen — frühere Landesgrenze

bis zum 31. März 1959 verlängert.

Wiesbaden, 8. 3. 1958

**Der Hessische Minister für Arbeit,
Wirtschaft und Verkehr**
W III b 1 — 66 d 10.03

St.Anz. 13/1958 S. 402

333

Wahlausschreibung für die Wahl zur Vertreterversammlung der Hessischen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung in Frankfurt/Main, Bockenheimer Anlage 37

Die Wahlen zu den Vertreterversammlungen in der gesetzlichen Unfallversicherung finden am Samstag, dem 7. Juni 1958 und Sonntag, dem 8. Juni statt; in Betrieben mit einer Betriebskrankenkasse finden die Wahlen am letzten Arbeitstag der am 7. Juni 1958 endenden Woche statt.

Es wird hiermit aufgefordert, Vorschlagslisten für die Wahl der Vertreterversammlung der Hessischen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung, deren Wahlbezirk sich über das Land Hessen erstreckt, bis zum 19. April 1958, 12 Uhr, bei dem Wahlausschuß der Hessischen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung, Frankfurt am Main, Bockenheimer Anlage 37, einzureichen.

Die Vertreterversammlung besteht aus 6 Mitgliedern (Vertreter), davon entfallen fünf auf die Versicherten und eines auf das Land Hessen als Arbeitgeber.

Der Vertreter des Landes Hessen in der Vertreterversammlung hat die gleiche Zahl der Stimmen, die den Vertretern der Versicherten zustehen (§ 2 Abs. 2 GSv.).

Jeder Vertreter hat einen ersten und zweiten Stellvertreter.

In der Vertreterversammlung sollen die Verwaltungszweige angemessen berücksichtigt werden. Die Vertreter der Versicherten sollen aus den einzelnen Teilen des Landes Hessen sein. Für die ersten und zweiten Stellvertreter gilt dies entsprechend.

Die Vertretung des Landes Hessen in der Vertreterversammlung wird von der Landesregierung geregelt. Sie bestimmt, wie die einzelnen Verwaltungszweige dabei berücksichtigt werden.

Hiernach sind fünf Vertreter der Versicherten und ihre Stellvertreter zu wählen.

Für die Wählbarkeit von Vertretern und deren Stellvertretern gelten folgende Voraussetzungen:

Wahlbewerber können grundsätzlich nur Personen sein, die das aktive Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzen, im Gebiete des Versicherungsträgers, also im Lande Hessen, ihren Wohnsitz haben oder regelmäßig dort beschäftigt sind.

Nicht wählbar sind Angestellte des Versicherungsträgers sowie Angehörige einer Behörde, die Aufsichtsbefugnis über den Versicherungsträger hat.

Ferner ist nicht wählbar, wer infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das den Verlust dieser Fähigkeit zur Folge haben kann, verfolgt wird, falls gegen ihn das Hauptverfahren eröffnet ist, oder wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Die Mitglieder des Wahlausschusses sollen nicht Wahlbewerber oder Listenvertreter sein.

Für die Wählbarkeit zur Gruppe der Versicherten gelten noch folgende weiteren Voraussetzungen:

Die Vertreter der Versicherten müssen bei dem Versicherungsträger versichert sein. Voraussetzung der Wählbarkeit ist, daß sie während der letzten 12 Monate vor dem 15. März 1958 mindestens drei Monate unfallversichert beschäftigt waren.

Als Stichtag für die Voraussetzungen der Wählbarkeit gilt der 15. März 1958.

Vorschlagslisten können eingereicht werden von
Gewerkschaften und

selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern
mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung.

Vorschlagslisten können auch von Gruppen von Wahlberechtigten eingereicht werden (freie Vorschlagslisten).

Die Vorschlagslisten sind auf amtlichen Vordrucken, die bei der Hessischen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung, Frankfurt a. M., Bockenheimer Anlage 37, erhältlich sind, in drei Stücken einzureichen. Sie müssen mit Schreibmaschine ausgefüllt sein. Unterschriften sind mindestens auf einem Stück eigenhändig zu vollziehen; der Name jedes Unterzeichners ist außerdem in Maschinenschrift einzusetzen. In jeder Vorschlagsliste sollen so viele Bewerber benannt werden, wie für die betreffende Wählergruppe Vertreter sowie erste und zweite Stellvertreter zu wählen sind. Für jeden Bewerber ist eine von ihm eigenhändig unterschriebene Erklärung beizufügen, daß er seiner Aufstellung zustimmt. Die Vorschlagslisten der vorschlagsberechtigten Personenvereinigungen und Verbände müssen von mindestens zwei Personen unterschrieben sein, die zur Vertretung der Personenvereinigung oder des Verbandes berechtigt sind. Freie Vorschlagslisten, die von einer Gruppe von Versicherten eingereicht werden, müssen die Unterschriften von mindestens 200 (zweihundert) Wahlberechtigten tragen.

Abschriften der zugelassenen Vorschlagslisten werden vom 12. Mai 1958 bis zum 8. Juni 1958 in den Geschäftsräumen der Hessischen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung, Frankfurt a. M., Bockenheimer Anlage 37, ausgelegt werden.

Auskunft über die Durchführung der Wahlen erteilen der Wahlausschuß der Hessischen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung und alle Versicherungsämter.

Frankfurt (Main), 21. 3. 1958

**Der Wahlausschuß
der Hessischen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung**
Schmidt-Hatting Träbing Krause

St.Anz. 13/1958 S. 402

334

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Beschleunigte Zusammenlegung Wallau, Krs. Main-Taunus

Zusammenlegungsbeschluss

Auf Grund des § 91 in Verbindung mit dem § 93 (2) und § 86 Abs. 1 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG.) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I. S. 591) wird folgender Beschluss erlassen:

1. Die beschleunigte Zusammenlegung eines Teiles der Gemarkung Wallau, Kreis Main-Taunus, wird hiermit angeordnet.
2. Als Zusammenlegungsgebiet wird die Gemarkung Wallau Kreis Main-Taunus, mit den in der Anlage 1 aufgeführten Flurstücken festgestellt. Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.

Das Zusammenlegungsgebiet hat eine Größe von 80,9055 ha. Die Grenzen sind auf der Gebietskarte, die ebenfalls einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen orange Farbstreifen gekennzeichnet.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am beschleunigten Zusammenlegungsverfahren führt den Namen „Teilnehmergeinschaft der beschleunigten Zusammenlegung von Wallau“ mit dem Sitz in Wallau. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Nach § 14 des FlurbG. werden die Beteiligten aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Zusammenlegungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt Wiesbaden, Schützenhofstraße 3, anzumelden.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach Paragraph 34 des FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich:

a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Zusammenlegungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören;

b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;

c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG. wieder herstellen lassen, wenn dies der Zusammenlegung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht und in der Gemeinde Wallau, Kreis Main-Taunus, sowie in den Nachbargemeinden öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird der Beschluss mit der Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister in Wallau, Kreis Main-Taunus sowie in den Nachbargemeinden 2 Wochen lang ausgelegt.

Frankfurt (Main), 4. 2. 1958.

Kulturamt Wiesbaden

Az.: WF 187-Z

St.Anz. 13/1958 S. 403

335

Beschleunigte Zusammenlegung Lengfeld, Kreis Dieburg

Zusammenlegungsbeschluss

Auf Grund des § 91 in Verbindung mit dem § 93 (2) und § 86 Abs. 1 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG.) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I. S. 591) wird folgender Beschluss erlassen:

1. Die beschleunigte Zusammenlegung eines Teiles der Gemarkungen Lengfeld, Wiebelsbach, Groß-Umstadt, Habitzheim und Niederklingen, Kreis Dieburg, wird hiermit angeordnet.

2. Als Zusammenlegungsgebiet werden die in der Anlage 1 aufgeführten Flurstücke festgestellt.

Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses. Das Zusammenlegungsgebiet hat eine Größe von rund 942 ha.

Seine Grenzen sind auf der Gebietskarte, die ebenfalls einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen orange Farbstreifen gekennzeichnet.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am beschleunigten Zusammenlegungsverfahren führt den Namen „Teilnehmergeinschaft der beschleunigten Zusammenlegung von Lengfeld“ mit dem Sitz in Lengfeld. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Nach § 14 des FlurbG. werden die Beteiligten aufgefordert, Rechte die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Zusammenlegungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt Darmstadt, Rheinstraße 102, anzumelden.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach den §§ 34 und 85 des FlurbG. ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich:

a) wenn die Nutzungsart der Grundsätze im Zusammenlegungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;

b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;

c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;

d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG. wieder herstellen lassen, wenn dies der Zusammenlegung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Stand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht und in den

Gemeinden Lengfeld, Wiebelsbach, Groß-Umstadt, Habitzheim und Niederklingen, Kreis Dieburg, sowie in den Nachbargemeinden öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Bürgermeistern in Lengfeld, Wiebelsbach, Groß-Umstadt Habitzheim und Niederklingen, Kreis Dieburg, sowie in den Nachbargemeinden 2 Wochen lang ausgelegt.

Frankfurt (Main), 14. 2. 1958

Kulturamt Darmstadt
Az.: DF 255 Z
St.Anz. 13/1958 S. 403

336

Beschleunigte Zusammenlegung Dehrn, Krs. Limburg

Zusammenlegungsbeschluß

Auf Grund des § 93 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes vom 14. 7. 1953 — BGBl. I S. 591 ff — wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die beschleunigte Zusammenlegung der Grundstücke der Gemarkung Dehrn, Kreis Limburg, wird hiermit angeordnet.
2. Als Zusammenlegungsgebiet werden die aus der Anlage 1 ersichtlichen Grundstücke festgestellt.
Alle in der Anlage 1 nicht aufgeführten Fluren bzw. Flurstücke sind vom Verfahren ausgeschlossen.
Das Zusammenlegungsgebiet hat eine Größe von rd. 420 ha. Die Grenzen dieses Gebietes sind auf der Gebietskarte welche einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen orange Farbstreifen kenntlich gemacht.
3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer an dem beschleunigten Zusammenlegungsverfahren führt den Namen:
Teilnehmergemeinschaft der beschleunigten Zusammenlegung von Dehrn mit dem Sitz in Dehrn, Kreis Limburg/L. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
4. Die Durchführung der Zusammenlegung gem. § 93 ff des Flurbereinigungsgesetzes vom 14. 7. 1953 — BGBl. I S. 591 — schließt die Durchführung eines späteren Flurbereinigungsverfahrens nicht aus.
5. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Zusammenlegungsverfahren berechtigen, innerhalb 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Limburg/Lahn, Gymnasiumplatz 2, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.
Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.
6. Nach § 34 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich:
 - a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Zusammenlegungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören;
 - b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
 - c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden; sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen; wenn dies der Zusammenlegung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen.
7. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger des Landes Hessen veröffentlicht und in den Ge-

meinden Dehrn, Dietkirchen, Niedertiefenbach, Obertiefenbach, Ahlbach, Eschhofen, Offheim und Steeden öffentlich bekanntgegeben. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zu Einsichtnahme durch die Beteiligten auf den Bürgermeisterämtern der Gemeinde Dehrn, Dietkirchen, Niedertiefenbach, Obertiefenbach, Ahlbach, Eschhofen, Offheim und Steeden 2 Wochen lang ausgelegt.

Limburg, 4. 1. 1958

Kulturamt Limburg/Lahn
W F 186 Z
St.Anz. 13/1958 S. 404

337

Flurbereinigung Eichenberg, Krs. Witzenhausen

Flurbereinigungsbeschluß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG.) vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung für Teile der Gemarkungen Eichenberg und Hebenshausen, Krs. Witzenhausen, wird hiermit angeordnet.
 2. Das Flurbereinigungsgebiet umfaßt die Grundstücke der Gemarkungen Eichenberg (einschl. der Ortslage) und Hebenshausen so wie sie sich aus dem als Anlage beigefügten Verzeichnis über die zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden und ausgeschlossenen Grundstücke ergeben (Anlage 1). Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von rd. 527 ha, worin eine Waldfläche von rd. 110 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen orange Farbstreifen kenntlich gemacht.
 3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen
„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Eichenberg“ mit dem Sitz in Eichenberg, Krs. Witzenhausen.
Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.
 4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG. aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Kulturamt in Kassel, Friedrich Ebertstr. 45-47, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.
Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.
 5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG. ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich:
 - a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören;
 - b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
 - c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;
 - d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.
- Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.
- Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in den Gemeinden Eichenberg und Hebenshausen und Nachbargemeinden öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung, Gebietskarte und Anlage 1) zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Bürgermeisterämtern in Eichenberg, Hebenshausen, Unterrieden, Witzenhausen und Berge 2 Wochen lang ausgelegt.

Wiesbaden, 26. 2. 1958

Landeskulturamt
KF 111 — 6708/58
St.Anz: 13/1958 S. 404

338

Flurbereinigung Markershausen, Kreis Eschwege

Flurbereinigungsbeschluß

Auf Grund des § 86 des Flurbereinigungsgesetzes vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung eines Teiles der Gemarkung Markershausen, Kreis Eschwege, wird angeordnet.
2. Das Flurbereinigungsgebiet bilden folgende Flurstücke: Der Flur 1 von Markershausen Nr. 1—14, 15/2, 16, 17/2, 18, 19/2, 20, 21/2, 22/2, 23/2, 43/2, 43/3, 68/2, 79/2, 80—87, 108/88, 89, 90 und 109/91 mit einer Gesamtfläche von 34,1642 ha.

Das Flurbereinigungsgebiet ist auf der Gebietskarte durch einen grünen bzw. orange Farbstreifen gekennzeichnet, diese Gebietskarte ist ein Bestandteil dieses Beschlusses.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer an dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren führt den Namen: Teilnehmergemeinschaft der Teilflurbereinigung Markershausen mit dem Sitz in Markershausen;

sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Die Beteiligten werden gemäß § 14 FlurbG. aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb einer Frist von 3 Monaten seit Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Kulturamt in Kassel, Friedrich-Ebertstraße 45—47, anzumelden.

Bei verspäteter Anmeldung kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Fristablauf wird nicht dadurch gehemmt, daß in der Person eines solchen Rechtes, das aus dem Grundbuch nicht ersichtlich ist, ein Wechsel eintritt.

Dieser Beschluß mit Begründung und Gebietskarte wird zur Einsichtnahme durch die Beteiligten auf den Bürgermeisterämtern in Markershausen und Renda 2 Wochen lang ausgelegt.

Gründe:

Gemäß § 86 FlurbG. kann ein Teilflurbereinigungsverfahren in Teilen einer Gemeinde eingeleitet werden, um die Durchführung eines Siedlungsverfahrens zu erleichtern. Diese Voraussetzung ist für die Grundstücke, für die das Flurbereinigungsverfahren angeordnet wird, gegeben.

Die Hessische Heimat, Siedlungsgesellschaft mbH in Kassel hat Grundstücke in Größe von 25,7714 ha erworben. Diese Flächen werden unter Vermittlung des Kulturamtes Kassel im Siedlungsverfahren gem. § 1 des SiedlGes. v. 11. 8. 1919 aufgeteilt und versiedelt.

Zwecks besserer Plangestaltung sind weitere Grundstücke im Ausmaße von 8,3928 ha zum Verfahren gezogen worden.

Die in § 5 FlurbG. bezeichneten Dienststellen sind gehört worden und haben der Durchführung des Verfahrens zugestimmt.

Kassel, 13. 2. 1958

Kulturamt Kassel
St.Anz. 13/1958 S. 405

339

Flurbereinigung Salmünster, Krs. Schlüchtern

Flurbereinigungsbeschluß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG.) vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke des Gemeindebezirks Salmünster, Krs. Schlüchtern, wird hiermit angeordnet.
2. Als Flurbereinigungsgebiet wird der gesamte Gemeindebezirk Salmünster, ausgenommen die Ortslage zwischen der Bundesstraße 40 und der Kinzig sowie die geschlossenen Waldgebiete im Nordwesten, Nordosten und Süden des Gemeindebezirks, festgestellt. Die im einzelnen ausgeschlossenen Fluren bzw. Flurteile sind in der Anlage, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, aufgeführt. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von rd. 717 ha, worin eine Waldfläche von etwa 55 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die ebenfalls einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch orange — und soweit es sich um Gemeindebezirksgrenzen handelt — durch grüne Farbstreifen gekennzeichnet.
3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Salmünster“ mit dem Sitz in Salmünster, Krs. Schlüchtern. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
4. Die Beteiligten werden nach § 14 (1) FlurbG. aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Kulturamt in Hanau, Freiheitsplatz 2/4 (Behördenhaus), anzumelden.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 FlurbG. ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich:

a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören;

b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;

c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;

d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen (§ 85, Ziff. 5 FlurbG.).

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG. wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt auf Kosten des Beteiligten Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85, Ziff. 6 FlurbG.).

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht und in der Gemeinde Salmünster sowie den angrenzenden Gemeinden

Ahl, Kreis Schlüchtern
 Bad-Soden, Kreis Schlüchtern
 Aufenau, Kreis Gelnhausen
 Neudorf, Kreis Gelnhausen
 Udenhain, Kreis Gelnhausen,
 Alsberg, Kreis Gelnhausen,
 Bad-Orb, Kreis Gelnhausen

öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme für die Beteiligten bei den Bürgermeisterämtern in Salmünster und den angrenzenden Gemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Wiesbaden, 13. 2. 1958

Landeskulturamt
 WF 188 — G Nr. 3629/58 —
 St.Anz. 13/1958 S. 405

340

Flurbereinigung Deisel, Kreis Hofgeismar

Ergänzungsbeschuß

Auf Grund der §§ 4—6 in Verbindung mit § 8 (2) des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird der Flurbereinigungsbeschuß vom 10. März 1955 wie folgt ergänzt:

1. Zum Flurbereinigungsverfahren von Deisel, Kreis Hofgeismar, werden Teile der Gemarkung Helmarshausen nachträglich zugezogen.
 Die nachträglich zugezogenen Grundstücke sind aus dem beigefügten Grundstücksverzeichnis ersichtlich. Das veränderte Flurbereinigungsgebiet ist in der beiliegenden Gebietskarte durch orangefarbene Umrandung kenntlich gemacht. Das Verzeichnis der Grundstücke sowie die Gebietskarte bilden Bestandteile dieses Beschlusses.
2. Die endgültige Verfahrensfläche wird auf 1339,3985 ha festgestellt.
3. Änderungen in der Zahl der Vorstandsmitglieder der Teilnehmergeinschaft sowie in der Bezeichnung und im Sitz der Teilnehmergeinschaft treten durch diesen Beschuß nicht ein.
4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigten, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Kulturamt in Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 45—47, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist an-

gemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o.a. Rechtes muß die Wirkung ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85 (5) FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich:
 - a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören;
 - b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
 - c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;
 - d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen ist.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Gemeinde Deisel und in den Nachbargemeinden Langenthal und Helmarshausen öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung, der Gebietskarte und der Anlage zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Bürgermeisterämtern in Deisel, Langenthal und Helmarshausen zwei Wochen lang ausgelegt.
7. Die Zuziehung der Flächen erfolgt kosten- und beitragsfrei.

Wiesbaden, 5. 2. 1958

Landeskulturamt
 KF 76 — 3879/58
 St.Anz. 13/1958 S. 406

341

Personalnachrichten

Es sind

B. im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei —

ernannt

zum Regierungsoberinspektor:

Regierungsinspektor (BaL) Adolf Rossel, Hessisches Statistisches Landesamt (7. 3. 58)

Wiesbaden, 13. 3. 1958 **Der Hessische Ministerpräsident**
 Staatskanzlei
 III (1) Az. 8a

St.Anz. 13/1958 S. 406

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

c. Regierungspräsident in Kassel

ernannt

zum Oberregierungsrat Regierungsrat Herbert Burda (11. 3. 58);

zum Regierungsoberinspektor, Regierungsinspektor Heinrich Stahl, LA Rotenburg a.d.Fulda (7. 2. 58)

zum Regierungssekretär (BaK), Verwaltungsangestellter Wilhelm Reinhardt, LA Rotenburg a.d.Fulda (7. 2. 58)

zum Polizeiobermeister, Polizeimeister Erich Zeise, Landrat — PK — Fulda (29. 1. 58)

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Regierungssekretär Friedrich Schmuck, LA Witzenhausen (15. 2. 58)

die Polizeihauptwachtmeister Udo Kothe, LA — PK — Witzenhausen (9. 2. 58); Wilhelm Kreiß, Landrat — PK — Rotenburg (12. 2. 58); Wilhelm Führer, PVB Bad Hersfeld (17. 2. 58)

Kassel, 15. 3. 1958

Der Regierungspräsident
 P/1 Az. 7 0 16/03 B
 St.Anz. 13/1958 S. 406

d) Regierungspräsident in Wiesbaden

befördert

zum Polizeimeister:

Polizeihauptwachtmeister Willi Zeuch (BaL), Polizeikommissariat Usingen (19. 2. 58)

Wiesbaden, 6. 3. 1958

Der Regierungspräsident
Dezernat I 3 Pol
St.Anz. 13/1958 S. 407

e) Bereitschaftspolizei

ernannt

zum Polizeioberwachtmeister:

die Polizeiwachtmeister (BaK) Hieronym Stokowski, (24. 10. 57); Johann Biedermann (29. 1. 58); Ernst Scherz (29.1.58)

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Polizeihauptwachtmeister (BaK) Erich Pieper (4. 1. 58)

entlassen

Polizeiwachtmeister (BaK) Kurt Marquardt (1. 1. 58)

Polzeischule

ernannt

zum Polizeioberkommissar:

Polizeikommissar (BaL) Wilhelm Zieße (30. 1. 58)

Landeskriminalamt

ernannt

zum Kriminalobermeister:

Kriminalmeister (BaK) Franz Bielohlawek (8. 1. 58)

zum Kriminalmeister (BaL):

Kriminalmeister der Stadt Wiesbaden (BaL) Adam Gärtner (28. 1. 58)

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Regierungsinspektor (BaK) August Rose (11. 1. 58)

Wiesbaden, 15. 3. 1958

Der Hessische Minister des Innern
III c 4 — 7 1 —

St.Anz. 13/1958 S. 407

F. im Bereich des Hess. Ministers für Erziehung und Volksbildung**d) Regierungspräsident in Wiesbaden**

ernannt

zu Studienassessoren (BaW):

die Assessoren im Lehramt (BaW befristet) Karl Eckel, Frankfurt/Main (8. 11. 57); Ellen Becker, Frankfurt/Main (30. 10. 57); Georg Altenbrandt, Frankfurt/Main (6. 11. 57); Anna-Maria Kalteier, Limburg (19. 11. 57); Werner Brans, Biedenkopf (23. 11. 57); Burkard Adickes, Dillenburg (9. 11. 1957); Josef Holzapfel, Hadamar (11. 1. 58); Elvira Schmidt, Königstein (24. 1. 58)

zu Studienräten (BaK):

die Studienassessoren (BaW) Ernst Erd, Kronberg (25. 10. 1957); Reinhold Zinßer, Gelnhausen (25. 10. 57); Ingeborg Neubauer, Frankfurt/Main (2. 11. 57); Hedwig Wolf, Hanau (22. 10. 57); Karl-Heinz Wissing, Frankfurt/Main (25. 10. 57); Rudolf Strothjohann, Geisenheim (5. 11. 57); Dr. Helmut Grosse, Frankfurt/Main (5. 11. 57); Kurt Kremer, Frankfurt/Main (9. 11. 57); Martin Hofmann, Geisenheim (30. 10. 1957); Willibald Heilmann, Frankfurt/Main (29. 10. 57); Heinz Vierengel, Frankfurt/Main (25. 10. 57); Ursula Meder, Frankfurt/Main (25. 10. 57); Franz Hebel, Frankfurt am Main (18. 10. 57); Dr. Herta Schmidt, Frankfurt/Main (26. 10. 57); Herbert Rühl, Frankfurt/Main (25. 10. 57); Helmut Bernstein, Frankfurt/Main (25. 10. 57); Hella Oechsler, Oberursel (25. 10. 57); Dr. Carmen Rohe, Oberursel (25. 10. 57); Günther Kästle, Frankfurt/Main (5. 11. 57); Ernst Witzel, Frankfurt/Main (6. 11. 57); Elfriede Madlener, Bad Homburg (15. 11. 57); Luitgard Zenetti, Frankfurt/Main (5. 11. 57); Käthe Viehl, Wiesbaden (15. 11. 57); Berthold Schäfer, Frankfurt/Main (8. 11. 57); Wilhelm Velten, Idstein (27. 8. 57); Eckart Wolf, Usingen (29. 10. 57); Wilfried Kuhn, Weilburg (4. 11. 57); Hans Oppermann, Limburg (7. 11. 57); Hans-Wilhelm Meyer, Limburg (30. 10. 57); Gerd Bauer, Idstein (18. 10. 57); Dr. Alfred Rosenberger, Frankfurt/Main (25. 10. 57); Wilfried Fuchs, Wiesbaden (16. 11. 1957); Hildegard Rehm, Frankfurt/Main (15. 11. 57); Dr. Margarete Eilers, Frankfurt/Main (11. 1. 58); den Angestellten Wilhelm Darmstadt, Schlüchtern (2. 12. 57)

zu Studienräten (BaL):

der Studienrat des Landes Rheinland-Pfalz Heinrich Leiding, Frankfurt/Main (4. 11. 57); der Studienassessor Dr. Werner Bauerfeld Limburg (17. 7. 57); der Studienrat des Landes Nordrhein-Westfalen Gotthold Engelmann, Oberursel (15. 11. 57); die Studienrätin des Landes Rheinland-Pfalz Margot Securius, Hofheim (26. 11. 57); der Oberschullehrer Adolf Baumert, Wetzlar (15. 1. 58)

zu Oberstudienräten:

die Studienräte (BaL) Heinrich Kleinjung, Frankfurt/Main (18. 11. 57); Rudolf Knayer, Geisenheim (8. 11. 57); Dr. Erwin Zierke, Frankfurt/Main (23. 12. 57); Gerhard Popp, Bad Homburg (24. 12. 57)

zu Oberstudiendirektoren:

die Oberstudienräte (BaL) Dr. Karl Aley, Schlüchtern (30. 11. 57)

zu Oberschullehrern (BaL):

Hedwig Zinn, Frankfurt/Main (3. 1. 58)

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

die Studienräte (BaK):

Dr. Erwin Schultz, Frankfurt/Main (8. 11. 57); Martin Schädler, Frankfurt/Main (26. 10. 57); Karl-Ludwig Leip, Frankfurt/Main (5. 11. 57); Gertrud Kaps, Frankfurt/Main (15. 11. 57); Hermann Drechsler, Gelnhausen (21. 11. 57); Anna-Luise Ludwig, Frankfurt/Main (19. 11. 57); Dr. Waltraud Schulz-Weidner, Frankfurt/Main (19. 11. 57); Käthe Scholz, Frankfurt/Main (21. 11. 57); Rosemarie Hofmann, Frankfurt/Main (19. 11. 57); Georg Rögler, Frankfurt/Main (19. 11. 57); Rudolf Speck, Frankfurt/Main (12. 11. 57); Arnulf Klein, Frankfurt/Main (12. 11. 57); Werner Lausche, Frankfurt/Main (18. 11. 57); Reinhold Auel, Frankfurt/Main (15. 11. 57); Walter Hilfrich, Frankfurt/Main (13. 11. 57); Klaus Werner, Frankfurt/Main (13. 11. 57); Anneliese Ludwig, Frankfurt/Main (29. 11. 57); Richard Gimbel, Frankfurt/Main (6. 12. 57); Helmuth Madeheim, Frankfurt/Main (10. 1. 58); Günther Podes, Frankfurt/Main (20. 12. 57); Franz-Richard Franke, Frankfurt/Main (16. 12. 57); Karl-Heinz Lohmann, Bad Homburg (4. 2. 58); Dr. Dietrich Ohmann, Frankfurt/Main (22. 1. 58); Hedwig Weimann, Frankfurt/Main (25. 1. 58); Mechthild Lennarz, Oberursel (31. 1. 58); Helmut Zwergel, Gelnhausen (24. 1. 58); Elfriede Madlener, Bad Homburg (24. 1. 58); Dietram Schmidt-Marloh, Königstein (25. 1. 58); Erika Aurisch, Bad Homburg (24. 1. 58); Burghard Weyl, Hanau (4. 2. 58); Günter Paepke, Frankfurt/Main (31. 1. 58); Norbert Rembser, Frankfurt/Main (28. 1. 58); Karlernst Plümer, Frankfurt/Main (31. 1. 58); Erich Richter, Hanau/Main (4. 2. 58); Mechthild von Holtey, Frankfurt/Main (12. 12. 57)

in den Ruhestand versetzt:

Studienrat Hans Safran, Hanau/Main (1. 3. 58); Oberstudienrätin Agnes Schreiner, Oberursel (1. 3. 58)

entlassen:

Studienassessor August Freckmann, Groß-Krotzenburg (1. 12. 57); Studienassessor Erich Stapf, Wiesbaden (1. 4. 58)

Wiesbaden, 26. 2. 1958

Der Regierungspräsident
II 9 — Iaa — II c — D 34
St.Anz. 13/1958 S. 407

c) Regierungspräsident Kassel**Volks-, Mittel- und Sonderschuldienst**

ernannt

zum Rektor:

Lehrer (BaL) Heinz Harms, Battenberg, Landkreis Frankenberg (12. 2. 58)

zum Mittelschulkonrektor:

Mittelschullehrer (BaL) Ludwig Stark, Marburg a.d.Lahn (17. 2. 58)

zum Hilfsschullehrer:

Lehrer (BaL) Wolfgang Schröder, Kassel (11. 2. 58)

zum Lehrer (BaK):

die Lehramtsanwärter Heinz Osterhorn, Witzenhausen (20. 2. 58); Herbert Mahr, Buchenrod, Landkreis Fulda (19. 2. 1958); Friedrich-Wilhelm Nolte, Halsdorf, Landkreis Marburg (9. 1. 58); Ewald Küttner, Hüdingen, Landkreis Waldeck (8. 2. 58); Dr. Reinhard Ide, Frankenberg a.d.Eder

(19. 2. 58); Günter Menges, Landau, Landkreis Waldeck (22. 2. 58)

zum Lehrer bzw. zur Lehrerin:

die Lehramtsanwärter(innen) (BaW) Otto Leutheuser, Wippershain, Landkreis Hersfeld (19. 2. 58); Liselotte Palis, Reddighausen, Landkreis Frankenberg (3. 2. 58); Rudolf Keßler, Sontra, Landkreis Rotenburg a.d.F. (28. 1. 58)

zum Lehrer (BaL):

Lehrkraft im Angest.-Verhältnis Walter Mörstedt, Reichenbach, Landkreis Witzenhausen (1. 3. 58)

zum Lehrer (BaW):

Lehrkraft im Angest.-Verhältnis Alois Heßberger, Haselstein, Landkreis Hünfeld (18. 2. 58)

zur techn. Lehrerin:

techn. Lehramtsanwärterin (BaW) Hilde Hoffmann, Arolsen, Landkreis Waldeck (25. 1. 58)

zum Lehramtsanwärter bzw. Lehramtsanwärterin (BaW):

Renate Seddig, Fürstenhagen, Landkreis Witzenhausen (6. 2. 58); Andreas von der Decken, Kassel (17. 2. 58); Erwin Burkert, Künzell, Landkreis Fulda (20. 2. 58); Helmut Föhler, Neukirchen, Landkreis Fulda (15. 2. 58); Wilfried Niebuhr, Herbelhausen, Landkreis Frankenberg (10. 2. 58); die Lehrkräfte im Angest.-Verhältnis Marianne Wiese, Wetter, Landkreis Marburg (3. 1. 58); Gertrud Jensen, Schwarzenhasel, Landkreis Rotenburg (1. 2. 58)

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Lehrer(innen) Wilhelmine Firnhaber, Kassel (13. 2. 58); Otto Wiesner, Kassel (17. 2. 58); Elisabeth Kommalein, Wolfhagen (27. 2. 58); Ingeburg Schulz, Großenenglis, Landkreis Fritzlar-Homb. (28. 1. 58); Siegfried Greiling, Elnroda, Landkreis Fritzlar-Homb. (21. 1. 58); Herwig Müller, Ascherode, Landkreis Ziegenhain (25. 2. 58);

die techn. Lehrerinnen Unsula Richter, Fritzlar, Landkreis Fritzlar-Homb. (30. 1. 58); Eleonore März, Weißenborn, Landkreis Ziegenhain (1. 3. 58)

Beamtenverhältnis auf Kündigung:

die Lehrer Hermann Witte, Naumburg, Landkreis Wolfhagen (12. 2. 58); Adolf Drewing, Kassel (22. 2. 58)

in den Ruhestand versetzt:

die Lehrer(innen) Leo Glaßner, Fulda (1. 3. 58); Max Stein, Lischeid, Landkreis Ziegenhain (1. 4. 58); Heinrich Dittmar, Rothelmshausen, Landkreis Fritzlar-Homb. (1. 3. 58); Paul Goller, Anzefahr, Landkreis Marburg (1. 4. 58); Philipp Amend, Wetter, Landkreis Marburg (1. 4. 58); Katharina Cimiotti, Amöneburg, Landkreis Marburg (1. 4. 58); August Ullrich, Mohnhausen, Landkreis Frankenberg (1. 4. 58); Wilhelm Traute, Reddehausen, Landkreis Marburg (1. 4. 1958); Emiße Größmann, Sontra, Landkreis Rotenburg (1. 4. 1958); Heinrich Peil, Heskem, Landkreis Marburg (1. 4. 58); Heinrich Kahl, Bürgeln, Landkreis Marburg (1. 4. 58); Gustav Moll, Sterzhausen, Landkreis Marburg (1. 4. 58); Friedrich Sälzer, Rhena, Landkreis Waldeck (1. 4. 58); Erich Schnell, Niederasphe, Landkreis Marburg (1. 4. 58); Karl Schubert, Helmscheid, Landkreis Waldeck (1. 3. 58); Adam Schmitt, Ginseldorf, Landkreis Marburg (1. 4. 58); Paula Gordes, Mardorf, Landkreis Marburg (1. 4. 58); Karl Becker, Bebra, Landkreis Rotenburg a.d.F. (1. 4. 58); Emil Otto, Niederkaufungen, Landkreis Kassel (1. 4. 58); Wenzel Weber, Neumorschen, Landkreis Melsungen (1. 4. 58); Wilhelm Stehling, Marzhausen, Landkreis Witzenhausen (1. 4. 58); Willi Wrasmann, Kassel (1. 4. 58)

die Rektoren Erhard Nietsch, Sandershausen, Landkreis Kassel (1. 4. 58); Wilhelm Laufer, Volkmarßen, Landkreis Wolfhagen (1. 4. 58); Adolf Häger, Hofgeismar (1. 4. 58); Heinrich Naumann, Cölbe, Landkreis Marburg (1. 4. 58)

die techn. Lehrerin Charlotte Jaeckel, Baumbach, Landkreis Rotenburg (1. 4. 58)

der Hauptlehrer Karl Werdin, Malsfeld, Landkreis Melsungen (1. 4. 58)

die Mittelschullehrer Walter Feuerlein, Kassel (1. 4. 58); Karl Handrock, Kassel (1. 4. 58); Karl Weber, Kassel (1. 4. 1958)

der Konrektor Georg Iffert, Kassel (1. 4. 58)

die Konrektorin Erna Herrenbrück, Kassel (1. 4. 58)

entlassen

die Lehrerin Lieselotte Bachmann, Kassel (1. 4. 58)

Im Berufs-, Berufsfach- und Fachschuldienst
ernannt

zum Lehramtsanwärter (BaW):

die Dipl.-Handelslehrer Friedrich Reck, Marburg a.d.L. (1. 2. 58); Bernhard Romeis, Fulda (8. 2. 58)

zum Baurat im techn. Schuldienst (BaK):

die Dozenten im Angest.-Verhältnis Dipl.-Ing. Wilhelm Göldenitz, Kassel (10. 2. 58); Dr. Anton Spreng, Kassel (10. 2. 58)

zur ap. Landwirtschaftsoberlehrerin (BaW):

ldw. BS-Lehrerin (Angest.) Irmgard Figulla, Eschwege (1. 2. 58)

zur Gewerbeoberlehrerin (BaK):

ap. Gewerbeoberlehrerin Gertrud Schnamm, Fulda (12.2.58)

Im höheren Schuldienst

ernannt

zum Oberstudienrat:

der Studienrat (BaL) Dr. Ernst Anton, Kassel (15. 2. 58)

zum Studienrat bzw. zur Studienrätin (BaL):

die Studienassessoren bzw. Studienassessorinnen Anna-Maria Osskinat, Kassel (13. 2. 58); Walter Sonne, Kassel (13. 2. 58); Annemarie Schubert, Bad Wildungen (14. 2. 58); Gertrud Pödehl, Korbach (14. 2. 58); Helmut Schindewolf, Treysa (1. 3. 58)

zum Studienrat bzw. zur Studienrätin (BaK):

die Studienassessoren Julius Kehler, Sontra (15. 2. 58); Elisabeth Robenhaupt, Homburg (18. 2. 58); Wilhelm Fenner, Homburg (18. 2. 58); Dr. Erwin Soose, Fritzlar (14. 2. 58); Helmut Mengel, Fritzlar (14. 2. 58); Lisel Hofmeister, Marburg a.d.Lahn (15. 2. 58); Hans-Herbert Kraft, Heringen (15. 2. 58); Günter Bonas, Melsungen (14. 2. 58); Marianne Grosse, Kassel (13. 2. 58); Wilfried Dierks, Bad Wildungen (14. 2. 58); Ulrich Schwarz, Bad Sooden-Allendorf (14. 2. 1958); Erwin Rode, Hofgeismar (14. 2. 58); Insea Schücking, Oberurff (14. 2. 58); Hans Eckel, Treysa (1. 3. 58); Herbert Kling, Treysa (1. 3. 58); Paul Lotz, Fulda (1. 3. 58)

zum Studienassessor bzw. zur Studienassessorin (BaW):

Assessor im Lehramt Otto Roth, Fulda (1. 3. 58); die früh. Studienassessorin Elisabeth Petrich, Steinatal (17. 2. 58)

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Studienräte Dr. Karl Schäfer, Fulda (24. 2. 58); Helmut Hamenstädt, Kassel (21. 2. 58); Ludwig Lohmann, Fritzlar (1. 3. 58); Wiltrud Winterstein, Bad Hersfeld (1. 3. 58)

in den Ruhestand versetzt:

die Oberstudiendirektoren Prof. Dr. Dr. Franz Ranft, Fulda (1. 4. 58); Dr. Benno Liebers, Hess. Lichtenau (1. 4. 1958); Dr. Karl Heinemann, Arolsen (1. 4. 58); Dr. Paul Sattler, Bad Sooden-Allendorf (1. 4. 58)

die Oberstudienräte Dr. Richard Leicher, Kassel (1. 4. 58); Ernst Henne, Melsungen (1. 4. 58); Dr. Ferdinand Hubert, Bad Sooden-Allendorf (1. 4. 58); Karl Oster, Frankenberg (1. 4. 58); Dr. Karl Streitz, Bad Hersfeld (1. 4. 58)

die Oberstudienrätin Marie Dietzel, Kassel (1. 4. 58)

die Studienräte Adolf Bartsch, Korbach (1. 4. 58); Martin Scheel, Frankenberg (1. 4. 58); Paul Bernhardt, Kassel (1. 4. 58)

Kassel, 15. 3. 1958

Der Regierungspräsident

P/1 Az.: 70 16/03 B

St.Anz. 13/1958 S. 407

H. im Bereich des Hess. Ministers für Landwirtschaft und Forsten

a) Ministerium:

ernannt zum:

Oberregierungsrat, Regierungsrat (BaL) Wilhelm Laux (27. 1. 58); Forstmeister (BaK), Forstassessor Heinrich Buhlmann (1. 2. 58); Forstmeister (BaL), Forstassessor Dr. Georg Eisenhauer (18. 12. 57)

b) Landeskulturverwaltung:

ernannt zum:

Regierungsvermessungsassessor (BaW), Dipl.-Ing. Günther Stallmann, Kulturamt Friedberg (10. 1. 58); Regierungsinspektor (BaK), ap. Regierungsinspektor Erich Speier, Kulturamt Dillenburg (13. 1. 58); Vermessungsinspektor (BaK), ap. Vermessungsinspektor Friedrich Denk, Kulturamt

Hanau (13. 1. 58); Vermessungsinspektor (BaK), ap. Vermessungsinspektor Werner Georg, Kulturamt Dillenburg (13. 1. 58); Vermessungsinspektor (BaK), ap. Vermessungsinspektor Willi Höcker, Kulturamt Lauterbach (13. 1. 58); Vermessungsinspektor (BaK), ap. Vermessungsinspektor Walter Jährling, Kulturamt Darmstadt (13. 1. 58); Vermessungsinspektor (BaK), ap. Vermessungsinspektor Ernst Rauner, Kulturamt Limburg (13. 1. 58); ap. Regierungsinspektor (BaW), Verwaltungsangestellter Willi Schröder, Kulturamt Hanau (13. 1. 58); ap. Regierungsinspektor (BaW), Beamtenanwärter f. d. mittl. nichttechnischen Dienst Hans-Günter Lepper, Kulturamt Wiesbaden (31. 1. 58)

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit
Vermessungsinspektor Georg Placzek, Kulturamt Lauterbach (17. 2. 58); Regierungsinspektor Friedrich Riehm, Kulturamt Kassel (28. 1. 58)

in den Ruhestand versetzt:

Vermessungsoberinspektor Karl Debus, Kulturamt Marburg (1. 2. 58); Vermessungsoberinspektor Rudolf Junk, Kulturamt Marburg (1. 2. 58); Regierungsoberinspektor Alfons Purschke, Kulturamt Limburg (1. 2. 58); Vermessungsinspektor Wilhelm Loos, Kulturamt Limburg (1. 2. 58); Regierungsamtmann Ludwig Imberger, Kulturamt Marburg (1. 3. 58)

c) Wasserwirtschaftsverwaltung:

ernannt zum:

Regierungsbauassessor (BaW), Assessor im bautechn. Dienst Heinz Windecker, Wasserwirtschaftsamt Kassel (27. 1. 58); Regierungsbauinspektor (BaK), ap. Regierungsbauinspektor Wolfgang Tiedge, Wasserwirtschaftsamt Wiesbaden (28. 1. 1958); ap. Regierungsbauinspektor (BaW), Ingenieur für Wasserwirtschaft und Kulturtechnik Arno Nitsche, Wasserwirtschaftsamt Kassel (13. 2. 58); Regierungsobersekretär, Regierungssekretär (BaL) Karl Borchert, Wasserwirtschaftsamt Wiesbaden (7. 2. 58)

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

Regierungsbaurat Friedrich Dorn, Regierungspräsident Wiesbaden (17. 2. 58); Regierungsbauinspektor Adam Blank, Wasserwirtschaftsamt Darmstadt (14. 1. 58); Regierungsbauinspektor Georg Gölz, Wasserwirtschaftsamt Darmstadt (14. 1. 58); Regierungsbauinspektor Gisbert Hartmann, Wasserwirtschaftsamt Friedberg — Außenstelle Alsfeld — (14. 1. 58); Regierungsbauinspektor Heinrich Hirsch, Wasserwirtschaftsamt Friedberg (14. 1. 58); Regierungsbauinspektor Georg Müller, Wasserwirtschaftsamt Darmstadt (14. 1. 58); Regierungsbauinspektor Franz Petri, Wasserwirtschaftsamt Darmstadt (14. 1. 58)

d) Hess. Landwirtschaftliche Beraterschule Rauschholzhausen:

ernannt zum:

Landwirtschaftsrat (BaK), Landwirtschaftsassessor Erich Wick (31. 1. 58)
Wiesbaden, 7. 3. 1958

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

— Ib — 7 0 16 St.Anz. 13/1958 S. 408

Forstverwaltung

ernannt zum:

Oberforstrat, Forstmeister (BaL) Hans-Eberh. Besch, Regierungspräsident Kassel (27. 1. 58); Assessor im Forstdienst (BaW), Assessor des Forstdienstes Dr. Fritz Regel, FA Fritzlar (26. 2. 58); Oberförster, Revierförster (BaL) Otto Hinrichsen, Oberscheid (15. 1. 58); Revierförster (BaL) die ap. Revierförster Eberhard Becker, Neuweilnau (17. 2. 1958); Horst Böhm, Thiergarten (28. 1. 58); Revierförster, ap. Revierförster (BaW) Otto Erbe, Hadamar (17. 2. 58); Revierförster (BaL) die ap. Revierförster Hubert Förster, Kassel (17. 2. 58); Karl-Heinz Hübner, Elbrighausen (28. 1. 1958); Robert Kleppe, Bad Sooden—Allendorf (28. 1. 58); Hans Lautz, Merenberg (17. 2. 58); Friedhelm Müller, Wolfgang (21. 2. 58); Hermann Nickel, Marjöß (17. 2. 58); Hans-Werner Schwenck, Korbach-Süd (28. 1. 58)

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

die Forstmeister Karl-Heinrich Geibel, Regierungspräsident Kassel (7. 2. 58); August Henne, Gießen (28. 1. 58); Hermann Lang, Bad Sooden—Allendorf (7. 2. 58); Joachim Lütkemann, Regierungspräsident Darmstadt (31. 12. 57); Wolfgang-Dietrich Rebenstorff, Schotten (31. 12. 57); Gerhard Zimmermann, Forsteinrichtungs- und Versuchsanstalt Gießen (7. 2. 58)

die Revierförster Erwin Bullmann, Bez. Darmstadt (31. 12. 1957); Karl Diehl, Bez. Darmstadt (31. 12. 57); Werner Flechsenhar, Bez. Darmstadt (31. 12. 57); Walter Gottwald, Bez. Darmstadt (31. 12. 57); Georg Köhler, Bez. Darmstadt (31. 12. 57); Karl Krieger, Bez. Darmstadt (31. 12. 57); Hubert Krum, Bez. Darmstadt (31. 12. 57); Otto Kuhl, Bez. Darmstadt (31. 12. 57); Heinrich Lippert, Bez. Darmstadt (31. 12. 57); Walter Löchel, Bez. Darmstadt (31. 12. 57); Richard Loerzer, Bez. Darmstadt (31. 12. 57); Philipp Marx, Bez. Darmstadt (31. 12. 57); Albert Richterberg, Bez. Darmstadt (31. 12. 57); Gerhard Scholz, Bez. Darmstadt (31. 12. 1957); Gerhardt Schröder, Bez. Darmstadt (31. 12. 57); Walter Stieler, Bez. Darmstadt (31. 12. 57); Hans Stierhof, Bez. Darmstadt (31. 12. 57); Wilhelm Weidmann, Bez. Darmstadt (31. 12. 57)

die Regierungsinspektoren Karl-Heinz Hohenschuh, Bez. Darmstadt (31. 12. 57); Karl Völzing, Bez. Darmstadt (31. 12. 57); Theodor Wilhelm, Bez. Darmstadt (31. 12. 57)

in den Ruhestand versetzt:

Oberforstrat Kurt Schüler, Regierungspräsident Kassel (1. 3. 58); Forstmeister Karl Dietrich, Melsungen (1. 4. 58); Forstmeister Cuno Josua Lassen, Neuenstein (1. 3. 58); Revierförster Willy Blau, Neuenstein (1. 3. 58); Revierförster Ludwig Kunkelmann, Lampertheim (1. 3. 58); Revierförster Kurt Wehrhahn, Eiterhagen (1. 3. 58); Revierförster Max Wilk, Wolfgang (1. 4. 58); Reg.-Obersekretär Karl Will, Regierungsräsident Wiesbaden (1. 3. 58); Reg.-Obersekretär Martin Zotz, Dornberg (1. 4. 58)

Wiesbaden, 7. 3. 1958

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

— I b — 7 0 16 —

St.Anz. 13/1958 S. 409

342 KASSEL

Regierungspräsidenten

Bekanntmachung über Lenkung der Fasanenhege

Zur Lenkung der Fasanenhege wird gemäß § 27 a der 1. DVO zum Hessischen Ausführungsgesetz zum Bundesjagdgesetz in der Fassung vom 31. 5. 1955 (GVBl. S. 25) die Jagdausübung auf Fasanenhähne (Einzelabschuß) während der allgemeinen Schonzeit in dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk Jestädt, Kreis Eschwege, bis einschließlich 30. April 1958 zugelassen.

Kassel, 4. 3. 1958

Der Regierungspräsident

III/14 — Az.: 88 d 06 —

St.Anz. 13/1958 S. 409

343 WIESBADEN

Ungültigkeitserklärungen von Bescheiden über die Registrierung Evakuierter

Die Registrierbescheide nachstehend aufgeführter Evakuierter werden für ungültig erklärt:

Heinrich Jungclas, geb. 23. 10. 1873, wohnhaft in Marburg/

L., Deutschhausstr. 48, früher in Allendorf/Krs. Marburg, Wasag 3025, Reg.-Bescheid der Stadt Frankfurt/M. vom 25. 11. 1955, Nr. 06/06311/13392—93.

Magdalena Pauly geb. Nabbefeld, geb. 24. 9. 1897, wohnhaft in Groß-Oesingen 136, Reg.-Bescheid der Stadt Frankfurt/M. vom 1. 8. 1955 — Nr. 03/06311/11162.

Willy Wahnel, geb. 31. 1. 1895, wohnhaft in Hahnstätten/Unterrahn, Klapperfeldstr. 9, Reg.-Bescheid der Stadt Frankfurt/M. vom 22. 7. 1955 Nr. 07/06311/10993—95.

Friedr. Wilh. Walter, geb. 21. 11. 1883, wohnhaft in Partenheim/Krs. Alzey, Hintergasse 221, Reg.-Bescheid der Stadt Frankfurt/M. vom 9. 12. 1954 Nr. 07/06311/4866—67.

Karl Neisel, geb. 21. 5. 1899, wohnhaft in Werdorf/Kreis Wetzlar, Haus-Nr. 190. Die Erstaussfertigung des Registrierbescheides der Stadt Frankfurt/M. vom 1. 9. 1954 Nr. 06/06311/1795—1805.

Wiesbaden, 8. 3. 1958

Der Regierungspräsident

I 4 — 58 g 02

St.Anz. 13/1958 S. 409

344**Befreiung von Gemeinden von den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes vom 9. 3. 1957 (GVBl. S. 19)****Genehmigung**

Gem. § 29 des Eigenbetriebsgesetzes (EBG) vom 9. 3. 1957 (GVBl. S. 19) befreie ich hiermit den Magistrat der Stadt Gladenbach von den Vorschriften des genannten Gesetzes.

Wiesbaden, 12. 3. 1958

Der Regierungspräsident
I 2 Nr. 407/58

St.Anz. 13/1958 S. 410

345**Befreiung von Gemeinden von den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes vom 9. 3. 1957 (GVBl. S. 19)****Genehmigung**

Gem. § 29 des Eigenbetriebsgesetzes (EBG) vom 9. 3. 1957 (GVBl. S. 19) befreie ich hiermit den Magistrat der Stadt Geisenheim/Rh. von den Vorschriften des genannten Gesetzes.

Wiesbaden, 4. 3. 1958

Der Regierungspräsident
I 2 Nr. 362/58

St.Anz. 13/1958 S. 410

346**Verlust von Vertriebenen ausweisen**

Die nachstehend bezeichneten Vertriebenen ausweise sind in Verlust geraten:

A Nr. 6337/2919 des Dietrich, Rudolf Lischka, geb. am 25. 4. 1928, wohnhaft in Weilburg/Lahn, Friedrich-Ebertstraße 38, ausgestellt vom Kreis Ausschuß des Landkreises Oberlahn in Weilburg,

C Nr. 6313/3395 des Dr. Berthold Barwinski, geb. am 27. 7. 1903, wohnhaft in Wiesbaden, Klarenthaler Straße 11, ausgestellt vom Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden — Flüchtlingsdienst —,

A Nr. 6336/8270 des Franz Gübitz, geb. am 5. 6. 1902, wohnhaft in Kelkheim/Ts., Frankfurter Straße 149, ausgestellt vom Kreis Ausschuß des Landkreises Main-Taunus in Ffm.-Höchst,

C Nr. 6313/28012 der Marga Rudolph, geb. am 5. 9. 1938, wohnhaft in Wiesbaden, Moritzstraße 17, ausgestellt vom Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden — Flüchtlingsdienst —,

C Nr. 6313/4908 des Julius Simon, geb. am 14. 9. 1895, wohnhaft in Wiesbaden, Zehringer Straße 15, ausgestellt vom Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden — Flüchtlingsdienst —,

A Nr. 6313/2365 der Rosa Püschel, geb. Hubl, geb. am 25. 7. 1912, wohnhaft in Wiesbaden—Sonnenberg, Forststraße 32, ausgestellt vom Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden — Flüchtlingsdienst —,

C Nr. 6312/6203 der Esther Humann, geb. am 3. 11. 1908, wohnhaft in Hanau/Main, Cranachstraße 1—5, ausgestellt vom Magistrat der Stadt Hanau/Main — Flüchtlingsdienst —,

A Nr. 6311/5/4288 des Theodor Lüdke, geb. am 12. 2. 1930, wohnhaft in Frankfurt/Main, Weberstraße 84, ausgestellt vom Magistrat der Stadt Frankfurt/Main — Flüchtlingsdienst —,

A Nr. 6311/3/1267 der Renate Helwig, geb. am 17. 2. 1938, wohnhaft in Frankfurt/Main, Finkenhofstraße 26, ausgestellt vom Magistrat der Stadt Frankfurt/Main — Flüchtlingsdienst —,

C Nr. 6311/56237 des Otto Bach, geb. am 29. 6. 1898, wohnhaft in Frankfurt/Main, Untermainkai 81, ausgestellt vom Magistrat der Stadt Frankfurt/Main — Flüchtlingsdienst —,

A Nr. 6311/6/6494 der Erna Schulz, geb. Gutsche, geb. am 12. 8. 1909, wohnhaft in Ffm.-Seckbach, Im Heimgarten 1, ausgestellt vom Magistrat der Stadt Frankfurt/M. — Flüchtlingsdienst —,

C Nr. 6311/6/7145 des Hermann Freiherr von Erffa, geb. am 27. 1. 1914, wohnhaft in Ffm.-Niederrad, Haus Wilthube, Golfstraße o. Nr., ausgestellt vom Magistrat der Stadt Frankfurt/Main — Flüchtlingsdienst —,

A Nr. 6311/6/6734 des Ernst Kastner, geb. 28. 7. 1912, wohnhaft in Frankfurt/Main—Oberrad, Hansenweg 6, ausgestellt vom Magistrat der Stadt Frankfurt/Main — Flüchtlingsdienst —

Die Erstausfertigungen werden hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 4. 3. 1958

Der Regierungspräsident

I 4 — 58f 02/03 FLK. 676

St.Anz. 13/1958 S. 410

Buchbesprechungen

Das Bonner Grundgesetz. Von von Mangoldt-Klein. 2. neubearbeitete Auflage, erläutert von Professor Dr. Friedrich Klein, Münster. 2. Lieferung, XX und 362 S. Großoktav, DM 24,—. Verlag Franz Vahlen GmbH, Berlin und Frankfurt/Main.

Die von Klein bearbeitete Neuauflage des Mangoldt'schen Kommentars hat Ende 1955 mit der 1. Lieferung (vgl. Besprechung in StAnz. 1956 S. 156) ihren Anfang genommen. Bereits damals wurde deutlich, daß hier ein groß angelegtes Werk im Entstehen ist, dessen Wachstum man mit besonderen Erwartungen verfolgen konnte. Inzwischen ist das Bedürfnis hierfür wohl größer als je zuvor. Konten in der Zwischenzeit manche verfassungsrechtlichen Probleme weitgehend geklärt werden, so sind andere neu aufgetaucht oder haben vermehrtes Gewicht erlangt. Auch die Einwirkungen des Verfassungsrechts auf die verschiedensten Rechtsgebiete sind überraschend vielfältig (man denke nur an die Gründe oder Vorwände, aus denen heraus das Bundesverfassungsgericht im Laufe der Jahre angerufen worden ist). Diese Vielfalt, die auch in der Zahl der Gerichtsentscheidungen — keineswegs nur des BVerfG! — zum Ausdruck kommt, läßt die Notwendigkeit eines großangelegten, zusammenfassenden Grundgesetz-Kommentars deutlich werden. Zur Zeit nimmt hier der Kommentar von Mangoldt-Klein eine einzigartige Stellung ein.

Nunmehr ist das Werk mit der 2. Lieferung fortgesetzt worden. Die Lieferung schließt den Grundrechtsteil (Art. 12 bis 19) ab und erläutert die ersten Artikel (20 bis 28) des Abschnitts II (Der Bund und die Länder). Die Änderungen des Grundgesetzes durch das Gesetz vom 19. März 1956 (BGBl. I S. 111) sind berücksichtigt (in diesem Zusammenhang ist mit Bedauern zu vermerken, daß die 1. Lieferung insofern in einzelnen Punkten nicht mehr den neuesten Stand wiedergibt).

Klein legt seinen Erläuterungen die seinerzeit in den Vorbemerkungen gefundene Systematik und die dort erarbeiteten Begriffe zugrunde. Überall, wo es angebracht erschien, ist die Verbindung des Grundgesetzes zur Weimarer Reichsverfassung und auch zu den Verfassungen der Länder hergestellt. Vor allem war der Verfasser jedoch bemüht, die Verbindungslinien vom Verfassungsrecht zu den Einzelrechtsgebieten zu ziehen.

Literatur und Rechtsprechung sind wohl lückenlos ausgewertet; allerdings wäre ein Hinweis erwünscht gewesen, bis zu welchem Zeitpunkt dies geschehen ist.

Eine eingehende Auseinandersetzung mit den vielfältigen Problemen und den hierzu von Klein vertretenen Meinungen kann im Rahmen dieser Besprechung natürlich nicht erfolgen. So sei lediglich auf einige Punkte hingewiesen.

Recht weiten Raum nehmen, entsprechend seiner rechtlichen und praktischen Bedeutung, die Ausführungen zu Art. 12 ein. Die Fragen der freien Berufswahl und der gesetzlichen Regelung der Berufsausübung sind trotz — oder vielleicht gerade wegen — der zahlreichen verwaltungsgerichtlichen Urteile und der umfangreichen Literatur noch keineswegs als völlig geklärt zu bezeichnen. Vor allem hinsichtlich des Begriffs „Berufswahl“ nimmt Klein kritisch zu den bisher vertretenen Meinungen Stellung; er selbst präzisiert seinen Standpunkt dahin, daß die Berufswahl zwar auch, aber nicht nur in der Berufsaufnahme, sondern in der gesamten beruflichen Tätigkeit — von ihrer Aufnahme (ihrem Beginn) angefangen bis zu ihrer Beendigung — zu sehen sei (Anm. IV 2). Von hier aus kommt er auch in der Frage der Schranken der Freiheit der Berufswahl und der Freiheit der Berufsausübung zu bemerkenswerten, wohl begründeten Ergebnissen. Wenn Klein in diesem Zusammenhang ausführt (Anm. V 2 c zu Art. 12), die Erziehungsberechtigten dürften den Minderjährigen nicht zur Wahl oder Nichtwahl eines bestimmten Berufs zwingen, so ist dies jedenfalls mißverständlich; die bürgerlich-rechtlichen Regelungen über die gesetzliche Vertretung und das Sorgerecht bleiben hier doch zu beachten.

An Einzelfragen hinsichtlich der Zulassungspflichtigkeit werden der Befähigungsnachweis, die Zuverlässigkeit des Bewerbers und die Bedürfnisfrage eingehend behandelt. Die vor allem zu dem letztgenannten Problem in reichem Maße ausgeführte Rechtsprechung (S. 384/386) ermöglicht allerdings keine Übersicht über den derzeitigen Stand der Meinungen. Auch der eigene Standpunkt des Verfassers kommt nur in einer allgemein gehaltenen Bemerkung (S. 383) zum Ausdruck. Bei Art. 16 Abs. 1 wäre die Frage zu behandeln gewesen, ob etwa das Zweite Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit eine Entziehung der deutschen Staatsangehörigkeit in sich schließt (so z. B. Schätzel, DÖV 1956 S. 517). Die gleiche Frage ergibt sich auch bei § 10 des StARegG (vgl. neuerdings Vorlagebeschuß des LSG Celle vom 18. 9. 1957).

Im übrigen wird gerade bei diesem Artikel die gründliche und systematische Bearbeitung besonders deutlich; hier stellt Klein dem Absatz eine ausführliche und in sich geschlossene Darstellung des Begriffs „Deutsche Staatsangehörigkeit“ voran.

Innerhalb der Ausführungen zu Art. 19 verdienen vor allem die Darlegungen zu Abs. 4 („Generalklausel für den Rechtsweg“) Beachtung.

Die Frage des Rechtsschutzes innerhalb eines besonderen Gewaltverhältnisses hat neuerdings durch die Verhandlungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer (1956) eine weitere Klärung erfahren, Klein schließt sich hierbei offenbar weitgehend der von Ule vertretenen Auffassung an. Zu dem Problem der gerichtsfreien

(oder, wie Klein sie bezeichnet, „rechtswegfreien“) Hoheitsakte vermißt man allerdings eine abschließende Darstellung des Standpunktes des Verfassers.

In seinen Erläuterungen zu Art. 21 bemüht sich Klein vor allem um eine weitere Klärung des soziologischen und juristischen Begriffs der Partei. Auf das Problem der finanziellen Rechenschaftslegung (Abs. 1 Satz 4; Anm. VI) hätte vielleicht noch etwas näher eingegangen werden können. Ausführlich behandelt werden hier das SRP- und das KPD-Urteil des Bundesverfassungsgerichts.

Besonderes Interesse beanspruchen auch die Ausführungen zu Art. 28. Allerdings kann fraglich sein, ob dessen Absatz 1 Satz 2 auch besagt, daß „vertretungslose Gebietskörperschaften (z. B. selbständige Gutsbezirke) nicht mehr zugelassen“ sind (Anm. III 3 d). Wenn Klein zu der Gewährleistung der gemeindlichen Selbstverwaltung „im Rahmen der Gesetze“ bemerkt, „Gesetz“ sei hier in der Regel das Landesgesetz, so entspricht dies heute — trotz der auch von Klein hervorgehobenen Unzuständigkeit des Bundes für das Kommunalrecht — nur noch begrenzt den Gegebenheiten.

Für künftige Neuauflagen dürfte sich empfehlen, den Erläuterungen der einzelnen Artikel eine kurze Übersicht voranzustellen; bei der umfangreichen Kommentierung verschiedener Artikel (so z. B. zu Art. 12 = 46 Seiten, zu Art. 14 oder 19 = je 44 Seiten) ist es, vor allem wenn in dem Artikel verschiedenartige Dinge zusammengefaßt sind, mitunter etwas umständlich, die gesuchten Teile aufzuschlagen.

Zu bedauern ist, daß sich die beiden bisherigen Lieferungen im Format unterscheiden.

Oberregierungsrat Dr. Hoffmann

Meyer-Fricke: Reisekosten im öffentlichen Dienst, Kommentar. Dritte, neu bearbeitete Auflage von Otto Fricke, Oberregierungsrat a. D., Alfred Paulmann, Oberregierungsrat, unter Mitarbeit von Arnold Fahje, Oberpostinspektor, Länderausgabe, 2. Ergänzungslieferung, 98 Blätter, 13,80 DM. R. v. Decker's Verlag/G. Schenk-Hamburg/Berlin/Bonn.

Die 2. Ergänzungslieferung (Oktober 1957) des im Jahre 1956 in dritter Auflage erschienenen Kommentars enthält die in den Bundesländern seit dem 1. Januar 1956 ergangenen reisekostenrechtlichen Vorschriften, unter anderem die Bestimmungen über die im Frühjahr 1957 entsprechend der Bundesregelung vorgenommene Erhöhung des Tage- und des Übernachtungsgeldes sowie des Beschäftigungstagesgeldes. Weiter bringt sie die durch die Fortentwicklung der Abordnungsbestimmungen erforderlich gewordenen Ergänzungen der Erläuterungen zu den Bestimmungen über Vergütung bei vorübergehender auswärtiger Beschäftigung (Gruppe 2 E des Kommentars).

Auf die Buchbesprechung im Staatsanzeiger 1956 S. 696 und 1957 S. 300 wird verwiesen.

Oberregierungsrat Seiler

LAG-Kleinausgabe. Lastenausgleichsgesetz, Feststellungsgesetz, Altspargesetz, Währungsausgleichsgesetz und Allgemeines Kriegsfolgesgesetz. Rote Textausgabe mit Verweisungen und Sachverzeichnis (Sonderausgabe der Textsammlung Lastenausgleich, 1958, XI, 471 Seiten, Taschenformat, Kartiert DM 6,—. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Nach der Kleinausgabe „Fürsorgerecht“ hat der Verlag C. H. Beck nunmehr auch eine „LAG-Kleinausgabe“ herausgebracht. Auch dieses Bändchen empfiehlt sich durch das ungemünzte handliche Format (10x15 cm), das ein leichtes Unterbringen in der Tasche erlaubt. Es enthält den Text der vier grundlegenden Gesetze des Lastenausgleichs: Lastenausgleichsgesetz, Feststellungsgesetz, Altspargesetz und Währungsausgleichsgesetz. Beigefügt ist der vollständige Text des Allgemeinen Kriegsfolgesgesetzes. Der Vorzug der Ausgabe liegt darin, daß bei den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen jeweils in Fußnoten auf die Änderungen des Gesetztextes durch die Novellen sowie die Durchführungsverordnungen und die Verwaltungsvorschriften des Bundesausgleichsamtes unter Angabe der Fundstellen hingewiesen wird. Dem Benutzer wird hierdurch die infolge der Zersplitterung der umfangreichen Materie zeitraubende Sucharbeit erheblich erleichtert.

Der Verlag hat die Bestimmungen des Artikels III des 8. Änderungsgesetzes LAG — offenbar aus systematischen Gründen und wegen ihres Übergangscharakters — in die Kleinausgabe nicht aufgenommen. Der Praktiker wird sie vermissen. Daß sich unter den in der Ausgabe angeführten Verwaltungsbestimmungen in großer Zahl auch solche befinden, die bereits aufgehoben sind, ist bei der Eigenart der lastenausgleichsrechtlichen Praxis, die vielfach ein Zurückgehen und Zurückrechnen auf die Zeit der Geltung früherer Gesetzesfassungen erforderlich macht, kein Nachteil. Außerdem werden es die mit der Prüfung von Regreßfragen befaßten Stellen begrüßen, wenn sie sich auf schnellstem Wege über die Fundstellen und den Zeitpunkt des Inkrafttretens früherer Anordnungen unterrichten können. Gleichwohl dürfte man dem Verlag empfehlen können, aufgehobene Bestimmungen besonders zu kennzeichnen und auch auf spätere Änderungen zitierter Verwaltungsvorschriften (z. B. AVP-Rundschreiben) hinzuweisen. Daß manche Bestimmungen, z. B. die bedeutsamen DB zur Hausratsentschädigung, nicht an der zu erwartenden Stelle zitiert sind, dürfte sich gleichfalls leicht richtigstellen lassen.

Inhalts- und Abkürzungsverzeichnis sowie ein Sachregister vervollständigen die Ausgabe, die als sehr gelungen zu bezeichnen ist und die bei den Benutzern viel Anklang finden dürfte.

Regierungsrat Dr. Richter

Die Rentenreform in Zahlen. Von Dr. Georg Heubeck. 4. Auflage. 100 S. mit 38 Tabellen, DM 6,80. Verlag Recht und Wirtschaft m. b. H., Heidelberg.

Die Schrift des Versicherungsmathematikers Dr. Georg Heubeck zur Rentenreform liegt jetzt in 4. Auflage vor. Die 4. Auflage berücksichtigt neben der allgemeinen Rentenbemessungsgrundlage für das Jahr 1958 auch die seit Inkrafttreten der Reformgesetze gemachten Erfahrungen.

Die Schrift enthält in ihrer klaren, übersichtlichen und durch 38 Tabellen und 2 Faltafeln ergänzten Darstellung das Wesentliche über die Umstellung laufender und die Berechnung zukünftiger Renten, über die Berechtigung zur Weiter- und Höherversicherung und über den Einfluß freiwilliger Beiträge auf die Rentenhöhe. Daneben finden sich Betrachtungen über die Umstellung betrieblicher Versorgungseinrichtungen im Hinblick auf die Rentenbemessungsgrundlage. Für den freiwillig Versicherten kommt der Schrift eine besondere

Bedeutung zu, da ihn die neue Rentenformel zwingt, in jedem Jahr zu berechnen, welche Beitragsklasse er im Hinblick auf die zukünftige Rente am zweckmäßigsten wählt.

Die Schrift ist für die Versicherten, die Unternehmer und die Sozialversicherungsfachleute unentbehrlich geworden.

Oberregierungsrat Winkel

Angestelltenversicherungsgesetz. Textausgabe mit Nebengesetzen, Anmerkungen, Anhang und Sachverzeichnis. Begründet von Dr. Heinz Jaeger (†), fortgeführt von Friedrich Aichberger, Senatpräsident. Ergänzungslieferung November 1957. 324 Seiten, DM 4,80. — Grundwerk (17. Auflage), ergänzt bis November 1957, 1200 Seiten und 2 Faltafeln. In Leinenordner DM 16,50. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Die Ergänzungslieferung zu Jaeger-Aichberger, AVG, bringt die Sammlung, die zuletzt in StAnz. 1957 S. 501 besprochen wurde, auf den Stand vom 30. November 1957.

Die Änderungen und Ergänzungen des Angestelltenversicherungsgesetzes durch das Seemannsgesetz vom 26. Juli 1957 und durch das Gesetz zur Anpassung des Angestelltenversicherungsgesetzes an Vorschriften des Knappschaftsversicherungs-Neuregelungsgesetzes und des Soldatenversorgungsgesetzes vom 27. Juli 1957 sind im Text berücksichtigt.

Im Anhang wurden mehrere Gesetze in der neuesten Fassung und nach den seither eingetretenen Änderungen gebracht: das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG fallenden Personen in der Fassung vom 11. September 1957, das Lastenausgleichsgesetz nach dem 8. Änderungsgesetz vom 26. Juli 1957 und die dazu ergangene 3. LeistungsDV-LA in der Fassung vom 17. September 1957, das Bundesvertriebenengesetz in der Fassung vom 14. August 1957, das Sozialgerichtsgesetz mit den Änderungen nach dem Gesetz über Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften, die Zivilprozeßordnung mit den Änderungen und Ergänzungen nach dem Gleichberechtigungsgesetz und dem Gesetz zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften sowie das Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz mit der Änderung durch das Gesetz vom 27. Juli 1957.

Neu aufgenommen wurden die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte vom 26. Juli 1957, das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen vom 26. Juli 1957, das Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten vom 26. Juli 1957, die Verordnung über das Verfahren bei Anwendung des § 1255 RVO und des § 32 AVG vom 9. Juli 1957, die Verordnung über die Anwendung der Ruhevorschriften der RVO und des AVG auf umzustellende Renten der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten vom 9. Juli 1957, die Verordnung über die Höhe der an die Einzugsstellen zu leistenden Vergütung für den Einzug der Beiträge zu den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten vom 21. August 1957, das Gesetz zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957, das Vierte Gesetz über Änderungen und Ergänzungen von Vorschriften des Zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung (Zweites Einkommensgrenzengesetz) vom 27. Juli 1957, das Gesetz zur Anpassung der Vorschriften der Reichsversicherungsordnung und des Angestelltenversicherungsgesetzes an Vorschriften des Knappschaftsversicherungs-Neuregelungsgesetzes und des Soldatenversorgungsgesetzes vom 27. Juli 1957 und das Gesetz zur Änderung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 27. Juli 1957.

Ferner sind einige einschlägige Vorschriften des Soldatenversorgungsgesetzes vom 26. Juli 1957 in Anmerkungen der entsprechenden Vorschriften des AVG berücksichtigt sowie bei den entsprechenden Gesetzen des Anhangs die Anwendbarkeit im Saarland durch die 1. Verordnung zur Einführung von Bundesrecht im Saarland vom 25. August 1957 vermerkt.

In den Anmerkungen wurden die seit März 1957 ergangenen wichtigsten sozialrechtlichen Erlasse und Bescheide des Bundesministers für Arbeit sowie sonstige notwendige Änderungen nachgetragen. Insbesondere wurden einige Vorschriften der Angestelltenversicherung durch einschlägige Anmerkungen weiter ergänzt.

Das Inhaltsverzeichnis wurde zur Erleichterung des Auffindens der Gesetze durch eine Übersicht des Anhangs nach Stichwörtern alphabetisch geordnet erweitert.

Schließlich wurden die nach dem Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz noch für eine Übergangszeit bedeutsamen Vorschriften des alten Rechts der Angestelltenversicherung über Wartezeit, Anwartschaft und Berechnung der Renten aufgenommen.

Arbeitszeitordnung nebst Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen sowie die Vorschriften über Sonntagsarbeit, Lohnzahlungen an Feiertagen und den Ladenschluß. Kommentar von L. Denecke, Reichsgerichtsrat und Bundesrichter i. R. 4., neubearbeitete Auflage, 1958, XVI, 244 Seiten 8°. In Leinen DM 12,—. (Beck'sche Kommentare zum Arbeitsrecht, Band VII.) Verlag C. H. Beck München und Berlin.

Der Kommentar behandelt das gesamte für große und kleine Betriebe gültige Arbeitszeitrecht (und damit eines der wichtigsten und grundlegendsten Kapitel des ganzen Arbeitsrechts). Die umfassenden Erläuterungen erstrecken sich nicht nur auf die arbeitszeitrechtlichen Schutzbestimmungen, sondern auch auf das Arbeitsvertragsrecht und das Tarifrecht, soweit es die Arbeitszeit, insbesondere das durch Mehrarbeit bedingte Entgelt betrifft. Eine vergleichende Übersicht der historischen Entwicklung des Arbeitszeitrechts von der Gewerbeordnung her über das Recht der Weimarer Republik bis zur Zusammenfassung der Arbeitszeitordnungen in den Jahren 1934 bis 1938 sowie zum späteren Besatzungsrecht, dem heutigen Bundesrecht und dem Recht der Ostzone ist dem Kommentar vorangestellt. Nach ausführlicher Behandlung der Einzelbestimmungen der AZO einschließlich des Ladenschlußgesetzes mit den letzten Änderungen werden die Vorschriften über Sonntagsarbeit und Lohnzahlung an Feiertagen erschöpfend behandelt. In einem umfangreichen Anhang sind die für die einzelnen Berufszweige erlassenen Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen zur AZO, darunter auch die VO über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 21. 12. 1957, einschließlich der länderrechtlichen Bestimmungen, zusammengestellt. Die jüngste Rechtsprechung wurde in der Neuaufgabe des schon seit langem bekannten und von Wissenschaft und Praxis gleichermaßen geschätzten Werks mit großer Gewissenhaftigkeit nachgetragen.

Regierungsrat Dr. Sorge

1958

Samstag, den 29. März 1958

Nr. 13

Veröffentlichungen

929

Einziehung eines öffentlichen Wegeteilstücks in Solz

Die Gemeinde Solz beabsichtigt ein Teilstück des öffentlichen Weges Flur 7 Flurstück 50 (zwischen dem Anliegen des Heinrich Pfaff) einzuziehen.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 wird dieses Vorhaben veröffentlicht mit der Aufforderung, etwaige begründete Einsprüche bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb 4 Wochen bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen.
Solz, (Krs. Rotenburg/Fulda), 15. 3. 1958
Der Bürgermeister als Wegepolizeibehörde
Knoth

Gerichtsangelegenheiten

930

Als Rechtsbeistand zugelassen

E 371/2—96: Leopold Schanz in Somborn (Krs. Gelnhausen), Hauptstraße 39, ist von mir als Rechtsbeistand in Somborn und als Prozeßagent beim Amtsgericht Gelnhausen zugelassen worden.

Hanau, 13. 3. 1958

Der Landesgerichtspräsident

931

Aufgebote

F 5/58: Wilhelm Möisinger in Gelnhausen, Schützengraben, hat das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung der Eigentümerin des im Grundbuch von Gelnhausen Band 11 Artikel 329 auf den Namen der Witwe des Schuhmachers Wilhelm Möisinger, Katharina geb. Bock, zu Gelnhausen eingetragenen Grundstücks Flur K I Flurstück 329/1, Wald am Schnuppenkopf von 6,92 Ar beantragt.

Die eingetragene Eigentümerin oder deren Rechtsnachfolger werden aufgefordert ihre Rechte auf das Grundstück spätestens in dem auf 28. Mai 1958, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 1, anberaumten Aufgebotstermin anzumelden, da sie sonst mit ihren Rechten ausgeschlossen werden.

Gelnhausen, 14. 3. 1958

Amtsgericht

932

F 7/58: Die Eheleute Christian Eisenacher und Elisabeth geb. Hergert, Lohrhaupten, Haus Nr. 42 $\frac{1}{2}$, haben das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung der Eigentümerin der im Grundbuch von Lohrhaupten Bd. 13 Artikel 525 auf den Namen der Ehefrau des Tagelöhners Friedrich Hergert, Anna Christine geb. Glück in Lohrhaupten eingetragenen Grundstücke Flur F Flurstück 71 und 84, Garten im Weicherstal von 1,46 Ar und 2,90 Ar beantragt.

Die eingetragene Eigentümerin oder deren Rechtsnachfolger werden aufgefordert, ihre Rechte auf die Grundstücke spätestens in dem auf 28. Mai 1958, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 1, anberaumten Aufgebotstermin anzumelden, da sie sonst mit ihren Rechten ausgeschlossen werden.

Gelnhausen, 17. 3. 1958

Amtsgericht

933

6 F 3/57 — Ausschlußurteil: Im Namen des Deutschen Volkes! In der Aufgebotsache des Wäschereibesitzers Willi Schnabel in Gießen-Wieseck, Gießener Str. Nr. 164, vertreten durch Rechtsanwälte Dr. Krämer und Rau, Gießen, hat das Amtsgericht in Gießen durch den Amtsgerichtsrat Eberhard für Recht erkannt:

Der Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Gießen-Wieseck Band 55 Blatt 3140 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Aufwertungshypothek des Spar- und Vorschußvereins eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht in Gießen-Wieseck in Höhe von 747,96 FGM — i. W.: Siebenhundertsiebenundvierzig 96/100 Feingoldmark — nebst 4 $\frac{1}{2}$ % Zinsen wird für kraftlos erklärt.

Tatbestand und Entscheidungsgründe: Der Antragsteller hat den Verlust der in der Urteilsformel bezeichneten Urkunde und die Tatsachen, von denen seine Berechtigung abhängt, das Aufgebot zu beantragen, glaubhaft gemacht. Der Antrag ist nach §§ 1162, 952 BGB und § 1004 Abs. 2 ZPO zulässig.

Das Aufgebot ist durch Anheftung an die Gerichtstafel in der Zeit vom 4. Nov. 1957 bis 14. März 1958, sowie durch Einrückung in den „Staatsanzeiger“ für das Land Hessen vom 30. Nov. 1957 bekanntgemacht. Rechte Dritter auf die Urkunde sind vor der Erlassung des Ausschlußurteils nicht angemeldet. Der auf Erlassung des Urteils gestellte Antrag ist daher gerechtfertigt (§§ 947 ff., §§ 1003 ff. ZPO).

Gießen, 14. 3. 1958

Amtsgericht

934

6 F 8/57 — Ausschlußurteil: Im Namen des Deutschen Volkes! In der Aufgebotsache der Witwe Christine Happel geb. Happel und ihres Sohnes Gerhard Happel, beide in Watzenborn-Steinberg, Pohlheimer Straße 32, vertreten durch Rechtsanwalt und Notar Koehler in Gießen, hat das Amtsgericht in Gießen durch den Amtsgerichtsrat Eberhard für Recht erkannt:

Der Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Watzenborn-Steinberg Band 32 Blatt 1373 in Abteilung III Nr. 2 für die Hessische Landesbank in Darmstadt eingetragene Hypothek von 3000,— FGM — dreitausend Feingoldmark — nebst Zinsen bis zu 8 vom Hundert und Nebenleistungen im Betrage von 1 vom Hundert, wird für kraftlos erklärt.

Tatbestand und Entscheidungsgründe: Die Antragsteller haben den Verlust der in der

Urteilsformel bezeichneten Urkunde und die Tatsachen, von denen ihre Berechtigung abhängt, das Aufgebot zu beantragen, glaubhaft gemacht. Der Antrag ist nach §§ 1162, 952 BGB und § 1004 Abs. 2 ZPO zulässig.

Das Aufgebot ist durch Anheftung an die Gerichtstafel in der Zeit vom 13. November 1957 bis 14. März 1958 sowie durch Einrückung in den „Staatsanzeiger für das Land Hessen“ vom 23. November 1957 bekanntgemacht. Rechte Dritter auf die Urkunde sind vor der Erlassung des Ausschlußurteils nicht angemeldet. Der auf Erlassung des Urteils gestellte Antrag ist daher gerechtfertigt (§§ 947 ff., §§ 1003 ff. der Zivilprozeßordnung).

Gießen, 14. 3. 1958

Amtsgericht

935

3 F 1/58: Josef Wendel in Ahlbach hat beantragt, Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung eines Hypothekengläubigers der im Grundbuch von Ahlbach, Band 12, Blatt 478 in Abt. III unter lfd. Nr. 9, eingetragenen Darlehnshypothek in Höhe von 520,37 GM, für den Kaufmann S. Rosenbaum in Breslau, Antonienstraße 36—38.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Mittwoch, den 25. Juni 1958, vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte Zimmer 16, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Ausschließung als Hypothekengläubiger erfolgen wird.

Hadamar, 13. 3. 1958

Amtsgericht

936

10 F 12/58: Der Rechtsanwalt Dr. Hermann R. Habicht in Kassel, Obere Königstraße 5, hat das Aufgebot des Briefes über die im Grundbuch von Nordshausen Blatt 209 in Abt. III unter Nr. 1 für den Rechtsanwalt und Notar Dr. Hermann R. Habicht in Berlin eingetragene Hypothek von 11 600,— GM beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 14. Juli 1958, vorm. 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

Kassel, 17. 3. 1958

Amtsgericht, Abt. 10

937

3 F 2/58: Der Landwirt Heinrich Hartwig in Immighausen Nr. 15 — vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Hartmann in Korbach — hat das Aufgebot des verlorengegangenen Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Immighausen Band 5 Blatt 122 in Abteilung III unter Nr. 2 für die Kreissparkasse zu Korbach eingetragene Hypothek in Höhe von 800,— GM nebst Zinsen beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 18. Juli 1958, 9 Uhr vormittags, vor dem Amtsgericht Korbach, Zimmer Nr. 14, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls deren Kraftloserklärung erfolgen wird.

Korbach, 19. 3. 1958 **Amtsgericht**

938

F 2/58: Der Landwirt Martin Paul in Weiterode, In der Schwemme, Krs. Rotenburg a. d. Fulda — vertreten durch Rechtsanwalt und Notar Both in Rotenburg a. d. Fulda — hat das Aufgebot der als Eigentümer zu je $\frac{1}{4}$ des im Grundbuch von Weiterode Bl. 1242 unter Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragenen Grundstücks Gemarkung Weiterode Flur 15 Flurstück 140, Hofraum, zur Schwemme, 0,78 Ar, eingetragenen Eheleute Martin Paul, Georgs Sohn, und Anna Christine geb. Holzhauer in Weiterode, beantragt.

Die bisherigen Eigentümer werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 22. Mai 1958, vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 7, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, da sonst ihre Ausschließung erfolgen wird.

Rotenburg (Fulda), 11. 3. 1958 **Amtsgericht**

939

Güterrechtsregister

Neueintragung

GR 584 — 3. März 1958: Die Eheleute Rolf Bernhart, Verleger in Darmstadt, und Annelene Bernhart geb. Fellingner, haben durch Vertrag vom 4. Februar 1958 Gütertrennung vereinbart. Die Zugewinngemeinschaft ist ausgeschlossen.

Darmstadt, 17. 3. 1958 **Amtsgericht**

940

GR 164 A: Die Eheleute, Schreiner August Wiegand und Anna Maria geb. Gerlach in Oberweissenborn haben durch Vertrag vom 21. Januar 1958 allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart.

Hünfeld, 12. 3. 1958 **Amtsgericht**

941

GR 165 A: Die Eheleute, Schlosser Erich Teuber und Lina geb. Schott in Neukirchen, Kreis Hünfeld, haben durch Vertrag vom 3. Februar 1958 allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart.

Hünfeld, 14. 3. 1958 **Amtsgericht**

942

GR 167 A: Die Eheleute, Landwirt Hermann Weber II und Zita geb. Juli in Morles haben durch Vertrag vom 20. Januar 1958 allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart.

Hünfeld, 19. 3. 1958 **Amtsgericht**

943

GR 166 A: Die Eheleute, Landwirt und Zimmermeister George Ferdinand Kümmel und Anna Maria geb. Wilhelm in Erdmannrode haben durch Vertrag vom 18. Februar 1958 allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart.

Hünfeld, 18. 3. 1958 **Amtsgericht**

944

GR 413: Richard Mentel, Kaufmann, Kassel, und Marie geb. Gerling. Die Ehegatten leben in Gütertrennung. 14. 3. 1958.

GR 413 A: Wilhelm Peter Lindemann, Ingenieur, Kassel, und Jutta geb. Nordmann. Die Ehegatten leben in Gütertrennung. 14. 3. 1958.

GR 414: Wilhelm Heinrich Christ, techn. Kaufmann, Kassel, und Maria geb. Blum. Die Ehegatten leben in Gütertrennung. 14. 3. 1958.

Kassel, 15. 3. 1958 **Amtsgericht**

945

5. GR 157: In unser Güterrechtsregister wurde heute unter Nr. 157 eingetragen: Guenter Lung, Student, und seine Ehefrau Elfriede geb. Buchert, Lampertheim, Leopoldstraße 6: Durch Vertrag vom 26. Juli 1957 ist Gütertrennung vereinbart.

Lampertheim, 14. 3. 1958 **Amtsgericht**

946

Rü GR I 6: Durch notariellen Vertrag vom 21. Januar 1958 haben die Eheleute Dr. Rudolf Ihm, Kaufmann, und Margot geb. Renner in Raunheim, Gütertrennung vereinbart.

Rüsselsheim, 13. 3. 1958 **Amtsgericht Groß-Gerau**
— Zweigstelle Rüsselsheim —

947

Rü GR I 7: Durch Erklärung vom 13. Februar 1958 gem. Artikel 8 I Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. 6. 1957 haben die Eheleute Michael Hase, Arbeiter in Rüsselsheim (Main), Nackenheimer Straße 9, und Alma geb. Kunkel Gütertrennung vereinbart.

Rüsselsheim, 17. 3. 1958 **Amtsgericht Groß-Gerau**
Zweigstelle Rüsselsheim

948

Nachlasssachen

Beschluß

52 VI 344/58: In der Nachlasssache Wilhelm Treue wird auf Antrag der Erben 1. Frau Margarete Scheibner geb. Treue in Frankfurt (Main) und 2. Frau Hildegard Becker geb. Treue in Lindau (Harz) die Nachlassverwaltung über den Nachlaß des am 26. 2. 1947 in Köthen/Anhalt, seinem letzten Wohnsitz, verstorbenen Tischlermeisters Wilhelm Treue angeordnet und Gerichtsreferendar Scheibner als Nachlassverwalter bestellt.

Frankfurt (Main), 10. 3. 1958 **Amtsgericht, Abt. 52**

949

Handelsregister

B 6 — 10. 3. 1958: Weberei Karlshafen, GmbH., Karlshafen. Einzelprokurist: Adolf Lotz, Karlshafen.

Karlshafen, 18. 3. 1958 **Amtsgericht**

950

Vereinsregistersachen

Neueintragungen

VR 368: 6. März 1958. Verein: **Denkmal des unbekanntenen politischen Gefangenen Monument of the Unknown Political Prisoner e. V. Sitz: Darmstadt.**

VR 369: 17. März 1958. Verein: **Förderkreis für die Ingenieurschule Darmstadt. Sitz: Darmstadt.**

Darmstadt, 21. 3. 1958 **Amtsgericht**

951

VR 443: Ruderverein der Mädchenmittelschule, Kassel, Kassel. 14. 3. 1958

VR 444: Kasseler Taxi-Zentrale, Kassel. 17. 3. 1958.

Kassel, 15. 3. 1958 **Amtsgericht**

952

VR 39: Schützenverein „Einigkeit“, Langenthal.

Karlshafen, 10. 3. 1958 **Amtsgericht**

953

Neueintragung

VR Nr. 284: Deutscher Konservativer Hochschulbund e. V., Sitz: Marburg (Lahn). Marburg (Lahn), 15. 3. 1958 **Amtsgericht**

954

Neueintragung

VR 78: Carnevalverein „UlK“ e.V. Erbach/Odw., Sitz: Erbach i.O. Die Satzung ist am 13. November 1957 errichtet.

Michelstadt, 6. 3. 1958 **Amtsgericht**

955

Neueintragung

VR 76: Fußball-Club Erbach (Ow.) in Erbach (Odw.). Die Satzung ist am 15. Mai 1957 errichtet.

Michelstadt, 18. 2. 1958 **Amtsgericht**

956

Neueintragung

VR 72: Aufbauverein der Kultur- und Sporthalle in Melsungen e. V.

Melsungen, 24. 1. 1958 **Amtsgericht**

957

VR 13: In das Vereinsregister ist am 17. März 1958 der Schulverein Neukirchen, eingetragener Verein, Neukirchen Kreis Ziegenhain, eingetragen.

Neukirchen (Kreis Ziegenhain), 18. 3. 1958 **Amtsgericht**

958

Neueintragung

VR 48: Niddaer Pferdeversicherungsverein in Nidda. Die Satzung ist am 13. März 1949/30. März 1957 errichtet.

Nidda, 3. 2. 1958 **Amtsgericht**

959 Liquidationen**Aufhebung der „Theodor-und-Louise-Haller-Stiftung“**

Der Herr Regierungspräsident in Wiesbaden hat mit Verfügung vom 25. Juli 1957 die Aufhebung der „Theodor-und-Louise-Haller-Stiftung“ in Friedrichsdorf (Taunus) genehmigt. Alle Gläubiger dieser Stiftung werden hiermit zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufgefordert.

Friedrichsdorf (Taunus), 21. 3. 1958

Der Bürgermeister

als Vorsitzender des Stiftungsvorstandes
der Theodor-und-Louise-Haller-Stiftung
in Friedrichsdorf

960 Vergleiche — Konkurse

6 N 22/55: Konkursverfahren Dipl.-Ing. Albert Frank in Darmstadt, Inhaber der Firma Gawabau Dipl.-Ing. Albert Frank, Gaswerks-, Wasserwerks- und Rohrleitungsbau in Darmstadt. Beschluß: 1. Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 3090,— DM festgesetzt, seine Auslagen werden auf 367,31 DM festgesetzt. 2. Termin zur Gläubigerversammlung wird anberaumt auf Mittwoch, den 16. April 1958, vorm. 9.30 Uhr, Zimmer 510, vor dem Amtsgericht Darmstadt, Mathildenplatz 12. Tagesordnung: Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters.

Darmstadt, 20. 3. 1958 Amtsgericht, Abt. 6

961

6 N 5/56: Nachlaßkonkursverfahren über das Vermögen des am 8. 11. 1955 verstorbenen Rundfunkmechanikermeisters Adam Beck in Nieder-Ramstadt bei Dst., Bahnhofstraße 59. Beschluß: 1. Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 1840,— DM festgesetzt, seine Auslagen werden auf 195,94 DM festgesetzt. 2. Termin zur Gläubigerversammlung wird anberaumt auf Mittwoch, den 16. April 1958, vorm. 9.30 Uhr, Zimmer 510, vor dem Amtsgericht Darmstadt, Mathildenplatz 12. Tagesordnung: 1. Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen. 2. Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis. 3. Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters. 4. Beschlußfassung über die nicht verwertbaren Vermögensstücke.

Darmstadt, 20. 3. 1958 Amtsgericht, Abt. 6

962

6 N 56/56 — Konkursverfahren Heinz Sack, Kaufmann in Darmstadt, Kittlerstraße 35. Beschluß: 1. Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 180,— DM festgesetzt, seine Auslagen werden auf 10,50 DM festgesetzt. 2. Termin zur Gläubigerversammlung wird anberaumt auf Mittwoch, den 16. April 1958, vorm. 9 Uhr, Zimmer 510, vor dem Amtsgericht Darmstadt, Mathildenplatz 12. Tagesordnung: 1. Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen. 2. Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis. 3. Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters. 4. Beschlußfassung über die nicht verwertbaren Vermögensstücke.

Darmstadt, 20. 3. 1958 Amtsgericht, Abt. 6

963

6 N 13/58: Über das Vermögen des Transportunternehmers Ernst Kompenhans in Darmstadt, Dieburger Straße 86, wird heute, am 18. März 1958, 16 Uhr, Konkurs eröffnet, da Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist. Konkursverwalter: Rechtsanwalt und Steuerberater K. Schafft in Darmstadt, Im Geissensee 10, Telefon 3271. Konkursforderungen sind bis zum 10. April 1958 beim Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Mittwoch, den 16. April 1958, vorm. 10 Uhr, vor dem Amtsgericht Darmstadt, Mathildenplatz 12, Zimmer Nr. 510. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 10. April 1958 anzeigen.

Darmstadt, 18. 3. 1958 Amtsgericht, Abt. 6

964

6 N 10/54: Im Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Heinrich Brauns in Eschwege wird zur Verhandlung und Abstimmung über den Zwangsvergleichsvorschlag des Gemeinschuldners, zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen sowie zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters Termin auf Freitag, den 25. April 1958, 9 Uhr, anberaumt. — Der Zwangsvergleichsvorschlag und die Schlußrechnung sind auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Eschwege, 17. 3. 1958 Amtsgericht, Abt. II

965**Beschluß**

81 N 120/53: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers Karl Bender, Frankfurt (Main), Königswarter Str. 6, wird die Schlußverteilung genehmigt und Termin zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, anberaumt auf den 18. April 1958, 12 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Gebäude B, Zimmer 337.

Frankfurt (Main), 15. 3. 1958

Amtsgericht, Abt. 81

966

81 N 72/54 — Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Max Müller, Frankfurt (Main), Beethovenstraße 58, Aktenzeichen 81 N 72/54 des Amtsgerichts Frankfurt (Main):

Die Schlußverteilung steht bevor. Zur Verteilung kommen 28 159,89 DM, die sich noch um Gerichtskosten sowie die Vergütung des Konkursverwalters und des Gläubigerausschusses mindern; Die bevorrechtigten Forderungen nach § 61 Z. 1 KO sind befriedigt. Anteilige Berücksichtigung finden die Forderungen mit Vorrecht nach § 61 Z. 2 KO im Gesamtbetrag von 216 137,42 DM. Die nichtbevorrechtigten Forderungen fallen

aus. Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht beim Amtsgericht Frankfurt (Main) aus.

Frankfurt (Main), 21. 3. 1958

Der Konkursverwalter

Dr. Mückenberger
Rechtsanwalt

967**Beschluß**

81 N 149/47: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Witwe Käthe Seubert, Inhaberin des Baugeschäfts und Architekturbüros Fritz Seubert, Frankfurt (Main), Rohrbachstraße 68, wird Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen anberaumt auf den 2. Mai 1958, 10 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsgebäude B, Zimmer 337.

Frankfurt (Main), 20. 3. 1958

Amtsgericht, Abt. 81

968

81 N 211/54: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Jacob Triefenbach, Bauunternehmung Frankfurt am Main, Gutleutstr. 151, soll die Schlußverteilung vorgenommen werden. Die verfügbare Masse beträgt 15 196,06 DM, von der noch Gerichtskosten, Honorar f. Konkursverwalter und Gläubigerausschuß abgehen. Zu berücksichtigen sind Forderungen der Klasse I/II mit 33 150,66 DM und Kl. II mit 337 734,79 DM. Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt a. M. — Konkursgericht — auf.

Frankfurt (Main), 25. 3. 1958

Der Konkursverwalter

Otto W. Baller

969

81 N 120/53: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers Kurt Bender, Frankfurt am Main, Königswarterstraße 6, soll die Schlußverteilung stattfinden. Die verfügbare Masse beträgt DM 8611,42, wovon noch die Veröffentlichungskosten, die Kosten des Konkursverwalters und die Gerichtskosten in Abzug zu bringen sind. Zu berücksichtigen sind DM 37 525,20 bevorrechtigte Forderungen und DM 98 701,08 nicht bevorrechtigte Forderungen. Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt/Main — Konkursabteilung — zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Schlußtermin ist vorgesehen für den 18. 4. 1958, 12 Uhr, Zimmer 337, Bau B, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main.

Frankfurt (Main), 24. 3. 1958

Der Konkursverwalter

Dr. Amend, Rechtsanwalt

970**Beschluß**

N 13/57: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Fabrikanten Ludwig Ohm und der Witwe Elisabeth Ohm in Gudensberg als Gesellschafter der Firma Ludwig Ohm u. Sohn, oHG in Gudensberg sowie über das Privatvermögen der beiden genannten Gesellschafter wird die Vergütung des verstorbenen Konkursverwalters Rechtsanwalt George auf 2338,32 Deutsche Mark und der Betrag seiner Auslagen auf 213,42 DM festgesetzt.

Fritzlar, 22. 3. 1958

Amtsgericht

971

5 N 19/56 — Konkursverfahren: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Elektro-Mechanikers Johann Wilhelm Jordan in Gersfeld/Rhön, Kreis Fulda, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

Fulda, 21. 3. 1958 **Amtsgericht, Abt. 5**

972

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Bruno Lesser, Sandershausen, Hannoversche Str. 100, Inh. der Polsterwerkstätte Bruno Walter Lesser, Kassel, Ottostraße 20, soll eine weitere Abschlagsverteilung erfolgen. Hierfür stehen 8044,20 DM zur Verfügung. Hieraus sind zu berücksichtigen 30 339,09 DM nicht bevorrechtigte Forderungen, so daß zunächst weitere 20% zur Ausschüttung gelangen. Das Verzeichnis der bei der Abschlagszahlung zu berücksichtigenden Forderungen ist zum Zwecke der Einsichtnahme auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Kassel, Abt. 17 ausgelegt.

Kassel, 18. 3. 1958 **Die Konkursverwalterin**
Becker
Rechtsanwältin

973

N 15/57: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Frau Ilse Reinhardt in Niederwerbe — vormals Mitinhaberin der nicht eingetragenen Fa. Technisches Büro J. Humme Niederwerbe — Eröffnungsbeschuß des Amtsgerichts vom 2. 1. 1958 — wurde auf die Beschwerde der Schuldnerin durch Beschluß des Landgerichts Kassel vom 15. 2. 1958 aufgehoben.

Korbach, 17. 3. 1958 **Amtsgericht**

974

7 N 21/58 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Fuhrunternehmers und Landwirts Adam Joseph Maier in Offenbach a. M.-Bieber, Dietesheimer Str. 105, wird heute, am Dienstag, dem 18. März 1958, 12.30 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. H. Angersbach, Offenbach a. M., Große Marktstraße 58.

Konkursforderungen sind bis zum 15. April 1958 unter Angabe des Betrages und des Grundes der Forderungen mit den bis zum Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen zweifach anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit der Tagesordnung der §§ 110, 132 und 134 KO Freitag, den 18. April 1958, 9 Uhr und Prüfungstermin: Freitag, den 2. Mai 1958, 10.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, 1. Stock, Zimmer 37, Kaiserstraße 16. Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 15. April 1958.

Offenbach (Main), 18. 3. 1958
Amtsgericht, Abt. 7

975

7 VN 5/58 — Vergleichsverfahren: Frau Anna Barbara Sophie Lang geb. Hinkel, Inhaberin der Firma Ludwig Lang, Lederwarenfabrik in Offenbach a. M., Gabelsbergerstraße 15, hat durch einen am 20. 3. 1958 bei Gericht eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt.

Vorläufiger Vergleichsverwalter: Gerichtstaxator Carl Polkin in Offenbach a. M., Frankfurter Str. 56-62.

An die Schuldnerin wurde ein allgemeines Veräußerungsverbot gem. § 59 ff. Vergl.O. erlassen. Dem vorläufigen Vergleichsverwalter stehen die im § 57 Vergl.O. vorgesehenen Befugnisse zu.

Offenbach (Main), 21. 3. 1958
Amtsgericht, Abt. 7

976

62 N 105/50: Das Konkursverfahren betr. den Bauunternehmer Ernst Heuss in Wiesbaden, Yorckstraße 8, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Wiesbaden, 15. 3. 1958 **Amtsgericht**

977

4 VN 1/58 — Vergleichsverfahren: Über das Vermögen der Erba Gesellschaft mit beschränkter Haftung Industriefärberei - chemische Reinigung in Witzendhausen ist am 18. März 1958, 17 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden.

Der Kaufmann Ernst Sandau in Witzendhausen, Ermschwerder Straße, ist zum Vergleichsverwalter ernannt. Zu Mitgliedern des Gläubigerbeirats sind bestellt: 1. Die Kreissparkasse in Witzendhausen, 2. der Elektromeister Franz Jatho in Witzendhausen, Kirchstr. 16. Vergleichstermin am 12. April 1958, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Witzendhausen, Walbunger Straße 38, Sitzungssaal. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden.

Witzendhausen, 18. 3. 1958 **Amtsgericht**

Zwangsvollesteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

978

4 K 39/56: Das im Grundbuch von Alsbach Band 22 Blatt 1543 eingetragene Grundstück Nr. 2 Gemarkung Alsbach Flur 16 Flurstück 71/2, Ackerland, Weg und Hutung im Jungen Berg, 10,02 Ar — Einheitswert: 100,— DM, Schätzungswert: 1515,23

DM — soll am 30. April 1958, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümerin am 1. August 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Katharina Krämer geb. Wolf, Ehefrau des Händlers Peter Krämer V. in Alsbach a.d.B.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Bensheim, 15. 3. 1958 **Amtsgericht**

979

Beschluß

K 1/58: In der Zwangsvollesteigerungssache Hirsch-Niederhörden wird die Terminbestimmung (Beschluß vom 15. d. M.) dahin berichtigt, daß die Worte „zur Hälfte des Wilhelm Hirsch“ entfallen. Zur Versteigerung gelangt das ganze Grundstück.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Biedenkopf, 19. 3. 1958 **Amtsgericht**

980

8 K 30/57: Im Wege der Zwangsvollesteigerung soll das im Grundbuch von Dillbrecht Band 4 Blatt 139 A eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 12. Juni 1958, 9.30 Uhr, an der Gerichtsstelle Untertor 8, Zimmer Nr. 18, versteigert werden:

Lfd. Nr. 1, Flur 3, Parz. 3247/8 Hof- und Gebäudefläche Nebenstraße 78, 6,94 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 21. Januar 1958 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals zu 1/2 der Schuldner Adolf Zademack und zu 1/2 Adolf Zademack und Frau Ida Liebig geb. Zademack beide in Dillbrecht/Dillkreis in ungeteilter Erbengemeinschaft eingetragen. Festgesetzter Verkehrswert: 12 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Dillenburg, 15. 3. 1958 **Amtsgericht**

981

6 K 26/57: Das im Grundbuch von Reichensachsen Band 34 Blatt 1332 eingetragene, in der Gemarkung Reichensachsen gelegene Grundstück lfd. Nr. 1, Flur 22, Flurstück 36, Hof- und Gebäudefläche, Landstraße Nr. 59, 8,20 Ar, soll am 29. Mai 1958, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Bahnhofstr. 30, durch Zwangsvollesteigerung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 19. Oktober 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schlosser Friedrich Heckmann und dessen Ehefrau Anni geb. Thöne in Reichensachsen, Landstraße 59, je zur Hälfte. Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG rechtskräftig auf 20 950,— Deutsche Mark festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Eschwege, 20. 3. 1958 **Amtsgericht, Abt. II**

982

K 1/58: Im Wege der Zwangsvollesteigerung soll das im Grundbuch von Gelnhausen Band 65 Blatt Nr. 2395 einge-

tragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 19. Mai 1958, vormittags 9.30 Uhr, an der Gerichtsstelle, Fürstenhofstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 1, versteigert werden

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Gelnhausen, Flur C I, Flurstück 59/7, Lieg.-B. 3318, Hof- u. Gebäudefläche, Mühlbachweg 17, 11,44 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 11. 10. 1955 hinsichtlich der Hälfte des Emil Kühnl und am 18. 1. 1958 hinsichtlich der Hälfte der Hildegard Kühnl in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals a) der Zimmermann Emil Kühnl, b) dessen Ehefrau Hildegard Kühnl geb. Schmidt, beide aus Gelnhausen, je zur Hälfte eingetragen. Das Vollstreckungsgericht hat den Wert des Grundstücks gem. § 74a V ZVG auf 33 576,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Gelnhausen, 18. 3. 1958 Amtsgericht

983

K 9/55: Zum Zwecke der Aufhebung der Erbgemeinschaft sollen die im Grundbuch von Lieblos Band 18, Blatt 466 und Band 18 Blatt Nr. 467 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 16. Juni 1958, vormittags 9 Uhr an der Gerichtsstelle, Fürstenhofstr. Nr. 1, Zimmer Nr. 1, versteigert werden:

Blatt 466: Ifd. Nr. 4, Gemarkung Lieblos, Flur 5, Flurstück 72, Lieg.-B. 182, Ackerland, am krummen Acker von 28,05 Ar, Ifd. Nr. 6, Gemarkung Lieblos, Flur 17, Flurstück 4, Lieg.-B. 182, Ackerland, im alten Hof von 16,84 Ar, Ifd. Nr. 7, Gemarkung Lieblos, Flur 26, Flurstück 74/2, Lieg.-B. 182, Ackerland, über der Hellschbach von 33,84 Ar, Ifd. Nr. 9, Gemarkung Lieblos, Flur 20, Flurstück 137/48, Lieg.-B. 182, Ackerland, am Kirchberg von 35,44 Ar.

Blatt 467: Ifd. Nr. 6, Gemarkung Lieblos, Flur 4, Flurstück 16, Lieg.-B. 183, Grünland, über dem Kuhlager von 6,42 Ar, Ifd. Nr. 7, Gemarkung Lieblos, Flur 5, Flurstück 73, Lieg.-B. 183, Ackerland, im krummen Acker von 32,09 Ar, Ifd. Nr. 11, Gemarkung Lieblos, Flur 20, Flurstück 46, Lieg.-B. 183, Ackerland, am Kirchberg von 20,58 Ar, Ifd. Nr. 12, Gemarkung Lieblos, Flur 25, Flurstück 33, Lieg.-B. 183, Ackerland, über dem Schneidweg von 50,44 Ar, Ifd. Nr. 14, Gemarkung Hailer, Flur 2, Flurstück 62/2, Lieg.-B. 946, Wiese, auf der Heege von 34,93 Ar, Ifd. Nr. 18, Gemarkung Lieblos, Flur 8, Flurstück 610/423, Lieg.-B. 183, Geb.-B. 148, Hof- und Gebäudefläche, Gründauerstr. 2 von 10,38 Ar, Ifd. Nr. 19, Gemarkung Lieblos, Flur 24, Flurstück 163/46, Lieg.-B. 183, Ackerland, auf der Atzelkaute von 49,82 Ar, Ifd. Nr. 20, Gemarkung Lieblos, Flur 17, Flurst. 139/6, Lieg.-B. 183, Ackerland, im alten Hof von 36,32 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 19. August 1955 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals eingetragen: in Blatt 466: a) Regierungsamtmann Wilhelm Joh in Berlin-Tempelhof, b) Landwirt Ferdinand Joh in Lieblos, c) Kaufmann Karl Joh in Hanau — in ungeteilter Erbgemeinschaft —, in Blatt 467: a) Landwirt Ferdinand Joh in Lieblos, b) Kaufmann Karl Joh in Hanau und c) Witwe des Regierungsamtmanns Wilhelm Joh, Luzie geb.

Herbst in Berlin-Tempelhof — in ungeteilter Erbgemeinschaft —.

Zur Abgabe von Geboten ist der Nachweis der Genehmigung des Landwirtschaftsgerichts erforderlich. Das Gericht hat die Werte der zu versteigernden Grundstücke gem. § 74a V ZVG festgesetzt wie folgt: Flur 5, Flurst. 72: 700,— DM, Flur 17, Flurst. 4: 1000,— DM, Flur 26, Flurst. 74/2: 1000,— DM, Flur 20, Flurst. 137/48: 1100,— Deutsche Mark, Flur 4, Flurst. 16: 270,— Deutsche Mark, Flur 5, Flurstück 73: 800,— DM, Flur 20, Flurst. 46: 600,— DM, Flur 25, Flurst. 33: 1900,— DM, Flur 8, Flurst. 610/423: 12 000,— DM, Flur 24, Flurst. 163/46: 2000,— DM, Flur 17, Flurstück 139/6: 2200,— DM, Flur 2, Flurstück 62/2: 1100,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Gelnhausen, 3. 3. 1958 Amtsgericht

984

6 K 2/58: Das im Grundbuch von Rüsselsheim a. Main Band 82 Blatt 4266 eingetragene Grundstück Flur XV Flurstück 196, Hof- u. Gebäudefläche, Darmstädter Straße 69 1/10, 18,70 Ar (Schätzwert: 125 000,— DM) soll am Freitag, dem 16. Mai 1958, vorm. 9 Uhr, in Rüsselsheim — Zweigstelle des Amtsgerichts — Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 29. Januar 1958 (Tag des Versteigerungsvermerks): August Trunk, Kaufmann in Rüsselsheim a. Main. Steigliebhaber werden darauf hingewiesen, daß auf Antrag 1/10 des Bargebotes als Sicherheit zu leisten ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 15. 3. 1958 Amtsgericht

985

6 K 1/57: Das im Grundbuch von Klein-Rohrheim Band IV Blatt 213 eingetragene Grundstück Flur II Flurstück 23 Hof- und Gebäudefläche, Schulstraße 4, 2,85 Ar, (Schätzwert: 9850,— DM) soll am Freitag, dem 25. April 1958, vorm. 9 Uhr, im Bürgermeistereigebäude in Klein-Rohrheim durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 11. Januar 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Johann Pohl, früher Gutsverwalter in Klein-Rohrheim, b) dessen Ehefrau Marie Pohl geb. Best, daselbst, zu je einhalb.

Steigliebhaber werden darauf hingewiesen, daß auf Antrag 1/10 des Bargebotes als Sicherheit zu leisten ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 19. 3. 1958 Amtsgericht

986

K 4/53: Die im Grundbuch von Lauter Bezirk Grünberg Band I Blatt 14 eingetragenen Grundstücke:

Nr. 1 Gemarkung Lauter Flur I Flurstück 3, Ackerland in den Schmittgärten, 7,04 Ar,

Nr. 2 Gemarkung Lauter, Flur I Flurstück 134, Ackerland im Ort, 3,42 Ar, Grünland im Ort, 2,21 Ar,

Nr. 4 Gemarkung Lauter Flur II Flurstück 38, Ackerland (Obtsb.) auf der Leimenkaute, 29,76 Ar,

Nr. 6 Gemarkung Lauter Flur IX Flurstück 115, Grünland im Boden, 31,16 Ar,

Nr. 7 Gemarkung Lauter Flur I Flurstück 12, Hof- u. Gebäudefläche Haus Nr. 45 im Ort, 9,43 Ar

sollen am Mittwoch, dem 7. Mai 1958, vormittags 10 Uhr, im Gerichtsgebäude in Grünberg, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümerin am 18. Februar 1953 (Tag des Versteigerungsvermerks): Else Gradert geb. Birkelbach (Ehefrau des Otto Gradert in Lauter).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Grünberg, 13. 3. 1958 Amtsgericht

987

Beschluß

K 1/58: Die im Grundbuch von Wörsdorf Band 23 Blatt 764 eingetragenen Grundstücke:

Ifd. Nr. 1 Gemarkung Wörsdorf Flur 62 Flurstück 37 Lieg.-B. 520, Ackerland im Altenhof, 16,62 Ar,

Ifd. Nr. 2 Gemarkung Wörsdorf Flur 62 Flurst. 36, Ackerland im Altenhof, 15,07 Ar, sollen am 2. Juni 1958, 8 Uhr, im Gerichtsgebäude, Idstein/Ts., Gerichtsstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 17. 1. 1958 (Tag des Versteigerungsvermerks): Idsteiner Lederwerke Landauer-Donner Aktiengesellschaft in Idstein.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt. Zur Abgabe von Geboten ist die Bietgenehmigung des Landwirtschaftsamtes in Bad Schwalbach erforderlich.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Idstein (Taunus), 14. 3. 1958 Amtsgericht

988

Beschluß

7 K 6/58: Das im Grundbuch von Wehrda Band 18 Blatt 664 eingetragene Grundstück: Ifd. Nr. 5 Gemarkung Wehrda Flur 8 Flurstück 58/41 Lieg.-B. 403, Hof- u. Gebäudefläche unter den Steinbrüchen, 12,36 Ar,

soll am 16. Mai 1958, 15 Uhr, im Gerichtsgebäude, Marburg (Lahn), Universitätsstr. Nr. 24, Zimmer Nr. 8, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 31. Januar 1958 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Frau Helga Körner geb. Dahnke, Wehrda, b) Professor Dr. Fritz Hartmann, Göttingen — je zur Hälfte —. Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 48 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Marburg (Lahn), 10. 3. 1958 Amtsgericht

989

Beschluß

K 11/57: Die im Grundbuch von Spangenberg Band 41 Blatt 1370 eingetragenen Grundstücke — Gemarkung Spangenberg — Flur 8, Flurstück 47 Garten am Schloßberg, 2,49 Ar

Flur 15, Flurstück 52 Garten am Oberhain, 9,24 Ar

Flur 15, Flurstück 147/1 Hof- und Gebäudefläche am mittleren Liebenbach, 4,30 Ar; Unland am mittleren Liebenbach, 7,28 Ar

Flur 15, Flurstück 147/2 Gebäudefläche am mittleren Liebenbach, 0,60 Ar; Hof- und Gebäudefläche am mittleren Liebenbach 15,30 Ar; Unland am mittleren Liebenbach, 26,50 Ar,

sollen am 29. Mai 1958, 10 Uhr, in Melungen, Kasseler Straße 29, Zimmer Nr. 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 15. August 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Bäcker Karl Döring in Neukirchen.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 8025,10 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Melungen, 10. 3. 1958

Amtsgericht

990

K 5/57: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Erbach i. O. Band 28 Blatt 1324 eingetragene Grundstück am 29. Mai 1958, 9 Uhr, an Gerichtsstelle, Erbacher Str. 9, Zimmer Nr. 11, versteigert werden. Gemarkung Erbach i. Odw. Flur II Nr. 106/5 Lieg.-B. 666, Geb.-B. 1078, Hof- und Gebäudefläche, Pestalozzistr. 28, 22,19 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 24. Oktober 1957 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals eingetragen: Lebensmittelhaus K. Glenz & Sohn, Erbach i. O. Der Grundstückswert ist auf 31 736,30 DM festgesetzt. Der Beschluß über die Festsetzung des Grundstückswertes ist binnen zwei Wochen seit Zustellung mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Michelstadt, 19. 3. 1958

Amtsgericht

991

K 17/55: Das im Grundbuch von Hungen Band 16 Blatt 984 eingetragene Grundstück: Nr. 3 Gemarkung Hungen Flur 8 Flurstück 10/21, Hof- u. Gebäudefläche, Horlofftalstraße 17, 7,34 Ar

soll am 16. Mai 1958, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Nidda durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 7. 6. 1955 (Tag des Versteigerungsvermerks): Karl Peter, Maurermeister in Hungen zu 1/2 und dessen Ehefrau Maria Peter geb. Backes in Hungen zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Nidda, 20. 3. 1958

Amtsgericht

992

7 K 42/57: In dem Zwangsversteigerungsverfahren des im Grundbuch von Offenbach a. M. Band 199 Blatt 5857 auf den Namen des Hans Werner Müller eingetragenen Grundstücks, Hof- und Gebäudefläche, Goethestraße 68 - Ludwigstraße 126, ist der auf Freitag, den 25. April 1958, 10.30 Uhr, anberaumte Versteigerungstermin aufgehoben worden.

Offenbach (Main), 15. 3. 1958

Amtsgericht, Abt. 7

993

Beschluß

3 K 17/57: Die im Grundbuch von Lorch a) Band 29 Blatt 1140; b) Band 29 Blatt 1141 eingetragenen Grundstücke:

a) Lorch Blatt 1140, lfd. Nr. 1 Gemarkung Lorch Flur 68 Flurstück 157 Lieg.-B. 1576 Geb.-B. 148 Wohnhaus mit Hofraum und Schlachthaus Marktgasse 1, 1,76 Ar;

b) Lorch Blatt 1141 bzgl. 1/2 Miteigentümeranteil, lfd. Nr. 1 Gemarkung Lorch Flur 68 Flurstück 163 Lieg.-B. 626 Geb.-B. 148 Hofraum Unterflecken, 0,09 Ar,

sollen am 12. Mai 1958, 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Rüdesheim/Rhein, Feldstraße Nr. 9, Zimmer Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 7. Dezember 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Metzgermeister Michael Anton Kasper, Lorch am Rhein.

Der Wert der Grundstücke wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 14 700,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Rüdesheim (Rhein), 18. 3. 1958 **Amtsgericht**

994

61 K 27/57: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am 19. Mai 1958, 9.15 Uhr, an der Gerichtsstelle Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 250, versteigert werden das im Grundbuche von Frauenstein Band 18 Blatt 511 (eingetragene Eigentümer am 27. 6. 1957, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: a) Tüncher Josef Roth, b) dessen Kinder 1. Berthold Ludwig Aloys Roth, geb. 29. 8. 1922, 2. Anna Maria verehel. Mehl geb. Roth, geb. 7. 8. 1925, sämtlich in Wiesbaden-Frauenstein in ungeteilter Erbengemeinschaft) eingetragene Grundstück lfd.Nr. 7, Flur 9, Flurstück 203, Acker Simmler, 3. Gewinn, 3,04 Ar.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 13. 3. 1958

Amtsgericht

995

K 9/57: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft. Auf Antrag der Mitenbin Frau Elisabeth Grasmäher, geb. Göbel, in Linter, sollen die im Grundbuch von Linter, Band 3, Blatt 77, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 9. Juni 1958, nachm. 14.30 Uhr, an der Gerichtsstelle Limburg/Lahn,, Schiede, Zimmer 28, versteigert werden:

Lfd. Nr. 3, Gemarkung Linter, Flur 17, Flurstück 8, Hof- und Gebäudefläche, Friedhofstr. 4, 3,28 Ar,

Lfd. Nr. 4, Gemarkung Linter, Flur 24, Flurstück 190, Ackerland, Kappesfelder, 2,40 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. Dezember 1957, in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals der Eisendreher Johann Anton Bapst in Linter und Katharina Göbel, jetzt Ehefrau des Miteigentümers Johann Anton Bapst, daselbst, als Miteigentümer je zur Hälfte eingetragen.

Beschluß: Der Grundstückswert wird gem. § 74 a Abs. 5 ZVG für das Grundstück lfd. Nr. 3 auf 5000,— DM und für das Grundstück lfd. Nr. 4 auf 200,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Limburg (Lahn), 5. 3. 1958 **Amtsgericht**

NACHTRÄGE

996

Veröffentlichung

Einziehung einer Wegeparzelle in Sinn

Die im Grundbuch von Sinn eingetragene Wegeparzelle 171 in Flur, 28 wird hiermit als öffentlicher Weg eingezogen.

Sinn, 21. 3. 1958

Der Bürgermeister als Wegpolizeibehörde

Reucker

997

Vergleiche — Konkurse

N 2/58 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Weinhändlers Heinrich Klippel in Altenhaßlau, Gelnhäuser Str. 1, Inhaber der Weinhandlung J. Klippel, Altenhaßlau, wird heute am 21. März 1958, mittags 12 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Rechtsanwalt Dr. Leo Braeunlich in Gelnhausen, Barbarossastraße, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 15. April 1958 bei dem Gericht anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 23. April 1958, nachmittags 14.30 Uhr vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt. Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache im Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 15. April 1958 Anzeige zu machen.

Gelnhausen, 21. 3. 1958

Amtsgericht

Anzeigenschluß

jeweils 5 Tage vor Erscheinen

998

Wahlausschreibung

für die Wahl zur Vertreterversammlung

der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für den Regierungsbezirk Darmstadt in Darmstadt, Heidelberger Straße 14

Die Wahlen zu den Vertreterversammlungen in der gesetzlichen Unfallversicherung finden am Sonntag, dem 8. Juni 1958 statt.

Es wird hiermit aufgefordert, Vorschlagslisten für die Wahl der Vertreterversammlung der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, deren Wahlbezirk sich über den Regierungsbezirk Darmstadt erstreckt,

bis zum 19. April 1958, 17 Uhr,

bei der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für den Regierungsbezirk Darmstadt in Darmstadt, Heidelberger Straße Nr. 14, einzureichen.

Die Vertreterversammlung besteht aus 18 Vertretern und zwar

- 6 Vertretern der versicherten Arbeitnehmer
- 6 Vertretern der Arbeitgeber und
- 6 Vertretern der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte.

Jeder Vertreter hat einen ersten und einen zweiten Stellvertreter, Der Vertreterversammlung können bis zu 10 v. H. Rentenberechtigte aus eigener Versicherung als Vertreter der Versicherten angehören. Hiernach sind insgesamt 54 Vertreter und Stellvertreter zu wählen.

Für die Wählbarkeit von Vertretern und deren Stellvertretern gelten folgende Voraussetzungen:

Wahlbewerber können grundsätzlich nur Personen sein, die das aktive Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzen, im Gebiet des Versicherungsträgers, also im Regierungsbezirk Darmstadt ihren Wohnsitz haben oder regelmäßig dort beschäftigt sind.

Nicht wählbar sind Angestellte des Versicherungsträgers sowie Angehörige einer Behörde, die Aufsichtsbefugnis über den Versicherungsträger hat.

Ferner ist nicht wählbar, wer infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das den Verlust dieser Fähigkeit zur Folge haben kann, verfolgt wird, falls gegen ihn das Hauptverfahren eröffnet ist, oder wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Mitglieder des Wahlausschusses sollen nicht Wahlbewerber oder Listenvertreter sein.

Für die Wählbarkeit zu den einzelnen Wählergruppen gelten noch folgende weitere Voraussetzungen:

a) Gruppe der versicherten Arbeitnehmer

Die Vertreter der versicherten Arbeitnehmer müssen bei dem Versicherungsträger versichert sein.

Voraussetzung der Wählbarkeit in der Allgemeinen und in der See-Unfallversicherung ist für die Versicherten, die nicht zu den Arbeitgebern gehören und in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung für die versicherten Arbeitnehmer, daß sie während der letzten 12 Monate vor dem 15. März 1958 mindestens 3 Monate unfallversichert beschäftigt waren. Die unfallversicherten Angehörigen des Unternehmers mit Ausnahme von dessen Ehefrau gelten als versicherte Arbeitnehmer. Versicherte Arbeitnehmer, die gleichzeitig Selbständige ohne fremde Arbeitskräfte sind, gelten als regelmäßig in der Land- oder Forstwirtschaft beschäftigt, wenn sie im Jahr vor dem 15. März 1958 wenigstens 26 Wochen als unfallversicherte Arbeitnehmer in der Land- oder Forstwirtschaft beschäftigt waren.

Bei gemeindlichen Unfallversicherungsträgern gelten als Versicherte die voll oder überwiegend bei Gemeinden oder Gemeindeverbänden beschäftigten Personen. Bei den Feuerwehrunfallversicherungskassen gelten die freiwilligen Feuerwehrmänner als Versicherte. Rentenberechtigte aus eigener Versicherung gelten ausschließlich als Vertreter der Versicherten. Die Rentenberechtigten sind nur dann wählbar, wenn sie von dem Versicherungsträger ihre Rente beziehen. Liegen gleichzeitig die Voraussetzungen für die Wählbarkeit als Versicherter und als Rentenberechtigter bei demselben Versicherungsträger vor, so gilt der Wahlberechtigte nur als Rentenberechtigter. Liegen gleichzeitig die Voraussetzungen der Wählbarkeit zu verschiedenen Gruppen desselben Versicherungsträgers vor, so besteht die Wählbarkeit vorbehaltlich des folgenden Halbsatzes 2 nur bei der Gruppe der Arbeitgeber; bei Zugehörigkeit zur Gruppe der versicherten Arbeitnehmer und zur Gruppe der Selbständi-

gen ohne fremde Arbeitskräfte in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung besteht Wählbarkeit nur bei der Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte. Dies gilt entsprechend, wenn beim Eintritt des Versicherungsfalles oder bei der Wahlankündigung gleichzeitig auch die Voraussetzungen für die Wählbarkeit als Rentenberechtigter vorgelegen haben oder vorliegen.

b) Gruppe der Arbeitgeber

Vertreter der Arbeitgeber müssen regelmäßig mindestens einen beim Versicherungsträger versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen. Liegen gleichzeitig die Voraussetzungen der Zugehörigkeit zu verschiedenen Gruppen desselben Versicherungsträgers vor, so begründet die Beschäftigung eines Hausgehilfen nicht die Wählbarkeit als Arbeitgeber. Als Arbeitgeber gelten auch deren gesetzliche Vertreter, Geschäftsführer oder bevollmächtigte Betriebsleiter.

Die unfallversicherte Ehefrau des Unternehmers gilt für die Zugehörigkeit zur Vertreterversammlung des Trägers der Unfallversicherung als Unternehmer. Voraussetzung für die Wählbarkeit in der gesetzlichen Unfallversicherung ist für die Arbeitgeber, daß sie am 15. März 1958 der Unfallversicherung unterliegen.

c) Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte

Allgemeine Voraussetzung für die Wählbarkeit ist, daß die Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte am 15. März 1958 der Unfallversicherung unterliegen. Personen, die regelmäßig in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis in der Land- oder Forstwirtschaft stehen, gelten nicht als Selbständige ohne fremde Arbeitskräfte. Die Ehefrau eines Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte gilt als Selbständige ohne fremde Arbeitskräfte.

Als Stichtag für die Voraussetzungen der Wählbarkeit gilt der 15. März 1958.

Vorschlagslisten können eingereicht werden von

- Gewerkschaften,
- selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung,
- Vereinigungen von Arbeitgebern,
- berufsständischen Vereinigungen der Landwirtschaft.

Vorschlagslisten können auch von Gruppen von Wahlberechtigten eingereicht werden (freie Vorschlagslisten).

Die Vorschlagslisten sind auf amtlichen Vordrucken, die bei der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für den Regierungsbezirk Darmstadt in Darmstadt, Heidelberger Straße 14, erhältlich sind, in drei Stücken einzureichen. Sie müssen mit Schreibmaschine ausgefüllt sein. Unterschriften sind mindestens auf einem Stück eigenhändig zu vollziehen; der Name jedes Unterzeichners ist außerdem in Maschinenschrift einzusetzen. In jeder Vorschlagsliste sollen so viele Bewerber benannt werden, wie für die betreffende Wählergruppe Vertreter sowie erste und zweite Stellvertreter zu wählen sind. Für jeden Bewerber ist eine von ihm eigenhändig unterschriebene Erklärung beizufügen, daß er seiner Aufstellung zustimmt. Die Vorschlagslisten der vorschlagsberechtigten Personenvereinigungen und Verbände müssen von mindestens zwei Personen unterschrieben sein, die zur Vertretung der Personenvereinigung oder des Verbandes berechtigt sind. Freie Vorschlagslisten, die von einer Gruppe von Versicherten oder einer Gruppe von Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte eingereicht werden, müssen die Unterschriften von mindestens 250 Wahlberechtigten tragen.

Vorschlagslisten, die von einer Gruppe von Arbeitgebern eingereicht werden, müssen die Unterschriften von mindestens 150 Wahlberechtigten tragen.

Abschriften der zugelassenen Vorschlagslisten werden vom 24. Mai 1958 bis zum 8. Juni 1958 in den Geschäftsräumen der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für den Regierungsbezirk Darmstadt in Darmstadt, Heidelberger Straße 14, ausgelegt werden.

Auskunft über die Durchführung der Wahlen erteilt der Wahlausschuß der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für den Regierungsbezirk Darmstadt und alle Versicherungsämter.

Darmstadt, 21. 3. 1958

Der Wahlausschuß der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für den Regierungsbezirk Darmstadt

Philipp Gerhard, Vorsitzender

Karl Merlau, Beisitzer

Paul Reichelt, Beisitzer

999

Wahlausschreibung

für die Wahl zur Vertreterversammlung des Hessischen Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes in Frankfurt am Main,
Bockenheimer Anlage 37

Die Wahlen zu den Vertreterversammlungen in der gesetzlichen Unfallversicherung finden am Samstag, dem 7. Juni 1958 und Sonntag, dem 8. Juni 1958 statt; in Betrieben mit einer Betriebskrankenkasse finden die Wahlen am letzten Arbeitstag der am 7. Juni 1958 endenden Woche statt.

Es wird hiermit aufgefordert, Vorschlagslisten für die Wahl der Vertreterversammlung des Hessischen Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes, dessen Wahlbezirk sich über das Land Hessen erstreckt, bis zum 19. April 1958, 12 Uhr, bei dem Wahlausschuß des Hessischen Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes, Frankfurt a. M., Bockenheimer Anlage 37, einzureichen.

Die Vertreterversammlung besteht aus

- 12 Vertretern der Versicherten und
- 12 Vertretern der Arbeitgeber.

Jeder Vertreter hat einen ersten und zweiten Stellvertreter.

Die Vertreter der Versicherten in der Vertreterversammlung sollen je zur Hälfte Arbeiter und Angestellte sein. Dabei sollen die verschiedenen Verwaltungszweige berücksichtigt werden. Einen Vertreter der Versicherten stellt die Gruppe der Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren. Bei der Aufteilung ist die nachstehende Aufgliederung der Vertreter der Arbeitgeber in der Vertreterversammlung entsprechend zu berücksichtigen.

Von den Vertretern der Arbeitgeber in der Vertreterversammlung entfallen auf:

den Hessischen Städtetag	3 Mitglieder,
den Hessischen Gemeindetag	3 Mitglieder,
den Hessischen Landkreistag	2 Mitglieder,
den Landeswohlfahrtsverband Hessen	2 Mitglieder,
die Unternehmen, die in einer selbständigen Rechtsform betrieben werden und die zugehörigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (§ 2 Ziff. 2 und 3 der Satzung des Verbandes)	2 Mitglieder.

Der Hessische Landkreistag stellt von seinen zwei Vertretern einen für die freiwilligen Feuerwehren.

Der Vertreterversammlung können als Vertreter der Versicherten auch solche Rentenberechtigte bis zu 10 v. H. der Organmitglieder angehören, die vom Verband Rente aus eigener Versicherung beziehen.

Hiernach sind insgesamt 24 Vertreter und ihre Stellvertreter zu wählen.

Für die Wählbarkeit von Vertretern und deren Stellvertreter gelten folgende Voraussetzungen:

Wahlbewerber können grundsätzlich nur Personen sein, die das aktive Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzen, im Gebiet des Versicherungsträgers, also in Hessen ihren Wohnsitz haben oder regelmäßig dort beschäftigt sind.

Nicht wählbar sind Angestellte des Versicherungsträgers sowie Angehörige einer Behörde, die Aufsichtsbefugnis über den Versicherungsträger hat.

Ferner ist nicht wählbar, wer infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das den Verlust dieser Fähigkeit zur Folge haben kann, verfolgt wird, falls gegen ihn das Hauptverfahren eröffnet ist, oder wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Mitglieder des Wahlausschusses sollen nicht Wahlbewerber oder Listenvertreter sein.

Für die Wählbarkeit der einzelnen Wählergruppen gelten noch folgende weitere Voraussetzungen:

a) Gruppe der Versicherten

Die Vertreter der Versicherten müssen bei dem Versicherungsträger versichert sein.

Als Versicherte gelten die voll oder überwiegend bei Gemeinden oder Gemeindeverbänden beschäftigten Personen. Soweit es sich um den Vertreter der Versicherten aus der Gruppe der Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren handelt, gelten die freiwilligen Feuerwehrmänner als Versicherte. Rentenberechtigte aus eigener Versicherung gelten ausschließlich als Vertreter der Versicherten, die Rentenberechtigten sind nur dann wählbar, wenn sie vom Gemeinde-Unfallversicherungsverband ihre Rente beziehen. Liegen gleichzeitig die Voraussetzungen für die Wählbarkeit als Versicherte und als Rentenberechtigte beim Gemeinde-Unfallversicherungsverband vor, so gilt der Wahlberechtigte nur als Rentenberechtigter.

b) Gruppe der Arbeitgeber

Als Arbeitgeber gelten gesetzliche Vertreter, Geschäftsführer oder bevollmächtigte Betriebsleiter der Mitglieder des Verbandes.

Als Stichtag für die Voraussetzungen der Wählbarkeit gilt der 15. März 1958.

Vorschlagslisten können eingereicht werden von

- Gewerkschaften,
- sonstigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung,
- Vereinigungen von Arbeitgebern.

Vorschlagslisten können auch von Gruppen von Wahlberechtigten eingereicht werden (freie Vorschlagslisten).

Die Vorschlagslisten sind auf amtlichen Vordrucken, die bei dem Hessischen Gemeinde-Unfallversicherungsverband erhältlich sind, in drei Stücken einzureichen. Sie müssen mit Schreibmaschine ausgefüllt sein. Unterschriften sind mindestens auf einem Stück eigenhändig zu vollziehen; der Name jedes Unterzeichners ist außerdem in Maschinenschrift einzusetzen. In jeder Vorschlagsliste sollen so viele Bewerber benannt werden, wie für die betreffende Wählergruppe Vertreter sowie erste und zweite Stellvertreter zu wählen sind. Für jeden Bewerber ist eine von ihm eigenhändig unterschriebene Erklärung beizufügen, daß er seiner Aufstellung zustimmt. Die Vorschlagslisten der vorschlagsberechtigten Personenvereinigungen und Verbände müssen von mindestens zwei Personen unterschrieben sein, die zur Vertretung der Personenvereinigung oder des Verbandes berechtigt sind. Freie Vorschlagslisten, die von einer Gruppe von Versicherten eingereicht werden, müssen die Unterschriften von mindestens 250 (zweihundertfünfzig) Wahlberechtigten tragen; Vorschlagslisten, die von einer Gruppe von Arbeitgebern eingereicht werden, müssen die Unterschriften von mindestens 250 (zweihundertfünfzig) Wahlberechtigten tragen. Dabei gilt § 7 Abs. 1 und 2 der Satzung des Verbandes vom 6. 5. 1954 entsprechend.

Abschriften der zugelassenen Vorschlagslisten werden vom 12. Mai 1958 bis zum 8. Juni 1958 in den Geschäftsräumen des Hessischen Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes, Frankfurt a. M., Bockenheimer Anlage 37, ausgelegt werden.

Auskunft über die Durchführung der Wahlen erteilen der Wahlausschuß des Hessischen Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes und alle Versicherungsämter.

Frankfurt am Main, 21. 3. 1958

Der Wahlausschuß
des Hessischen Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes

Franz Hummel

Marg. Stein

Karl Reinke

1000 Wahlausschreibung

für die Wahl zur Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Hessen in Frankfurt a. M., Städelstraße 28

Wahlsonntag für die allgemeinen Wahlen zu den Vertreterversammlungen in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten ist Sonntag, der 8. Juni 1958.

Da durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Selbstverwaltungsgesetzes der § 11 Abs. 10 des Selbstverwaltungsgesetzes geändert wird, wird der Wahlausschuß der LVA Hessen eine entsprechende Ergänzung der Wahlausschreibung nach Erlaß des Änderungsgesetzes vornehmen.

Es wird hiernit aufgefordert, Vorschlagslisten für die Wahl der Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Hessen, deren Wahlbezirk sich über das Land Hessen erstreckt, bis zum 19. April 1958, 16 Uhr, bei der Landesversicherungsanstalt Hessen, Frankfurt a. M., Städelstraße 28, Zimmer Nr. 730, einzureichen.

Die Vertreterversammlung besteht aus 60 Vertretern, und zwar
30 Vertretern der Versicherten und
30 Vertretern der Arbeitgeber.

Jeder Vertreter hat einen ersten und einen zweiten Stellvertreter. In der Vertreterversammlung sollen die einzelnen Wirtschaftszweige und Berufsguppen angemessen vertreten sein.

Hiernach sind insgesamt 180 Vertreter und Stellvertreter zu wählen.

Für die Wählbarkeit von Vertretern und Stellvertretern gelten folgende Voraussetzungen:

Wahlbewerber können grundsätzlich nur Personen sein, die das aktive Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzen, im Gebiet des Versicherungsträgers, also in Hessen, ihren Wohnsitz haben oder regelmäßig dort beschäftigt sind.

Nicht wählbar sind Angestellte des Versicherungsträgers sowie Angehörige einer Behörde, die Aufsichtsbefugnis über den Versicherungsträger hat. Ferner ist nicht wählbar, wer infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das den Verlust dieser Fähigkeit zur Folge haben kann, verfolgt wird, falls gegen ihn das Hauptverfahren eröffnet ist, oder wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist. Mitglieder des Wahlausschusses sollen nicht Wahlbewerber oder Listenvertreter sein.

Für die Wählbarkeit zu den einzelnen Wählergruppen gelten noch folgende weitere Voraussetzungen:

a) Gruppe der Versicherten

Die Vertreter der Versicherten müssen bei dem Versicherungs-träger versichert sein.

Als Versicherter gilt der Inhaber einer Versicherungskarte, in der bei Entrichtung der Beiträge im Markenklebverfahren in den letzten 12 Monaten vor dem 15. März 1958 mindestens für drei Monate Beitragsmarken eingeklebt sind; dies gilt insbesondere für freiwillig Versicherte, bei Entrichtung der Beiträge im Lohnabzugsverfahren in den letzten 12 Monaten vor dem 15. März 1958 ein Entgelt mindestens für die Dauer von 3 Monaten bescheinigt ist.

Nachgewiesene Ersatzzeiten für die Erfüllung der Wartezeit sowie Ausfallzeiten gelten hierbei als Beitragszeiten.

Wanderversicherte sind in dem Versicherungszweig, dem sie am 15. März 1958 angehören, auch dann wählbar, wenn ihre bei den beteiligten Versicherungsträgern insgesamt nachgewiesenen Beiträge diesen Voraussetzungen entsprechen.

Als Vertreter der Versicherten gelten auch Beauftragte der Gewerkschaften oder der Vereinigungen von Arbeitnehmern.

Rentenberechtigte aus eigener Versicherung gelten ausschließlich als Vertreter der Versicherten. Die Rentenberechtigten sind nur dann wählbar, wenn sie von dem Versicherungsträger ihre Rente beziehen; bei Rentenberechtigung auf Grund der Feststellung einer Gesamtleistung besteht Wählbarkeit nur bei demjenigen Versicherungsträger, der die Gesamtleistung festgestellt hat. Liegen gleichzeitig die Voraussetzungen für die Wählbarkeit als Versicherter und als Rentenberechtigter für demselben Versicherungsträger vor, so gilt der Wahlberechtigte nur als Rentenberechtigter.

Liegen gleichzeitig die Voraussetzungen der Wählbarkeit zu verschiedenen Gruppen desselben Versicherungsträgers vor, so besteht die Wählbarkeit nur bei der Gruppe der Arbeitgeber.

Dies gilt entsprechend, wenn beim Eintritt des Versicherungsfalles oder bei der Wahlankündigung gleichzeitig auch die Voraussetzungen für die Wählbarkeit als Rentenberechtigter vorliegen haben oder vorliegen.

b) Gruppe der Arbeitgeber

Vertreter der Arbeitgeber müssen regelmäßig mindestens einen beim Versicherungsträger versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen. Liegen gleichzeitig die Voraussetzungen der Zugehörigkeit zu verschiedenen Gruppen desselben Versicherungsträgers vor, so begründet die Beschäftigung eines Hausgehilfen oder Hausangestellten nicht die Wählbarkeit als Arbeitgeber. Als Arbeitgeber gelten auch deren gesetzliche Vertreter, Geschäftsführer oder bevollmächtigte Betriebsleiter sowie Angestellte der Vereinigungen von Arbeitgebern.

Als Stichtag für alle Voraussetzungen der Wählbarkeit gilt der 15. März 1958.

Vorschlagslisten können eingereicht werden von:

Gewerkschaften,

selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung,

Vereinigungen von Arbeitgebern.

Vorschlagslisten können auch von Gruppen von Wahlberechtigten eingereicht werden (freie Vorschlagslisten).

Die Vorschlagslisten sind auf amtlichen Vordrucken, die bei der Landesversicherungsanstalt Hessen, Frankfurt a. M., Städelstr. 28, Zimmer Nr. 730, erhältlich sind, in drei Stücken einzureichen. Sie müssen mit Schreibmaschine ausgefüllt sein. Unterschriften sind mindestens auf einem Stück eigenhändig zu vollziehen; der Name jedes Unterzeichners ist außerdem in Maschinenschrift einzusetzen. In jeder Vorschlagsliste sollen so viele Bewerber benannt werden, wie für die betreffende Wählergruppe Vertreter sowie erste und zweite Stellvertreter zu wählen sind. Für jeden Bewerber ist eine von ihm eigenhändig unterschriebene Erklärung beizufügen, daß er seiner Aufstellung zustimmt. Die Vorschlagslisten der vorschlagsberechtigten Personenvereinigungen müssen von mindestens zwei Personen unterschrieben sein, die zur Vertretung der Personenvereinigung berechtigt sind. Freie Vorschlagslisten, die von einer Gruppe von Versicherten eingereicht werden, müssen die Unterschriften von mindestens 250 Wahlberechtigten tragen; freie Vorschlagslisten, die von einer Gruppe von Arbeitgebern eingereicht werden, müssen die Unterschriften von mindestens 250 Wahlberechtigten tragen (unter Hinweis auf § 4 Abs. 9 GSV.).

Abschriften der zugelassenen Vorschlagslisten werden vom 24. Mai 1958 bis zum 8. Juni 1958 in den Geschäftsräumen der Landesversicherungsanstalt Hessen ausgelegt werden.

Bei der Landesversicherungsanstalt Hessen wird ein Büro des Wahlausschusses eingerichtet. Auskunft über die Durchführung der Wahlen erteilt dieses Büro in Frankfurt a. M., Städelstraße 28, Zimmer Nr. 730, Telefon: 6 00 31 Apparat 309, und alle Versicherungsämter.

Mitglieder des Wahlausschusses sind:

Vorsitzender: Direktor Heinrich Kraft

Stellvertreter: Direktor Heinrich Lünendonk

Beisitzer:

a) Gruppe der Versicherten

Detlev Schlüter, Deutscher Gewerkschaftsbund — Kreis-ausschuß — Rechtsstelle Frankfurt a. M., Wilhelm-Leuschner-Straße 69

Helmut Paul, Deutscher Gewerkschaftsbund — Landesbezirk Hessen, Frankfurt a. M., Wilhelm-Leuschner-Straße 69

Stellvertreter

Karl Hauser, Kronberg/Taunus, Dettweilerstraße 18

Erich Ortloff, Frankfurt a. M., Germaniastraße 44

b) Gruppe der Arbeitgeber

Dr. Berthold Cuntz, Vereinigung der hessischen Arbeitgeberverbände e. V., Frankfurt a. M., Am Hauptbahnhof 10

Dr. Günter Neumann, Vereinigung der hessischen Arbeitgeberverbände e. V., Frankfurt a. M., Am Hauptbahnhof 10

Stellvertreter:

Dr. Willy Rempel, Frankfurt a. M., Langheckenweg 16

Rechtsanwalt Gert Waue, Bad Homburg, Stift-Tepel-Str. 60.

Frankfurt (Main), 20. 3. 1958

Der Wahlausschuß der Landesversicherungsanstalt Hessen

gez. Kraft, Vorsitzender gez. Lünendonk, stellv. Vorsitzender
gez. Schlüter — gez. Dr. Cuntz — gez. Paul — gez. Dr. Neumann

1001

Wahlausschreibung

für die Wahl zur Vertreterversammlung

der Hessen-Nassauischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft
in Kassel

Die Wahlen zu den Vertreterversammlungen in der gesetzlichen Unfallversicherung finden am

Sonntag, dem 8. Juni 1958

statt. Es wird hiermit aufgefodert, Vorschlagslisten für die Wahl der Vertreterversammlung der Hessen-Nassauischen landwirtschaftl. Berufsgenossenschaft in Kassel, deren Wahlbezirk sich über die Regierungsbezirke Kassel, Montabaur und Wiesbaden erstreckt,

bis zum 19. April 1958, 13.30 Uhr

bei der Hessen-Nassauischen landw. Berufsgenossenschaft, Kassel, Murhardstraße 18, einzureichen.

Die Vertreterversammlung besteht aus 36 Vertretern, und zwar

12 Vertretern der versicherten Arbeitnehmer

12 Vertretern der Arbeitgeber

12 Vertretern der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte.

Jeder Vertreter hat einen ersten und einen zweiten Stellvertreter.

In der Vertreterversammlung sollen die einzelnen Wirtschaftszweige und Berufsgruppen sowie die einzelnen Landesgebiete angemessen vertreten sein.

Der Vertreterversammlung können bis zu 10 v. H. Rentenberechtigte aus eigener Versicherung als Vertreter der Versicherten angehören. Hiernach sind insgesamt 108 Vertreter und Stellvertreter zu wählen.

Für die Wählbarkeit von Vertretern und deren Stellvertretern gelten folgende Voraussetzungen:

Wahlbewerber können grundsätzlich nur Personen sein, die das aktive Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzen, im Gebiet des Versicherungsträgers, also in den Regierungsbezirken Kassel, Montabaur und Wiesbaden ihren Wohnsitz haben oder regelmäßig dort beschäftigt sind.

Nicht wählbar sind Angestellte des Versicherungsträgers sowie Angehörige einer Behörde, die Aufsichtsbefugnis über den Versicherungsträger hat.

Ferner ist nicht wählbar, wer infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das den Verlust dieser Fähigkeit zur Folge haben kann, verfolgt wird, falls gegen ihn das Hauptverfahren eröffnet ist, oder wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Mitglieder des Wahlausschusses sollen nicht Wahlbewerber oder Listenvertreter sein.

Für die Wählbarkeit zu den einzelnen Wählergruppen gelten noch folgende weitere Voraussetzungen:

a) Gruppe der versicherten Arbeitnehmer.

Die Vertreter der versicherten Arbeitnehmer müssen bei dem Versicherungsträger versichert sein.

Voraussetzung der Wählbarkeit in der Allgemeinen und in der See-Unfallversicherung ist für die Versicherten, die nicht zu den Arbeitgebern gehören und in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung für die versicherten Arbeitnehmer, daß sie während der letzten 12 Monate vor dem 15. März 1958 mindestens 3 Monate unfallversichert beschäftigt waren. Die unfallversicherten Angehörigen des Unternehmers mit Ausnahme von dessen Ehefrau gelten als versicherte Arbeitnehmer. Versicherte Arbeitnehmer, die gleichzeitig Selbständige ohne fremde Arbeitskräfte sind, gelten als regelmäßig in der Land- oder Forstwirtschaft beschäftigt, wenn sie im Jahr vor dem 15. März 1958 wenigstens 26 Wochen als unfallversicherte Arbeitnehmer in der Land- oder Forstwirtschaft beschäftigt waren.

Rentenberechtigte aus eigener Versicherung gelten ausschließlich als Vertreter der Versicherten. Die Rentenberechtigten sind nur dann wählbar, wenn sie von dem Versicherungsträger ihre Rente beziehen. Liegen gleichzeitig die Voraussetzungen für die Wählbarkeit als Versicherter und als Rentenberechtigter bei demselben Versicherungsträger vor, so gilt der Wahlberechtigte nur als Rentenberechtigter. Liegen gleichzeitig die Voraussetzungen der Wählbarkeit zu verschiedenen Gruppen desselben Versicherungsträgers vor, so besteht die Wählbarkeit vorbehaltlich des

folgenden Halbsatzes 2 nur bei der Gruppe der Arbeitgeber; bei Zugehörigkeit zur Gruppe der versicherten Arbeitnehmer und zu Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte in der landwirtschaftl. Unfallversicherung besteht Wählbarkeit nur bei der Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte. Dies gilt entsprechend, wenn beim Eintritt des Versicherungsfalles oder bei der Wahllankündigung gleichzeitig auch die Voraussetzungen für die Wählbarkeit als Rentenberechtigter vorgelegen haben oder vorliegen.

b) Gruppe der Arbeitgeber.

Vertreter der Arbeitgeber müssen regelmäßig mindestens einen beim Versicherungsträger versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen. Liegen gleichzeitig die Voraussetzungen der Zugehörigkeit zu verschiedenen Gruppen desselben Versicherungsträgers vor, so begründet die Beschäftigung eines Hausgehilfen oder Hausangestellten nicht die Wählbarkeit als Arbeitgeber. Als Arbeitgeber gelten auch deren gesetzliche Vertreter, Geschäftsführer oder bevollmächtigte Betriebsleiter.

Die unfallversicherte Ehefrau des Unternehmers gilt für die Zugehörigkeit zur Vertreterversammlung des Trägers der Unfallversicherung als Unternehmer. Voraussetzung für die Wählbarkeit in der gesetzlichen Unfallversicherung ist für die Arbeitgeber, daß sie am 15. März 1958 der Unfallversicherung unterliegen.

c) Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte (nur für die landwirtschaftliche Unfallversicherung)

Allgemeine Voraussetzung für die Wählbarkeit ist, daß die Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte am 15. März 1958 der Unfallversicherung unterliegen. Personen, die regelmäßig in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis in der Land- oder Forstwirtschaft stehen, gelten nicht als Selbständige ohne fremde Arbeitskräfte. Die Ehefrau eines Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte gilt als Selbständige ohne fremde Arbeitskräfte.

Als Stichtag für die Voraussetzungen der Wählbarkeit gilt der 15. März 1958.

Vorschlagslisten können eingereicht werden von

Gewerkschaften,

selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung,

Vereinigungen von Arbeitgebern,

berufsständischen Vereinigungen der Landwirtschaft.

Vorschlagslisten können auch von Gruppen von Wahlberechtigten eingereicht werden (freie Vorschlagslisten).

Die Vorschlagslisten sind auf amtlichen Vordrucken, die bei der Hessen-Nassauischen landwirtschaftl. Berufsgenossenschaft, Kassel, Murhardstraße 18, erhältlich sind, in drei Stücken einzureichen. Sie müssen mit Schreibmaschine ausgefüllt sein. Unterschriften sind mindestens auf einem Stück eigenhändig zu vollziehen; der Name jedes Unterzeichners ist außerdem in Maschinenschrift einzusetzen. In jeder Vorschlagsliste sollen so viele Bewerber benannt werden, wie für die betreffende Wählergruppe Vertreter sowie erste und zweite Stellvertreter zu wählen sind. Für jeden Bewerber ist eine von ihm eigenhändig unterschriebene Erklärung beizufügen, daß er seiner Aufstellung zustimmt. Die Vorschlagslisten der vorschlagsberechtigten Personenvereinigungen und Verbände müssen von mindestens 2 Personen unterschrieben sein, die zur Vertretung der Personenvereinigung oder des Verbandes berechtigt sind. Freie Vorschlagslisten, die von einer Gruppe von Versicherten oder einer Gruppe von Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte eingereicht werden, müssen die Unterschriften von mindestens 250 Wahlberechtigten tragen. Vorschlagslisten, die von einer Gruppe von Arbeitgebern eingereicht werden, müssen die Unterschriften von mindestens 150 Wahlberechtigten tragen.

Abschriften der zugelassenen Vorschlagslisten werden vom 24. Mai 1958 bis zum 8. Juni 1958 in den Geschäftsräumen der Hessen-Nassauischen landw. Berufsgenossenschaft, Kassel, Murhardstr. 18, ausgelegt werden.

Auskunft über die Durchführung der Wahlen erteilt der Wahlausschuß der Hessen-Nassauischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, Kassel, Murhardstraße 18 und alle Versicherungsämter.

Kassel, 19. 3. 1958

Der Wahlausschuß

der Hessen-Nassauischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft

Vorsitzender: Schaumburg; Beisitzer: H. Krause; Beisitzer: Neumann

Haushaltsrechnung des Hessischen Rundfunks für die Zeit vom 1. April 1956 bis 31. März 1957

I. Betriebsrechnung

	Ist 1 DM	Haushaltsreste 2 DM	Summe 3 DM	Haushaltsplan 4 DM	Nachträge 5 DM	Haushaltsreste aus dem Vorjahr 6 DM	Gesamtes Haushaltssoll 7 DM	Unterschied der Spalte 3 zum gesamten Haushaltssoll (Spalte 7)	
								mehr 8 DM	weniger 9 DM
Einnahmen									
Vortrag des Betriebsüberschusses	53 510,22	—	53 510,22	—	—	—	—	53 510,22	—
Erträge									
Höergebühren Tonfunk	27 801 680,—	—	27 801 680,—	26 400 000,—	180 000,—	—	26 580 000,—	1 221 680,—	—
Teilnehmengebühren Fernsehen	3 506 900,50	—	3 506 900,50	2 820 000,—	—	—	2 820 000,—	686 900,50	—
Sonstige Erträge	3 012 389,60	—	3 012 389,60	2 544 000,—	—	—	2 544 000,—	468 389,60	—
	<u>34 374 480,32</u>	<u>—</u>	<u>34 374 480,32</u>	<u>31 764 000,—</u>	<u>180 000,—</u>	<u>—</u>	<u>31 944 000,—</u>	<u>2 430 480,32</u>	<u>—</u>

Hessischer Rundfunk

II. Investitionsrechnung

Ist	1 DM	Haushaltsreste 2 DM	Summe 3 DM	Haushaltsplan 4 DM	Nachträge 5 DM	Haushaltsreste aus dem Vorjahr 6 DM	Gesamtes Haushaltssoll 7 DM	Unterschied der Spalte 3 zum gesamten Haushaltssoll (Spalte 7)	
								mehr 8 DM	weniger 9 DM
Einnahmen									
Bestand an eigenen Investitionsmitteln zum 1. April 1956									
Bestand zum 31. März 1956	1 950 762,41	—	1 950 762,41	—	—	—	—	—	—
Zuweisung zum Eigenkapital aus dem Betriebsüberschuß 1955/56	3 200 000,—	—	3 200 000,—	—	—	—	—	—	—
	5 150 762,41	—	5 150 762,41	—	3 118 645,16	1 271 403,57	4 390 048,73	760 713,68	—
Einnahmen aus Anlagenabschreibungen	2 979 658,11	—	2 979 658,11	—	—	—	—	2 979 658,11	—
Einnahmen aus Anlagenabgängen (Restbuchwerte)	10 645,50	—	10 645,50	—	—	—	—	10 645,50	—
Rückflüsse aus gewährten Darlehen, Hypothesen und Grundschulden	446 370,62	—	446 370,62	430 000,—	—	—	430 000,—	16 370,62	—
Zuweisungen zum Eigenkapital aus der Betriebsrechnung 1956/57	—	—	—	4 203 000,—	—	—	4 203 000,—	—	4 203 000,—
Zuweisung zur Rücklage für bauliche Erweiterungen	4 000 000,—	—	4 000 000,—	—	—	—	—	4 000 000,—	—
	12 587 436,64	—	12 587 436,64	4 633 000,—	3 118 645,16	1 271 403,57	9 023 048,73	7 767 387,91	4 203 000,—
								4 203 000,—	
								3 564 387,91	

Passiva

	Stand am 1. 4. 1956 DM	Abgang (U=Umbuchungen) DM	Zugang DM	Stand am 31. 3. 1957 DM
I. Passiva, deren Veränderungen in der Investitionsrechnung nachgewiesen sind				
Eigenkapital	12 900 000,—	—	3 200 000,—	16 100 000,—
Rücklage für bauliche Erweiterungen	—	—	4 000 000,—	4 000 000,—
Wertberichtigungen auf Hypotheken und Grundschulden sowie Darlehen	316 000,—	U 38 700,—	—	277 300,—
Langfristige Rückstellungen	6 777 300,—	273 564,67	194 564,67	6 698 300,—
Langfristige Verbindlichkeiten				
Hypothekenverbindlichkeit	1 147 277,—	461 417,—	—	685 860,—
Erhaltene Darlehen	10 415 737,20	2 972 332,28	—	7 443 404,92
	31 556 314,20	3 707 313,95	7 394 564,67	35 204 864,92
		U 38 700,—		
II. Übrige Passiva				
Kurzfristige Rückstellungen				605 500,—
Verbindlichkeiten auf Grund von Warenlieferungen und Leistungen				606 915,37
Sonstige Verbindlichkeiten				365 550,27
Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen				60 000,—
				1 637 965,64
III. Betriebsüberschuf				
				454 298,16
				37 297 128,72

1003**Andere Behörden und Körperschaften**

Aufforderung: Herr Heinrich Walter Karl Wienold, Wolfhagen, hat die Kraftloserklärung seines Sparkassenbuches Nr. 4308, ausgestellt von Hauptzweigstelle Herbstein, beantragt. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lauterbach, 20. 3. 1958

Kreissparkasse Lauterbach in Hessen
Der Vorstand

1004

Aufforderung: Herr Adolf Ramge, Frankfurt (Main), Eschersheimer Landstraße 530, hat die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches Nr. 14-3307, ausgestellt auf seinen Namen, beantragt.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Frankfurt (Main), 20. 3. 1958

Stadtparkasse Frankfurt am Main
Der Vorstand

Einzelexemplare

dieser Ausgabe des Staats-Anzeiger 13/1958

können zum Preise von **DM 0,70** bezogen werden:

durch Vorauszahlung auf Postscheckkonto Ffm 117337 –
Verlag Kultur und Wissen, Frankfurt (Main) oder direkt
in den Geschäftsstellen des

Staats-Anzeiger für das Land Hessen

Frankfurt (Main)

Münchener Straße 54
Telefon 33 11 96 u. 33 12 14

Wiesbaden

Herrnmühlgasse 11A
Telefon 2 58 61

1005

Kraftloserklärung: Auf Grund des § 14, Abs. 2, Ziff. 4 des Hessischen Sparkassengesetzes vom 10. 11. 54 wird das nachstehend aufgeführte Sparkassenbuch für kraftlos erklärt: Sparbuch Nr. 20 898, Helga Wolf, Waldgirmes 235.

Wetzlar, 23. 3. 1958

Kreissparkasse Wetzlar
Der Vorstand

1006

Bei der Stadtverwaltung Bad Homburg v. d. Höhe (Einwohnerzahl rd. 35 000) ist

**die Stelle des hauptamtlichen
Schlachthofleiters**

baldmöglichst mit einem Tierarzt zu besetzen. Anstellung im Privatdienstvertrag, Vergütung nach Gr. III TOA. Probezeit 3 Monate.

Die Bewerber sollen möglichst eine praktische Tätigkeit von mindestens 3 Jahren an tierärztlich geleiteten Schlachthöfen nachweisen und die erforderlichen Verwaltungskennnisse besitzen.

Nebenberufliche Tätigkeit als Tierarzt ist untersagt.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild, Übersicht über die bisherige berufliche Tätigkeit und beglaubigten Zeugnisabschriften werden bis zum 15. April 1958 an die unterzeichnete Behörde erbeten.

Bad Homburg v. d. H., 19. 3. 1958

Der Magistrat

Einbanddecken zum Staats-Anzeiger - Jahrgang 1957

Stückpreis **DM 3,40** zuzügl. Versandkosten

Staats-Anzeiger für das Land Hessen, Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11A, Postschließfach 109

Büromöbel, Büromaschinen, Birkenstock-Bürobedarf WIESBADEN, Moritzstraße 36
Ruf: 2 32 36 und 2 08 70

Staatsanzeiger für das Land Hessen. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich: für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Dr. Hans Mayer, für den übrigen Teil Paul Hartelt. Verlag: Kultur und Wissen GmbH, Frankfurt (Main), Münchener Str. 54, Tel. 33 12 14 und 33 11 96. Anzeigenannahme und Vertrieb: Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11 A, Tel. 2 58 61. Druck: Druckerei Chmielorz, Wiesbaden. Anzeigenschluß: jeden Dienstag, 16 Uhr. Anzeigenpreis lt. Anzeigenpreislste Nr. 2 vom 1. 4. 1956. Der Staatsanzeiger erscheint wöchentlich samstags, fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich DM 3,20 zuzüglich Zustellgebühr. Umfang der vorliegenden Ausgabe: 36 Seiten. Auflage 9800.